3 1761 07543435 7

Heinrich XXXIII
Der Britische Imperialismus

JN
276
H4
1905

Der

britische Imperialismus.

Von

Heinrich XXXIII. Prinz Reuß j. L.,

Leutnant im 2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.

Berlin.

Verlag von O. Häring.

1905.

Der

britische Imperialismus.

Von

Heinrich XXXIII. Prinz Reuß j. L.,

Leutnant im 2. Garde-Dragoner-Regiment Kaiserin Alexandra von Rußland.

Berlin.

Verlag von O. Häring.

1905.

UNIVERSITY OF TORONTO
JAN 13 1970
LIBRARY

„. . . . . *Es sind Folgen der allmählichen Entwicklung eines scharf ausgesprochenen Nationalcharakters unter scharf begrenzten Verhältnissen, welche das Wunderbare erzeugten.* . . . . .“

Grofsherzog Carl Alexander von Sachsen
in seinen Briefen an Frau Fanny Lewald-Stahr.

(Ettersburg bei Weimar, 22. Juni 1850.)

JN
276
H4
1905

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/derbritischeimpe00hein

Vorwort.

Die vorliegende Schrift, die der philosophischen Fakultät der Carola-Ruperta-Universität zu Heidelberg als Inaugural-Dissertation unterbreitet wurde, soll die Entwicklung des britischen Imperialismus aus dem Verhältnis Grofsbritanniens zu seinen Kolonien und das Ringen des Mutterlandes um die führende Stelle im Weltreich untersuchen, vor allem aber auf das in vielen Dingen höchst nachstrebenswerte Praktische britischer Kolonialverwaltung und kolonialer Einrichtungen in Kürze hinweisen.

Berlin, Mai 1905.

Dr. Heinrich XXXIII. Prinz Reufs j. L.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die sukzessive Erwerbung der Kolonien VII

Einleitung. Die Bedeutung der Kolonien für das Mutterland . 1

Erster Teil. Die Bundes- und Einigungsbestrebungen im 19. Jahrhundert.

§ 1. Die Geschichte des britischen Imperialismus 15

§ 2. Der Imperialismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 28

Fair trade, nicht Free trade 40

Zweiter Teil. Die Bindemittel und Lockerungsgründe des britischen Weltreichs.

Erstes Kapitel. Die verfassungsrechtlichen Bindemittel 65

§ 1. Der Gouverneur, seine rechtliche Stellung, sein Amtsauftrag und seine Intruktionen 65

I. Welche Stellung hat der Gouverneur in den Kolonien überhaupt, was sind sein Amtsauftrag und seine Instruktionen? 65

II. Die Sonderrechte der Selbstverwaltungskolonien . . 67

§ 2. Die mutterländische Kontrolle in der kolonialen Gesetzgebung 70

I. Im allgemeinen 70

II. Besprechung der Sonderrechte für die Selbstverwaltungskolonien, für Kanada und Australien im besonderen 72

§ 3 Die Abgrenzung der sachlichen Kompetenz zur Gesetzgebung zwischen Mutterland und Kolonien, insbesondere die Kompetenz-Kompetenz des Mutterlandes 80

§ 4. Die Vertretung der Kolonien durch das Mutterland dem Ausland gegenüber. (Die mutterländische Kontrolle der kolonialen Verwaltung des Auswärtigen) 88

§ 5. Die Kontrolle des Mutterlandes über die Kolonien durch die Gerichte 95

Seite

§ 6. Die imperiale Verteidigung, Suprematie des Mutterlandes in Militärangelegenheiten 99
§ 7. Bildung von Bundesstaaten als Bindemittel. („The grouping of Colonies“) 107
Zweites Kapitel. Die wirtschaftlichen und sozialen Bindemittel 117
§ 8. Die wirtschaftlichen Bindemittel 117
§ 9. Die sozialen Beziehungen (Bindemittel und Lockerungsgründe) zwischen Mutterland und Kolonien 128
I. Ehrenverleihungen 128
II. Die Gesellschaft in den Kolonien in ihrer Empfänglichkeit für eine hierarchische Gliederung 131
III. Die Staatskirche in den Kolonien 132

Dritter Teil. Projekte und Bedenken.

§ 1. Die Projekte im allgemeinen 137
§ 2. Das Projekt eines imperialen Bundesstaates 139
§ 3. Das Projekt eines imperialen Zollvereins 144
§ 4. Das Projekt des Reichskriegsvereins 157

Anhang. Tabellen A—C 161

Literaturverzeichnis 166

Die sukzessive Erwerbung der Kolonien [1]).

1497. Discovery of Newfoundland by Cabot.
1577. General patent of colonization to Sir Humphrey Gilbert
1583. First English settlement in Newfoundland by Gilbert.
1587. Settlement of First English colonie in Virginia.
1600. Charter of East India Company.
1607. Foundation of Virginia.
1608. Foundation of Quebec.
1620. Settlement of New Plymouth by Pilgrim Fathers.
1629. Charter of Massachusetts Bay Company.
1632. Grant of Maryland to Lord Baltimore.
1634. Foundation of Maryland.
1655. Conquest of Jamaica.
1663. Charter to proprietors for Carolina and foundation of colony.
1665. Settlement of New Jersey.
1667. Peace of Breda. New Netherland ceded to English.
1674. New Netherland restored to England by Peace of Westminster.
1681. Charter of Pennsylvania to Penn.
1682. Foundation of Pennsylvania.
1713. Acadia ceded to England. Hudsons Bay and Newfoundland recognized English possessions.
1733. Foundation of Georgia.
1763. Treaty of Paris. France cedes Canada with Cape Breton Island. Spain cedes Florida.
1788. Settlement of New South Wales.
1806. Final British occupation of Cape Colony.

---

[1]) Vgl. H. E. Egerton, Origin and Growth of English Colonies, S. 215 ff.

1829. Swan River Settlement (Western Australia).
1836. Settlement of South Australia.
1840. New Zealand proclaimed British.
1843. Natal Proclaimed a British Colony.
1900. Transvaal and Orange River Colony annexed to British Empire.

Einleitung.

Die Bedeutung der Kolonien für das Mutterland.

Seit dem Abfall der nordamerikanischen Kolonien vom Mutterland im Jahre 1776 gewann die Bedeutung der kolonialen Besitzungen für das Mutterland an Wichtigkeit, da die Reihe von Navigationsakten, die seit dem Jahre 1651 den Kolonien schwerwiegende Beschränkungen auferlegt hatten, von England als Ausbeutungsinstrument nicht mehr verwandt werden durften, um weitere Loslösung der Kolonien vom Mutterlande zu verhüten. Diese Beschränkungen waren fünffacher Art[1]):

1. Die Kolonien durften ihre Produkte nur in das Mutterland exportieren.

2. Die Kolonien durften von anderen Ländern als vom Mutterland nur unter gewissen Beschränkungen Güter importieren.

3. Gewisse Kolonien mufsten besondere Spezialitäten von Produkten erzeugen und durften keine anderen Arten hervorbringen, welche sie in das Mutterland einzuführen hatten, um, wie eine ältere Navigationsakte sagte, einen gröfseren Verkehr zwischen den Untertanen zu Hause und in den Pflanzungen zu erhalten („maintaining a greater correspondence and kindness between the subjects at home and those in the plantations").

4. Nur auf britischen Schiffen konnten Kolonialgüter verschickt werden.

5. Den Kolonien waren unter bestimmten Voraussetzungen selbst die Verarbeitung ihres eigenen Rohmaterials verboten, namentlich dann, wenn das Mutterland die Verarbeitung mit wirtschaftlichem Erfolg unternehmen konnte. Treffend sagt von dieser Beschränkung der ältere Pitt: „The British colonists of North America had no r i g h t to manufacture even a nail or a horseshoe".

[1]) Siehe dazu Merivale, Lectures on Colonization and Colonies, 1861, S. 193.

Alle diese Beschränkungen sind zu Anfang der 60er Jahre vorigen Jahrhunderts weggefallen, die letzte 1860 (differential duty = Vorzugszoll zugunsten des kanadischen Holzes)[1]).

Welch merkwürdige Erscheinungen nun auch immer das alte Kolonialsystem, d. i. der strenge Merkantilismus[2]), mit seinen Restriktionen gezeitigt hat, dies auszuführen müfste allerdings einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben, wir wollen uns hier nur auf die Darstellung der die Gegenwart beherrschenden Probleme beschränken und wenden uns gleich der Frage zu: wie die Freihandelsschule die Bedeutung der Kolonien für das Mutterland erfafste.

Die älteren Freihändler der Adam Smithschen Schule[3]) argumentierten über die Bedeutung der Kolonien für das Mutterland etwa wie folgt:

Der wirtschaftliche Zustand eines Staates kann natürlich, künstlich oder auch beides zugleich sein.

1. Ein Staat befindet sich in einem natürlichen wirtschaftlichen Zustand, wenn seine Macht aus inneren Quellen, also dem eigenen Grund und Boden entspringt.

2. Ein Staat befindet sich in einem künstlichen wirtschaftlichen Zustand, wenn seine Macht aus äufseren Quellen hervorgegangen ist, wie aus der Industrie, dem Handel und den Kolonien, wo also der Ursprung der Macht nicht im eigenen heimischen Grund und Boden zu suchen ist.

3. Dann kann auch der Zustand eines Staates durch beide Machtquellen bedingt sein: der Staat befindet sich also im gemischten Zustande.

Doch kann kein Staat, ob er auch in einem natürlichen, künstlichen und gemischten wirtschaftlichen Zustande sich befindet, wirklich machtvoll sein ohne eine zahlreiche Bevölkerung. Daher

---

[1]) Siehe Merivale p. 218 und H. E. Egerton, Origin and Growth of English Colonies. Oxford 1903, ch. 6.

[2]) Siehe die interessante Anknüpfung des modernen Imperialismus an den alten Merkantilismus bei Marcks: Die imperialistischen Ideen der Gegenwart. Neue Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Gehestiftung, Dresden 1903, S. 10 ff. und auch unsere Betrachtung weiter unten, S. 26 ff., Projekt von Torrens.

[3]) Siehe statt aller: The Colonies and Great Britain must be incorporated and form one universal and indivisible Empire. — Pamphlet aus der Robert Peelschen Bibliothek. London 1839.

ist die Bevölkerung als ein Mafsstab für die Macht eines Staates anzusehen.

Ein Staat kann aber einen weitausgedehnten Grund und Boden, mithin also auch eine natürliche Bevölkerung haben, kann sich auf eine zahlreiche arbeitsame Bevölkerung stützen und einen grofsen Überflufs an Erzeugnissen hervorbringen; das Gedeihen des Staates ist aber nur dann wirkungsvoll, wenn die Entwicklung der Macht Hand in Hand mit der des Reichtums geht.

Reichtum wiederum kann nur erworben werden, wenn die überschüssigen Erzeugnisse des Grund und Bodens zu anderen Staaten hinfliefsen, die ihrer bedürfen, was den Handel erzeugt, oder wenn diese Erzeugnisse daheim abgesetzt werden können an die eigene Bevölkerung, die durch eine andere Beschäftigung als die mit der Landwirtschaft in Anspruch genommen ist. Dieses hat die Industrie zur Gefolgschaft.

Das war die Argumentation der älteren Freihändler, wodurch die Bedeutung der Kolonien für das Mutterland gekennzeichnet wurde. Zwar stammt sie aus einer Zeit, in der die englische, seit dem Pariser Frieden (1763) zu einer vorherrschenden Stellung gelangte Seemacht die ersten Regungen ihrer Vollkraft äufserte. Trotzdem ist die Bedeutung so einfach und klar, dafs man sie mit einigen Modifikationen auch für die Gegenwart gelten lassen kann.

Fassen wir zunächst die Verhältnisse im Vereinigten Königreich von Grofsbritannien und Irland näher ins Auge, so finden wir, dafs seine heutige Macht keineswegs auf Bodenausnutzung und auf einer davon lebenden Bevölkerung ruht, dafs also, um in der Terminologie der älteren Freihändler zu bleiben, England sich im „künstlichen Zustand" befindet.

Im 18. Jahrhundert war die Bevölkerung in England eine fast rein „natürliche", ernährte sich also gröfstenteils von Landwirtschaft. Die Erzeugung von Landwirtschaftsprodukten war eine so grofse, dafs der eigene Bedarf vollständig gedeckt wurde und man den Überschufs exportierte. Dafür kam fremde Ware ins Land, so dafs die ausländische Industrie blühte. Einen völligen Umschwung brachte das Jahr 1776[1]), als Hargraves und

[1]) Cunningham, Growth of Engl. Industry and Commerce. Modern Times, part II, 609 f. 2. Auflage. Cambridge 1903.

Arkwright Maschinen nach England brachten, um Wolle zu spinnen. Die Errichtung einer heimischen Wollindustrie bedeutete für Grofsbritannien die Grundsteinlegung einer Riesenindustrie, die heutzutage ihre Fäden über den ganzen Erdball gelegt hat. Folgende Zahlen zeigen den gewaltigen Umschwung, den die Einführung der Industrie in Grofsbritannien in allen Schichten der Bevölkerung hervorgerufen hat. Im Jahre 1831 betrug die Zahl der Familien, die sich durch Landwirtschaft ernährten, 961 134 und in Irland 854 339, also im ganzen 1 815 473 Familien. Heutzutage leben von der Landwirtschaft nur rund 988 000 [1]) Menschen.

Grofsbritannien kann also seine ungeheure Macht nicht aus einem „natürlichen", sondern nur aus einem „künstlichen" wirtschaftlichen Zustand ableiten, ebenso seinen ungeheuren Reichtum, den die Einführung der Industrie zur Gefolgschaft hatte.

Wie aber erhält das Mutterland seine Bevölkerung und erlangt zu gleicher Zeit den Reichtum? Dadurch, dafs der Industrie, dem Handel ein immer gröfseres Schaffungsfeld erobert werden mufs, was wiederum den Erwerb von Kolonien bedingt.

Daher war und ist es für die Regierung von Grofsbritannien eine unumstöfsliche Notwendigkeit, für die geeignetste Beschäftigung ihrer Untertanen zu sorgen, also darüber zu wachen, dafs den Interessen neue Wirkungskreise eröffnet werden. Um der vorhandenen, überschüssigen und stark anwachsenden Bevölkerung Beschäftigung zu verschaffen, mufs Grofsbritannien für die Ausbreitung der Industrie und des Handels, somit auch für eine gesicherte Erweiterung seiner Kolonien Sorge tragen.

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, dafs die ganze Bevölkerung in der heimischen Industrie ihr Unterkommen findet. Ein Teil also der vorhandenen überschüssigen Arbeitskraft geht nach dem Auslande oder nach den Kolonien ab. Wo findet aber der andere, weit gröfsere Teil der Bevölkerung seine Beschäftigung? Aus den Tabellen des englischen Blaubuchs „British and foreign trade and industry C. P. 1903" ist ersichtlich, dafs die gröfste Arbeiterzahl bei denjenigen Industrien beschäftigt wird, deren Artikel am meisten nach den Kolonien abfliefsen, die also die wichtigsten sind für das Mutterland. Aus

[1]) British and Foreign trade C. P. Blaubuch 1903, Nr. 1761, S. 362.

der folgenden Tabelle ergeben sich die Hauptindustriezweige, in denen England und Wales die meisten Arbeiter beschäftigt[1]). Im Jahre 1901 wurden in England und Wales in Kohlengrubenwerken 648 944 und im Bauhandwerk 945 875 Arbeiter beschäftigt. Zwar stehen diese Zahlen in der Industrie an erster Stelle, kommen aber für die Kolonien nicht in Betracht, da heimische Bauwerke schwerlich für die Kolonien bestimmt sein können und Kohle einer entwickelten Industrie nützt, sie aber nicht zeitigt; die Kolonien haben aber keine entwickelte Industrie. In den wichtigsten anderen Industriezweigen, die das obengenannte Blaubuch anführt, wurden im Jahre 1901 ferner beschäftigt:

1.	In der Baumwollindustrie	582 119 Arbeiter,
2.	Maschinen- und Schiffsbauten rund	400 000 „
3.	Schneiderhandwerk	259 292 „
4.	Schuhwarenindustrie	251 143 „
5.	Leder und fertige Lederwaren . .	2 234 000 „
6.	Nähmaschinen	107 000 „
7.	Bücher	1 002 000 „
8.	Möbel	652 000 „

Man sieht aus dieser Tabelle im Vergleich mit der im Anhange dieses Buches (A.), dafs jene Artikel, welche die meisten Arbeiter beschäftigen, zum grofsen Teil in den Kolonien abgesetzt werden.

Wie gut sich der einzelne englische Arbeiter dabei steht, geht daraus hervor, dafs die Lebensmittelpreise in den letzten Jahrzehnten gefallen, die Löhne aber gestiegen sind. Seit dem Jahre 1877—1901 hat ein starkes Fallen der Lebensmittelpreise stattgefunden. Folgende Tabelle[2]) gibt die prozentuale Veränderung des Durchschnittspreises für die Lebensmittelkosten einer Arbeiterfamilie in England an.

[1]) British and Foreign trade and industry (Blaubuch 1903) compiled from the Census Reports, S. 362.

[2]) Der Durchschnittspreis der Lebensmittel im Jahre 1901 ist als das Normalmafs (100) angenommen, und die Kosten in den vorhergehenden Jahren sind durch eine Reihe von Prozenten der Kosten im Jahre 1901 ausgedrückt. Blaubuch 1903 a. a. O., S. 216 f.

Jahr	Vereinigtes Königreich	Jahr	Vereinigtes Königreich
1877	143	1890	101
1878	134	1891	104
1879	128	1892	104
1880	136	1893	98
1881	133	1894	95
1882	133	1895	91
1883	133	1896	87
1884	122	1897	94
1885	111	1898	100
1886	105	1899	93
1887	100	1900	96
1888	100	1901	100
1889	104		

Seit dem Jahre 1877 bis zum Jahre 1901 hat das Fallen der Lebensmittelpreise nach obiger Tabelle (von 142 zu 100) ungefähr 30 % betragen. Wie die Löhne aber gestiegen sind, geht aus umstehender Karte deutlich hervor.

Auch durch das Haushaltungsbudget eines englischen Arbeiters verglichen mit dem eines deutschen Arbeiters ergibt sich, dafs in englischen Arbeiterkreisen viel mehr für Komfortbedürfnisse verwandt werden kann als in Deutschland, weil die Nahrungsmittel und die Bekleidung in England billiger sind.

Die folgende Tabelle[1]) zeigt die wöchentlichen Ausgaben einer Arbeiterfamilie in England und Deutschland (1902).

Wöchentliche Ausgaben	in Grofsbritannien			in Deutschland		
	s.	d.	Prozentsatz der Totalausgabe	s.	d.	Prozentsatz der Totalausgabe
Nahrungsmittel .	15	8	48,8	9	5¼	49,0
Bekleidung. . . .	4	8¼	14,6	3	4½	17,3
Mietzins	3	9¼	11,8	1	8	8,7
Brennmaterial und Licht	2	0¾	6,4	1	1	5,6

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dafs der englische Arbeiter für Wohnung 11,8 %, des deutsche nur 8.7 % ausgeben kann, was um so mehr zugunsten der ersteren in die Wagschale fällt,

[1]) Als Norm einer Arbeiterfamilie wird eine Familie angenommen, die keine eigene Wohnung besitzt, und Mann und Frau mit nicht mehr als 5 Kindern, das älteste unter 14 Jahren, in sich begreift.

als die wöchentlichen Durchschnittseinnahmen einer Arbeiterfamilie in England und Deutschland betragen:

für England . . . . 33 sh. $10^1/_2$ d.,
für Deutschland . . . 19 sh. $11^1/_4$ d.

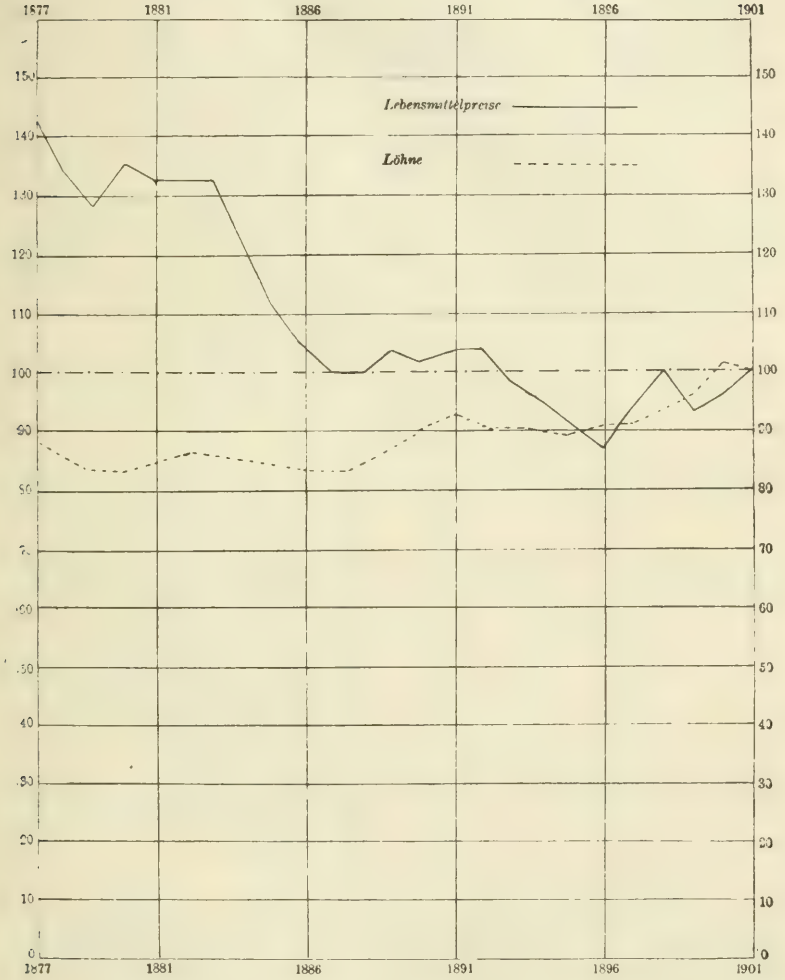

Diese Karte zeigt für das Vereinigte Königreich (a) die Schwankung in dem Durchschnitts-Detailpreis der hauptsächlichsten Nahrungsmittel, die von Arbeitern verzehrt werden, und (b) die Schwankungen in den Durchschnittsbeträgen der Löhne für eine Reihe von Jahren.

Die englische Industrie kann mit einer Riesenmaschine verglichen werden: die Arbeiterschaft bildet einen ihrer wichtigsten Teile. Damit aber die Riesenmaschine nicht zum Stillstand komme, also damit auch jeder Teil der Maschine arbeite und somit jeder Arbeiter seine volle Tätigkeit entfalte, mufs diese Maschine stets die nötige Heizung erhalten. Diese Heizung, also die Rohmaterialien, der englischen Industrie ohne Aufhören reichlich zuzuführen, ist eine Grundbedingung für das Blühen der Industrie und für das leibliche Wohlergehen der Arbeiter.

Die allerwichtigsten Rohmaterialien sind: Rohbaumwolle, rohe Wolle (Schaf- usw. Wolle), Flachs und Hanf, Jute (indischer Hanf), Holz und Bauholz. Aus folgender Tabelle, entnommen dem oft zitierten Blaubuch von 1903, ist zu ersehen, woher diese Rohmaterialien im Jahre 1902 nach England importiert wurden.

Artikel	(In Tausenden von £)			
	Fremde Länder	Kolonien	Gesamtsumme	Hauptsächlich Länder, von denen importiert wurde.
Rohbaumwolle	40 565	584	41 149	Vereinigte Staaten Amerika (29 284); Ägypten (9938); Brasilien (1088); Indien (567).
Rohe Wolle. . (Schaf- usw.)	3 566	16 670	20 236	Australien (9739); Neuseeland (3799); Kapkolonie (2094); Britisch-Ostindien (666).
Flachs u. Hanf	3 407	857	4 264	Flachs: Rufsland (240). Hanf: Philippinen- und Ladroneninseln (2064); Neuseeland (474); Italien (377); Rufsland (308).
Jute	46	5 255	5 301	Indien (5254).
Holz u. Bauholz	18 858	6 327	25 185	Rufsl. (6149); Kanada (4888); Schweden (4563); Verein. Staaten (3739); Norwegen (1822).

Der Import von roher Wolle steht nach obiger Tabelle an der Spitze der von den Kolonien nach England eingeführten Waren, und zwar ohne Konkurrenz des Auslandes, was für die Industrie des Mutterlandes von grofser Wichtigkeit ist. Aus der Tabelle ist ferner zu ersehen, dafs beim Import anderer Rohmaterialien nach dem Mutterlande die Kolonien fast überall vertreten sind, indem sie eine mehr

oder weniger wichtige Rolle als Speisequellen der Riesenindustrie im Mutterlande spielen: z. B. steht beim Import von Rohbaumwolle Ägypten, das ja so gut wie eine englische Besitzung ist, mit beinahe 10 Mill. £ an zweiter Stelle. Jede ausländische Konkurrenz des Imports abzuschneiden, d. h. seine Kolonien so ertragsfähig zu machen, dafs ausschliefslich sie allein die Rohprodukte liefern, ist schon lange der Idealzustand, der von Grofsbritannien angestrebt wird. Naturgemäfs würden, wenn dieser Idealzustand erreicht wäre, die Kolonien eng mit dem Mutterland verknüpft sein. Der Wunsch ist der Vater des Gedankens. Der Wunsch, konkurrenzlos im Import eigener Rohprodukte dazustehen, birgt also den Gedanken eines engen Zusammenschlusses der Kolonien mit dem Mutterlande in sich, kurz, den Gedanken des Imperialismus. Würde er dem Mutterlande und den Kolonien Vorteile oder Nachteile bringen? Die Lösung dieser Aufgabe ist das Problem des Imperialismus und soll im folgenden versucht werden.

Erster Teil.

Bundes- und Einigungsbestrebungen im 19. Jahrhundert.

„. . . Man sieht, wenn man nachzubilden wünscht, gewöhnlich nur auf die Gegenwart, nicht auf die Vergangenheit des Nachzubildenden. Wie eine Sache entstanden, fragt man nicht. Das einzige, sich immer gleich bleibende Faktum, der wahre nervus rerum, alles, was wir an englischen Staatseinrichtungen bewundern — das Praktische bildet man nie nach, weil man es immer übersieht. . . .“

Grofsherzog Carl Alexander von Sachsen
in seinen Briefen an Frau Fanny Lewald-Stahr.

(Ettersburg, 7. September 1850.)

§ 1.

Die Geschichte des britischen Imperialismus.

I.

Wenngleich der Ausdruck Imperialismus in seiner Gegenüberstellung zum Munizipalismus, d. i., um uns in der heutigen Terminologie auszudrücken, zum Klein-Engländertum, sich schon bei Burke in seiner berühmten Rede „On American Taxation[1])" findet, so setzen die wirklichen Bestrebungen, die zur Ausführung dieses Gedankens führen, erst im 19. Jahrhundert ein.

Die Geschichte des englischen Imperialismus zerfällt in zwei Perioden, von denen die erste ungefähr die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts umfafst und namentlich zwei Projekte zutage fördert. Mit dieser Entwicklung sind die Namen zweier Männer eng verbunden; es sind dies Lord Durham und Gibbon Wakefield.

Bei Betrachtung der beiden Projekte bedeutet das Jahr 1839 die Grundsteinlegung des monumentalen Gedankens des englischen Imperialismus, als dessen Begründer Lord Durham durch seinen „Report" berühmt geworden ist. Dieser „Report" enthält das erste Projekt des englischen Imperialismus. Ehe wir näher auf das Projekt mit seinen weittragenden Folgen eingehen, müssen wir uns mit der Vorgeschichte des Report beschäftigen und wenden uns zunächst den englischen Besitzungen in Nordamerika zu.

---

[1]) Burke, Works ed. Rogers I, S. 174. „The Parliament of Great Britain sits at the head of her extensive Empire in two capacities: one as the local legislature of this island, providing for all things at home immediately and by no other instrument than her executive power. The other and, I think, her nobler capacity is what I call her imperial charakter; in which, as from the throne of heaven, she superintends all the several inferior legislatures, and guides and controls them without annihilating any. As all these provincial legislatures are only coordinate to each other, they ought all to be subordinate to her, else they can neither preserve mutual peace, nor hope for mutual justice, nor effectually afford mutual aid."

In den Jahren 1834—1838 hatte Kanada eine grofse Revolution durchzumachen. Die Gründe dieser Revolution lagen vornehmlich in der autokratischen Behandlung, die den französischen Kanadiern in Unterkanada durch die englische Regierung zuteil wurde [1]). Es war kein Wunder, dafs solche Schwierigkeiten entstanden, insbesondere, da die Justizverwaltung, wie Sir John Bourinot in seinem Werke über: „Canada under british rule" [2]) sagt, fast ausschliefslich Männern anvertraut war, die nur das englische Recht kannten. An späterer Stelle kommt Bourinot zu dem zusammenfassenden Ausspruch, dafs die Folge eine grofse Rechtsverwirrung in der Provinz war [3]). Man hatte in Ober- und Unterkanada seit 1791 die Repräsentativverfassung eingeführt, d. h. ein Zweikammersystem eingerichtet, von dem die eine Kammer auf Volkswahl beruhte, die andere aber von der Regierung beherrscht war. Aufserdem fungierte als Exekutive der Gouverneur mit einem Beirat, dem „executive council". Die Volkswahlen ergaben ständig eine französische Majorität; die erste Kammer war jedoch von der Regierung mit loyalen Engländern besetzt. So entstand immer Zwist zwischen beiden Kammern: was die zweite bejahte, verneinte die erste und umgekehrt.

In Oberkanada waren die Engländer in der Mehrzahl, aber hier hatte sich der sogenannte „Family-compact" gebildet, d. h. die Royalisten, die seinerzeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts sich angesiedelt hatten, bildeten eine Patrizierkaste, die gegen jeden neu angekommenen Einwanderer sich exklusiv absperrte. Kirche, Schule, Ämter in ihren Händen hatte und niemanden Fremden, mochte er noch ein so guter Engländer sein, in die Kaste aufnahm. Dies war der berüchtigte „Family-compact", den Lord Durham bei seiner Ankunft im Jahre 1838 antraf. Als nun schottische Presbyterianer zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Oberkanada eine Kirche begründen wollten, verweigerte man ihnen die Ausstattung mit Kirchengut. Neueinrichtungen auf diesem Gebiet sollten allein der anglikanischen Kirche vorbehalten sein.

[1]) Siehe S. 87 ff., insbesondere S. 100.

[2]) a. a. O., S. 88: „Difficulties had grown up in the administration of the law, chiefly in consequence of its being entrusted exclusively to men aquainted only with English jurisprudence."

[3]) a. a. O., S. 88: „The consequence was great legal confusion in the province."

In der Folgezeit kamen Irländer ins Land — auch sie sollten von allen staatlichen Funktionen ferngehalten werden.

Dieses rücksichtslose Vorgehen der alteingesessenen Patrizierkaste, diese starren Schranken des verhafsten „Family-compact" boten genug Zündstoff, um eine Revolution hervorzubringen. Dazu kam noch, dafs die Regierung beschränkt genug war, in dem „Family-compact" ihren Rückhalt zu sehen, statt einen objektiven Standpunkt einzunehmen und sich über die Parteien zu stellen. So war es kein Wunder, dafs die Revolutionäre von Ober- und Unterkanada gemeinschaftliche Sache machten, die Regierung aber gezwungen war, den Aufstand niederzuschlagen, und zwar mit grofsen Opfern. Lord Durham kam nun (1838) als Kommissär der Ordnung wegen nach den Schauplätzen der blutigen Kämpfe und ging rücksichtslos gerecht vor. Er fand die Dinge in einem Zustande, der seine Vorstellungen weit übertraf. Er hatte sich darauf vorbereitet, nur eine Unordnung in der Verwaltung anzutreffen und wieder zu beseitigen, entdeckte jedoch ein fundamentales Übel. Lord Durham schildert in seinem „Report" seine Eindrücke mit folgenden Worten[1]): „I expected to find a contest between a Government and a people: I found two nations warring in the bosom of a simple State: I found a struggle, not of principles, but of races: and I perceived that it would be idle to attempt any amelioration of laws or institution until we could first succeed in terminating the deadly animosity that now separates the inhabitants of Lower Canada into the hostile division of French and English."

Ohne durch Gesetz dazu ermächtigt zu sein, erliefs er nach einer gründlichen Untersuchung eine Verordnung, nach der die Rädelsführer des Aufstandes auf Lebenszeit aus Kanada verbannt sein sollten. Diese Verordnung ohne gesetzliche Ermächtigung erweckte in der Legislatur zu London grofse Unzufriedenheit. Eine solche Kritik wollte sich Lord Durhams stolzer Charakter nicht gefallen lassen, und so verzichtete er auf seinen Posten. Als Abschiedsgrufs verfafste Durham im Jahre 1839 seinen berühmten Report[2]), der nicht nur charakteristisch war durch einen ungemein scharfsinnigen Einblick in die augenblicklichen Schwierigkeiten,

[1]) a. a. O., S. 10.

[2]) The Report of the Earl of Durham. (Introductory note p. 10.)

sondern auch in seiner Beredsamkeit, seiner Einsichtskraft und seiner Tiefe staatsmännischer Bildung die wertvollste Äufserung in englischer Sprache über die grofse Frage der Kolonialpolitik bildete.

In demselben empfiehlt er vor allem die Vereinigung beider Provinzen, Ober- und Unterkanada, sodann die Einrichtung eines sogenannten „Responsible Governement“ [1]), d. i. in der Sprache seines Report: „Der Gouverneur als der Stellvertreter der Krone sollte angewiesen werden, dafs er seine Verwaltungstätigkeit durch Departementchefs vollführe, zu denen die vereinigte Legislatur Vertrauen haben sollte: und dafs er auf keine Unterstützung der Legislatur zu Hause (d. i. in London) rechnen dürfe bei irgendwelchen Streitigkeiten mit der heimischen Legislatur, ausgenommen in Punkten, die ein ausschliefslich imperiales Interesse enthalten.“ —

Aber nicht blofs auf Kanada ist Lord Durhams Blick gerichtet gewesen, sondern auch eine imperiale Vereinigung der Kolonien hatte er vor Augen. Mit einem lebhaften Proteste gegen die bisherige Sorglosigkeit derer daheim, die sich nicht um die Kolonien kümmern wollten, und wenn sie sich um sie kümmerten, das in einer solchen Weise taten, dafs sie die Kolonien zur Revolution aufreizten, mit einem Proteste gegen dieses Downing-street-regiment [2]) schliefst er: „Nur durch ein festes System der Kolonisation können wir diese weiten Länderstriche nutzbringend machen für das Wohl des englischen Volkes. Die Mifswirtschaft, durch die die natürlichen Hilfsquellen unserer Kolonien bisher verschwendet wurden, hat in der öffentlichen Meinung eine zu grofse Neigung hervorgebracht, die Kolonien als die alleinige Quelle von Korruption und Verlust anzusehen und mit allzu grofsem Wohlgefallen den Gedanken zu pflegen, sie als nutzlos aufzugeben. Ich kann mich der Meinung nicht anschliefsen, dafs es klug oder sogar ehrenvoll sei, unsere Landsleute im Stich zu lassen, wenn unsere Regierung sie in Unordnung gebracht hat, oder unser Territorium aufzugeben, wenn wir entdecken, dafs wir nicht auf unsere Kosten gekommen sind. Das Experiment, Kolonien zu erhalten und gut zu regieren, sollte doch wenigstens versucht werden, ehe wir für immer die weiten Besitzungen aufgeben . . . .“

---

[1]) a. a. O., S. 241.

[2]) In der Downingstreet befindet sich das Kolonialamt. (Siehe Report, S. 244.)

Man sieht daraus, dafs er in Gedanken die imperiale Union („experiment of keeping colonies") schon im Auge hat. Zur Realisierung dieses Lord Durhamschen Projektes, zu einem allgemeinen Kolonisationsschema und zu einer Vereinigung sämtlicher Kolonien riet ein Mann, der auch Lord Durham bei Abfassung dieses Reports zur Seite gestanden. Es war dies Gibbon Wakefield.

II.

Mit der Nennung Gibbon Wakefields kommen wir zum zweiten grofsen Projekt, das die Geschichte des englischen Imperialismus zutage gefördert hat. Um das Projekt Gibbon Wakefields kennen zu lernen, wenden wir uns seinem Buche: „A view of the art of Colonization" zu [1]).

Dieses Werk, in Form von Briefen zwischen einem Staatsmann und einem Kolonisten geschrieben, wobei Wakefield selbst die Rolle des Kolonisten übernommen hat, zerfällt in zwei Teile: der erste erörtert eingehend die wirtschaftliche Kolonisation, während der zweite von der politischen Kolonisation handelt.

Die wirtschaftliche Kolonisation beruht, kurz genommen, auf folgenden Gedanken: Das wirtschaftliche Gedeihen eines Volkes ist bedingt durch Land, Kapital und Arbeit. In England ist dieses Gleichgewicht der drei Produktionsfaktoren nicht gegeben, daher entstehen die Klagen über Überfüllung der Gewerbe, der Berufe und nicht zum mindesten auch Klagen über Mangel an Land. Wakefield charakterisiert diesen letzten Punkt mit folgenden Worten [2]): „It is not a want of more acres, but of more capacity of production, whether by means of more acres, more fertility in the acres we have, or mor skill for making those acres yield more." („Der Mangel ist nicht ein Bedürfnis nur nach mehr Ackerland, sondern auch nach einer gröfseren Produktionsmöglichkeit, sei es mit Hilfe einer Vermehrung des Ackerlands, d. h. einer gröfseren Fruchtbarkeit der Ländereien, die wir besitzen, oder durch vermehrte Geschicklichkeit, diese Ländereien ertragsfähiger zu machen.")

Wakefield setzt also die Kolonien als Grundfaktor des Gleichgewichts zwischen Land, Kapital und Arbeit voraus: er verlangt,

[1]) Wakefield, „A view of the art of Colonization" 1849.
[2]) Vgl. Wakefield, S. 88.

wie wir sehen, gröfsere Produktionsmöglichkeit, um dem Überschufs der heimischen Bevölkerung, also auch dem Gewerbe und Handel im Mutterlande, einen Abflufs zu verschaffen, der um so nötiger ist, als das Mutterland unmöglich seine stetig wachsende Bevölkerung allein ernähren kann. Wakefield sagt selbst darüber[1]: „Seit Jahrhunderten hat ein unaufhörliches Anwachsen der Bevölkerung stattgefunden, mit einer kaum nennenswerten Einfuhr von Lebensmitteln" und an späterer Stelle[2]: „Unglücklicherweise scheint es in der Natur von landwirtschaftlichen Meliorationen zu liegen, dafs sie sehr langsam fortschreiten: sie sind niemals und werden wahrscheinlich auch niemals schneller fortschreiten als der Zuwachs der Bevölkerung in allen Schichten." Wakefield sieht also das einzige Hilfsmittel in vermehrter Produktionsfähigkeit des Landes und, da in Grofsbritannien kein Platz mehr ist, in seinen Kolonien. Dann würden die Kolonisten auch, und das ist ein weiterer sehr wichtiger Punkt, selbst Lebensmittelproduzenten werden, und je besser die Kolonisation unternommen würde, desto mehr Lebensmittel würden sie hervorbringen, mehr, als sie selber verbrauchen könnten[3]. Sie würden zugleich auch Produzenten von Rohmaterial werden. Das Mutterland würde also in der Folge den Überschufs der Kolonien an Lebensmitteln und das Rohmaterial mit fertigen Waren kaufen. Jede Kolonie könnte also dazu beisteuern, dafs der ganze neue Länderkomplex kräftig genug wäre, das Mutterland mit der Nutzanwendung von Kapital und Arbeit zu versorgen.

So würde also die Nutzanwendung von Kapital und Arbeit an zwei Stellen und auf zwei Wegen zu gleicher Zeit vermehrt werden: in den Kolonien durch die Absetzung von Kapital und Menschen auf neue Felder der Produktionsmöglichkeit, und im Mutterland durch die Ausbreitung von Handelsmärkten, d. h. durch die Einführung von Nahrungsmitteln und Rohmaterial, wodurch ein Gleichgewicht zwischen Land, Kapital und Arbeit

---

[1]) „There has been an unremitting increase of all classes for centuries, with hardly any importation of food until lately." (p. 88.)

[2]) „. . . Easer unfortunately, it seems to be in the nature of agricultural improvements to advance very slowly: they never have advanced, and probably never will advance, faster than the increase of people in all classes." (Vgl. Wakefield, p. 88—89.)

[3]) Wakefield, S. 92.

hergestellt würde. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen, ob nicht der Abfluſs von Kapital und Menschen aus dem Mutterland nach den Kolonien dem Reichtum und der Bevölkerung des Mutterlandes Abbruch tun würde. Wakefield gibt darauf selbst die beste Antwort[1]): „Die allgemeine Annahme geht dahin, daſs Auswanderung von Kapital und Menschen nach den Kolonien den Reichtum und die Bevölkerung des Mutterlandes vermindert. Die Auswanderung hat nie dieses Resultat gehabt: sie hat stets beides, heimische Bevölkerung und heimischen Reichtum, vergröſsert."

Diese Worte Wakefields, die im Jahre 1849 geschrieben wurden, sind heutzutage die beste Mahnung an gewisse Kreise auch im Deutschen Vaterland, die sich gegen die Idee, Deutschland als Kolonialmacht zu wissen, hartnäckig sträuben, die ihren Blick nicht in weitere, höhere Fernen — gerade auf diese Kolonialmacht — zu richten vermögen oder nicht richten wollen. Zur Begründung obigen Ausspruchs fährt Wakefield fort[2]): „Der Grund ist klar. Angenommen den Fall einer groſsen Kolonisation und unseres augenblicklichen Freihandels, Groſsbritannien und alle neuen Länder als ein Land angesehen im Hinblick auf Produktion und Austausch, so würde in diesem ganzen groſsen Reiche eine Zunahme der Produktion stattfinden, welche die gröſstmögliche Zunahme von Kapital und Bevölkerung übertreffen würde. Kapital und Bevölkerung würden daher so rasch als möglich wachsen. Ein Teil der Zunahme würde in dem neuen kolonialen Lande als Teil des Weltreiches stattfinden, der andere im Mutterland, und es könnte leicht eintreffen, daſs unser Anteil an der Zunahme

---

[1]) „The common idea is that emigration of capital and people diminishes the wealth and population of the mother-country. It has never done to; it has always increased both population and wealth as home." (Vgl. Wakefield, p. 92.)

[2]) „The reason is obvious. In the case supposed of a great colonization and of our actual free trade, viewing Great Britain and all new countries as one country for the purposes of production and exchange, there would be in the whole of this great empire on increase of production exceeding the utmost possible increase of capital and people. Capital and people, therefore, would increase as fast as possible. Some of the increase would take place in the new-country or colony part of the empire; some here: and it might well happen that our share of the increase would be greater than our present increase of wealth and population." (p. 93).

gröfser ist als unser gegenwärtiges Anwachsen von Reichtum und Bevölkerung."

Um das bisher über die wirtschaftliche Kolonisation Gesagte kurz zusammenzufassen: man mufs das Land, das in den Kolonien brachliegt, gewissermafsen so produktiv machen, dafs man es vom Mutterland aus verwerten kann. Man mufs alle geographischen Schranken vergessen machen und sich auf den Standpunkt stellen, als ob die entferntesten, brachliegenden Teile des Weltreichs in England selbst lägen. Dies ist ein Dogma des imperialistischen Glaubens. Ferner mufs man das Land mit Arbeitskräften versehen und dabei namentlich die überschüssige Kraft des Mutterlandes verwerten. Es müssen also Kapital und Arbeitskraft auswandern, um das Land für England nutzbar zu machen. Umgekehrt werden die Kolonisten zur Verwertung des Landes durch Getreide und jene Rohprodukte, die England zur Heizung seiner Industriemaschinen und zur Erzeugung zweier wichtigen Faktoren, Kapital und Arbeitskraft, braucht, anregen.

Dieses Postulat der wirtschaftlichen Kolonisation hatte ein anderes, das der politischen, im Gefolge, nämlich unbedingte Freiheit, die Einrichtung eines Municipal „Government", im Gegensatz zum bureaukratischen System, das bisher bestanden hatte. Kurz gesagt, die Einrichtung des Rechtes auf Selbstverwaltung für die Kolonien gegenüber den bureaukratischen Einschnürungen des Mutterlandes, um in der Sprache von Wakefield[1]) zu bleiben: „Das stadtobrigkeitliche (municipal) Prinzip, das eine Delegation der Macht durch die oberste Staatsgewalt darstellt, mit Beschränkungen, wie sie Ort oder Gegenstand oder beide zusammen mit sich bringen, kann ohne Zweifel auf Dinge von geringster Bedeutung angewandt werden."

Um den Kolonien dieses Recht auf Selbstverwaltung zu gewähren, wäre es ein Unding, genau die Gegenstände aufzuzählen, in welchen die Kolonien sich selbst verwalten dürfen oder nicht. Zur Durchführung des Rechtes auf Selbstverwaltung verlangt Wakefield nicht die strikte Aufzählung der Gegenstände, unter welchen sich die einzelnen Kolonien selbst verwalten dürfen, sondern umgekehrt diejenigen, unter denen sie es nicht dürfen, und das

[1]) Wakefield, View etc. p. 226: „The municipal principle, being that of a delegation of power by the supreme authority, with limits as to locality, or object, or both, may be applied no-doubt to the least important matters."

sind imperiale Interessen. Er sagt[1]): „Während ich über den Rahmen einer kolonialen Verfassung nachdachte, habe ich mir einst eingebildet, dafs es möglich wäre, mit Genauigkeit in zwei klar hervortretenden Klassen die Ermächtigungen und die bedingten oder einschränkenden Vorkehrungen eines Freibriefes niederzuschreiben, so dafs klar ausgedrückt sei, was Kolonisten tun dürfen und was nicht. Aber ein Versuch, hierin fortzufahren, hat mich schnell von der Nutzlosigkeit überzeugt. Es wurde bald klar, dafs Bände angefüllt werden könnten mit einer blofsen Angabe der Dinge, die die Kolonisten tun dürfen, ein Versuch, der nach allem ein sehr unzureichendes Gesetzbuch über das Erlaubte bleiben würde. Als ich den vergeblichen Versuch begann, vergafs ich den Rat aller Erfahrungen. Alle Erfahrungen, ebenso wie Vernunftsgründe raten, dafs derjenige Teil des kolonialen Freibriefes, der von der Bevollmächtigung handelt, in wenigen deutlichen, allgemeinen und allverständlichen Worten sich bewegen soll."

Wenige Rechtsgriffe (few terms) also sollen die Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonie regeln: dessen Bande sollen nicht Rechtsbande, sondern wirtschaftliche Beziehungen, „economic ties", sein. Während so das „Municipal Government" in jeder Kolonie eingerichtet werden könne, müfsten sich die Kolonien in der Weise zusammenschliefsen, nicht, dafs sie ein gemeinsames Parlament einrichten, sondern Vertreter des ganzen Staats, Bundesratsgesandte in London, mit der nötigen Vollmacht betrauen. Wakefield[2]) sagt selbst darüber: „Kolonisten und

[1]) Wakefield, View etc. p. 298: „Whilst reflecting on the framework of a colonial constitution. I once imagined that it might be possible to write down with precision, in two distinct classes, the empowering and the conditional or restrictive provisions of a charter, so that whatever the colonists might do, and whatever they might not do, should be fully expressed. But an attempt to proceed in this way soon convinced me of its futility. It soon became obvious, that volumes might be filled with a bare statement of the things which the colonists might do, and would after all be a very imperfect permissive code. In beginning that idle attempt I forgot the suggestions of all experience. All experience as well as reason suggests, that the empowering part of a colonial charter should consist of a few plain, general, and all-comprehensive terms."

[2]) Wakefield, View etc. p. 309/10: „Colonists and colonial reformers at home have proposed that every colony should have a representative in the British House of Commons. The object of the

heimische Kolonial-Reformer (im Mutterland) haben vorgeschlagen, dafs jede Kolonie einen Stellvertreter im Britischen House of Commons haben sollte. . . . . Es handelt sich darum, jede Kolonie mit dem grofsen Vorteil auszustatten, gesetzmäfsige Verbindung mit imperialem Publikum und Regierung aufrechtzuhalten. Es ist nicht anzunehmen, dafs die Wahlstimmen eines kolonialen Vertreters im House of Commons irgendeinem guten Zwecke dienen würden, aufser dafs, falls dieses Mitglied ein Mitglied der imperialen Legislatur wäre, das imperiale Publikum und die imperiale Regierung auf ihn als einen besonderen Vertreter der Kolonie hören würden: zweitens, dafs das imperiale Publikum und die imperiale Regierung niemals einen Beschlufs fassen würden, der die Kolonie angeht, ohne seine Meinung zu hören; und dafs drittens sie ihre Aufmerksamkeit seinen Ratschlägen schenken würden. Alles dieses ist sehr wahrscheinlich. Aber könnte er nicht ebensogut der Vertreter der Kolonie im Mutterlande sein, ohne dem Parlament anzugehören? Wenn dies der Fall wäre, so würde der ganze Vorteil für die Kolonie gesichert sein, ohne zu einer Mafsregel Zuflucht zu nehmen, der wirklich sehr schwere Einwendungen entgegenstehen, und die einigen unüberwindlichen Vorurteilen John Bulls besonders entgegensteht."

Wakefield verwirft also die Idee eines imperialen Parlaments. Er greift zurück auf „colonizing wisdom of our ancestors", auf die kolonisatorische Weisheit der Vorfahren, auf die alten kolonialen

---

suggestion is most desirable, but, I think, not attainable by that means. The object is to bestow on every colony the great advantage of being able to hold legitimate communication with the imperial public and government. It is not supposed that the vote of a colonial member of the House of Commons would serve any good purpose, but that if he were a member of the imperial legislature, the imperial public and government would listen to him as the special representative of the colony; would never come to a decision concerning the colony without hearing what he had to say about it; and would give their attention to suggestions originating with himself. And all this is probably true. But might he not be quite as effectually the representative of the colony at home, without being in Parliament? If he might, the whole advantage for the colony would be secured, without having recourse to a measure, which really is open to very serious objections, and still more opposed to some of John Bull's probably unconquerable prejudices."

„Charters" (Freibriefe), die den alten Kolonien die munizipale Autorität zuerkannten, sogenannte „Agents" zu ernennen, welche in England residierten. Sie dienten als Mittelglied zwischen kolonialer und imperialer Regierung. Benjamin Franklin war ein solcher „Agent" für Pennsylvanien, Mr. Roebuck für das House of Assembly von Unterkanada und Mr. Burge für Jamaika. Wakefield bedauert tief, dafs diesen drei hervorragenden Kolonial-Repräsentanten die imperiale Regierung ihr Ohr verschlossen hatte, ein Verhalten, das grofse Sorgen, unnütze Geldausgaben, ja sogar Schande dem Mutterlande heimgebracht.

Seit der Errichtung des Colonial-Office kam jedoch die wertvolle Einrichtung von kolonialen Repräsentanten im Mutterlande in Mifskredit, ja, sie wurde gemeinhin mifsbraucht. Die alte Einrichtung bestand hauptsächlich nur, um einige Sinekuren der Gönnerschaft des Colonial-Office zuzuführen[1]). Wakefield nimmt den Fall an, dafs die Regierung einer Kolonie wirklich munizipal wäre. Dann würde die Regierung selbst ihre eigenen Agenten ernennen. Wenn sie weiter das Organ desjenigen Teiles der Kolonisten wäre, der das gröfste Interesse an der Wohlfahrt der Kolonien hätte, würde sie zum Agenten oder Residenten in England einen der angesehensten und fähigsten von den Kolonisten aussuchen. Eine solche Persönlichkeit, die in der Art bei der imperialen Regierung beglaubigt wäre, würde im Mutterlande eine gewichtige Persönlichkeit ausmachen und demgemäfs bei der mutterländischen Regierung und der öffentlichen Meinung in Ansehen stehen. Der Agent würde die Kolonie über die Vorgänge im Mutterlande auf dem laufenden erhalten, über welche die Kolonie unterrichtet sein mufs. Dann könnte der Agent mit Nachdruck die Interessen von beiden, von Mutterland und Kolonie, fördern, indem er bei der Auswanderung von Kapital und Arbeitskraft behilflich wäre: denn für diesen Zweig der Kolonisation ist nichts dringender nötig als irgendeine Autorität, die im Mutterlande ihren Wohnsitz hat, die aber identisch ist mit den Kolonisten und diesen verantwortlich sein soll.

Die Agenten, die Wakefield eher Repräsentanten nennen möchte, sollten vom Gouverneur der Kolonie auf Rat seines verantwortlichen Ministerrates angestellt und abberufen werden können. — Wenn die alte Einrichtung der Kolonial-Agentur

[1]) Wakefield, S. 311.

im Mutterlande auf eben genannte Art und Weise wiederbelebt und verbessert würde, wie es leicht geschehen kann, dann, sagt Wakefield[1]), wäre das Resultat, dafs ein neues machtvolles Bindemittel der Vereinigung zwischen Mutterland und Kolonie hinzugefügt würde.

In neuerer Zeit sind diese Ideen von Sir Bartle Frere[2]) und dem Marquis of Lorne wieder aufgenommen worden. Sir Bartle Frere, ein Staatsmann von weitestgehenden kolonialen Erfahrungen, wollte die „agents-general", die Bevollmächtigten der hauptsächlichsten britischen Besitzungen, in einem Kolonialrat vereint sehen, analog dem Staatsrat für Indien, und sie bei allen wichtigen kolonialen Fragen um ihre Meinung befragt wissen.

Marquis of Lorne, der frühere Generalgouverneur von Kanada, betonte in einer Denkschrift, die am 11. Dezember 1883 im „Royal Colonial Institute" verlesen wurde, namentlich, dafs die Konföderation des Weltreichs nicht durch ein zentrales und schwer zu lenkendes Parlament herbeigeführt werden sollte, welches weit voneinander getrennte Länder zu repräsentieren hätte, sondern durch einen Rat von Bevollmächtigten, die, gemeinsam für jeden einzelnen Teil arbeitend, Verträge und Bündnisse abschliefsen könnten.

Gegenüber jenem Freihandelsprojekt von Wakefield, wonach die Kolonien „the business to engage the trade" waren — so drückt es nämlich ein hervorragender Vertreter der Manchesterschule, J. St. Mill[3]), aus —, wurde von entgegengesetzter Seite, der alten merkantilistischen Politik, insbesondere von dem Obersten Torrens in einer Schrift: „The Budget" die Notwendigkeit eines Zollvereins zum ersten Male im Jahre 1841 in Erwägung gezogen[4]). Torrens' Ansicht ist, dafs jedes Land durch Auferlegung eines Zolles auf die Waren fremder Länder die Macht in Händen hat, einen gröfseren Anteil des wertvollen Metalles — also Geldes — zu erwerben, der den Wert der eigenen Waren steigert, den Wert von fremden Waren aber sinken läfst. Daraus zieht Torrens

[1]) Wakefield, View etc., p. 311.

[2]) Siehe Todd, S. 238.

[3]) Principles of Political Economy, Bd. V, Chap. XI, § 14.

[4]) Die Möglichkeit, diese seltene Schrift zu benützen, verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professor Leser in Heidelberg. Die benützte Schrift führt den Titel: „The Budget, A Series of Letters on Financial, Commercial and Colonial Policy Nr. III."

den Schluſs, daſs man feindlichen Zolltarifen mit Vergeltungszöllen, „retaliatory duties“, begegnen solle, daſs man dem Handel mit den eigenen Kolonien keine Zollschranken auferlegen dürfe, oder, um es kurz zu fassen, daſs das alte merkantilistisch-koloniale System beibehalten werden solle, solange die ausländischen Kunden nicht veranlaſst werden können, auf Grund von Bedingungen einer völligen (reciprocity) Gegenseitigkeit zu handeln. („In all that relates to commercial legislation, the colonies should be regarded as integral parts of the united kingdom. . . . Their trade with foreign states should be regulated on the self-same principles upon which the trade between the united kingdom and foreign states may be regulated. Reciprocity should be the universal rule. . . . By extending our colonial system, and opening new and expanding markets in our transmarine dependencies, coupled with the rigid enforcement of the principle of reciprocity, we may arm ourselves with accumulating force to break down hostile tariffs.“) (p. 64—66.)

Merivale, ein Freihändler, ironisiert die Torrens'sche Idee, daſs bei Gründung eines „Kolonial-Zollvereins“ im gröſstmöglichen Maſsstabe mancher unabhängige Staat gern seine Souveränität aufgeben würde, um durch Einverleibung in den britischen Zollverein in kommerzieller Beziehung zu gewinnen. Das Mutterland müſste jedoch die Kosten des „Vergnügens“ zahlen. Aber jede Erweiterung einer solchen „commercial league“ könnte nur stattfinden durch Lasten, die der britischen Industrie auferlegt würden, und durch Unkosten, die der britische Konsument zu tragen hätte [1]).

Im Gegensatz zu Merivale steht Torrens. Der Gesichtspunkt, der von ihm eingenommen wurde, war, durch Ausgestaltung der damals noch aus der merkantilistischen Zeit bestehenden Zollschranken — d. s. die sogenannten „restrictions“ — in Form von Vorzugszöllen zugunsten des Mutterlandes und der Kolonien ein festes Band um alle Teile des Weltreichs zu schlingen. Torrens will nicht — und das macht seine Ansicht den modernen Bestrebungen ähnlich — einen Zollverein mit etwa einheitlicher, alle Bestandteile des britischen Weltreichs umfassender

[1]) Siehe Merivale, Lectures on Colonization and Colonies 2. ed. 1861, p. 247.

Zollmauer, sondern blofs Differentialzölle einführen. Auf diese Weise will er verhindern, dafs das schutzzöllnerische Ausland aus England nur Nutzen zöge, ohne ihm solchen zu gewähren. Dies läfst den Gedanken der Retorsion (retaliation) gegen das Ausland entstehen.

Natürlich waren gegenüber dieser Idee die freihändlerischen Ansichten so weit vorgeschritten, dafs sie Torrens entgegneten, wie wir eben bei Merivale sahen, dafs unter diesen Umständen ein noch so souveräner Staat gern seine Souveränität aufgäbe, wenn er solche Vorteile, wie sie ein solcher Zollverein böte, erhalte, denn die Kosten müfsten nicht die Kolonien, sondern England tragen. Es würde sich nämlich England durch Einrichtung des Zollvereins nur seines Exports nach dem Ausland berauben zugunsten der Kolonien, die damals noch weit davon entfernt waren, einen wirksamen Ersatz zu bieten. Nicht der ausländische Rivale hätte durch Zollschranken den von England aufgelegten Zoll zu tragen, sondern der britische Konsument.

Torrens hatte nämlich geglaubt, dafs jeder Zoll abgewälzt werden könne auf den auswärtigen Produzenten, ein Gedanke, der aus merkantilistischer Auffassung entsprungen ist und dann richtig wäre, wenn die Kolonien und das britische Reich schon damals eine wirtschaftliche Autarkie gewesen wären. Da dies jedoch nicht der Fall war, wäre es nicht der auswärtige Produzent, sondern sicherlich der britische Konsument gewesen, der die Zölle zu tragen gehabt hätte.

Das Torrens'sche Projekt kam nicht zur Ausführung, weil die freihändlerische Schule im Verlauf der 40er bis zum Ausgang der 60er Jahre vollkommen dominierte. Herrschend blieben nur die Gedanken von Lord Durham und Gibbon Wakefield.

§ 2.

Der Imperialismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Einigungsbestrebungen in dieser zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind aus zwei verschiedenen Quellen hervorgegangen. Die eine Quelle sind die Kolonien, die andere ist England. Betrachten wir zuerst den Impuls zu den Einigungsbestrebungen, der von den Kolonien ausgegangen ist, so läfst er

sich kurz dahin präzisieren, dafs von den wichtigsten Selbstverwaltungskolonien Kanada, Australien und Südafrika der Antrieb ausgegangen ist, sich zu Bundesstaaten zu formieren. Dieser Gedanke ist uns schon einmal begegnet, nämlich bei Lord Durham. Auch er hatte schon die Union der beiden Kanadas — Ober- und Unterkanada — zu dem Zweck empfohlen, um Herr zu werden über die dort herrschenden grofsen Nationalunterschiede und die daraus entstehenden sozialen Schwierigkeiten. Er hatte ferner in seinem Report schon die Union nicht blofs der beiden Kanada, sondern die Union sämtlicher Provinzen von Nordamerika anempfohlen. Lord Durham spricht sich in folgenden Worten darüber aus[1]), nachdem er die Vorteile einer Union von Ober- und Unterkanada dargelegt hat: „. . . Ich möchte noch weitergehen und die Frage aufwerfen, ob erstens alle diese Dinge, d. h. die Union, sich nicht sicherer erreichen liefsen, wenn diese Gesetzgebungs-Union („Legislatur-Union") über alle britischen Provinzen in Nordamerika ausgedehnt würden, und zweitens, ob die Vorteile, die ich für zwei von jenen Provinzen (für Ober- und Unterkanada) erwarte, nicht auch auf alle ausgedehnt und von Rechts wegen ausgedehnt werden könnten. Solch eine Union würde sofort die Rassenfrage entscheidend bestimmen: sie würde alle Provinzen in den Stand setzen, für das Gemeinwohl zusammen zu arbeiten, und vor allem würde diese Union ein grofses und machtvolles Volk ausmachen, das die Mittel besäfse, sich ein gutes und ein ‚responsible government' zu sichern. Auch könnte die Union dann unter dem Schutze des britischen Reiches (British Empire) einigermafsen dem überwiegenden und anwachsenden Einflufs der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent das Gegengewicht halten."

[1]) Report, p. 229: „. . . . . I am inclined to go further, and inquire wether all these objects would not more surely be attained, by extenting this Legislature Union over all the British Provinces in North America; and wether the adventages which I anticipate for two of them, might not, and should not in justice be extended over all. Such an Union would at once decisively settle the question of races; it would enable all the Provinces to co-operate for all common purposes; and, above all, it would form a great and powerfull people, possessing the means of securing good and responsible government for itself, and which, under the protection of the British Empire, might in some measure counterbalance the preponderant and increasing influence of the United Staates on the American continent."

Lord Durham nimmt nicht im voraus an, dafs eine solch starke und koloniale Gesetzgebung den Wunsch hegen würde, die Zusammengehörigkeit mit Grofsbritannien aufzugeben, sondern glaubt im Gegenteil bestimmt, dafs die praktische Erleichterung von ungebührlicher Einmischung, was das Resultat eines solchen Wechsels sein würde, die gegenwärtigen Bande der Gefühle und Interessen nur noch verstärken würde: dafs ferner die Zusammengehörigkeit mit Grofsbritannien nur noch dauerhafter und vorteilhafter sich gestalten würde, wenn die Gleichheit, die Freiheit und die lokale Unabhängigkeit mehr ausgeprägt würde.

Aber noch viel wichtiger und folgenreicher für die Unionspolitik scheint uns der Gedanke Lord Durhams geblieben zu sein, dafs die Rassenunterschiede, die in den meisten englischen Kolonien bestehen, durch bundesstaatsähnliche Einrichtungen überwunden werden könnten. Der Gedanke war jedenfalls der, dafs jeder Rasse ein eigener Selbstverwaltungsbezirk zugewiesen wird, sei es, dafs man diesen Selbstverwaltungsbezirk „Staat" oder „Provinz" nennt, dafs aber alle diese Staaten und Provinzen in wichtigen Angelegenheiten zum Gesamtstaat sich zusammentun und nach aufsen als geschlossenes gesamtstaatsähnliches Gebilde auftreten.

Der Mann, der den unionistischen Gedanken Lord Durhams zuerst in die Praxis umsetzte, allerdings nicht in Kanada, war Sir George Grey. Er hatte schon während seiner Tätigkeit als Gouverneur in Neuseeland 1845—1854 die Ausgleichung der sozialen Rassenverschiedenheiten zwischen den Eingeborenen, den Maoris, und den englischen Ansiedlern unternommen. Er teilte nach unsäglichen Schwierigkeiten das Land in Superintendanturen ein, die mit einer möglichst ausgedehnten Selbstverwaltung ausgestattet waren, die also eine kleine Kolonie in der grofsen bildeten, in denen die Engländer ihr eigenes Regime und die Maoris ihr eigenes Regime hatten. Diese gerade hier stark zutage tretenden Rassen- und sozialen Unterschiede wufste also Sir George Grey zu einer Union der neuseeländischen Staaten zusammenzufassen.

Was Sir George Grey in Neuseeland 1852 unternommen und zu Ende geführt hatte, das versuchte er während seines ersten Gouvernements in der Kapkolonie 1854—1859 in Südafrika[1]).

[1]) Dies erfolgte durch Akte des mutterländischen Parlaments 15 und 16 Victoria Capit. 72, H. 18—31 (sogen. Provinzialgouvernements), und dauerte bis 1875. Siehe Todd, S. 428 ff.

Wie aus einem Briefe des Staatssekretärs für die Kolonien, Sir E. Bulwer Lytton, der an Gouverneur Grey im September 1858 gerichtet war, hervorgeht[1]), beabsichtigte Grey das britische Kaffernland, Kaffraria, mit der Kapkolonie zu vereinigen, sowie alle Besitzungen in Südafrika unter eine gemeinsame freie Regierung zu bringen. In einem späteren Berichte legte Grey seine Ansichten klar dar. Er meinte, dafs damals, als die Politik aufgenommen wurde, Südafrika in viele Staaten aufzuteilen, die durch keine Bande der Union verbunden wären, die Ansicht herrschte, das Mutterland hätte keinen wirklichen Nutzen von seinen Besitzungen auf diesem Teil des afrikanischen Kontinents, mit Ausnahme des Seehafens von Simons-Bay. Ferner ging die allgemeine Annahme damals darauf aus, dafs Frieden den Untergang der Kapkolonie bedeute, dafs die Ausgabe britischen Geldes während der Kriege, die gegen die Eingeborenen geführt würden, das Vermögen der dortigen Einwohner geschaffen habe, und drittens, dafs diese Leute daher oft zu Kriegen anstachelten und, wie Grey entrüstet sagt, in der verwerflichsten und gewissenlosesten Weise. Man hatte damals im Mutterlande so wenig Einsicht für die wichtigsten Angelegenheiten in Südafrika, dafs man bei der Losbröckelung der Besitzungen jenseits des Oranjeflusses und deren Bündnis untereinander der Ansicht war, es wäre nur wünschenswert, sie in ihren Absichten zu bestärken. Sie kosteten nach Ansicht der tonangebenden Kreise im „Colonial-Office" der Regierung zu viel Geld und Mühe, und man müsse sich je eher je lieber von ihnen losmachen, besonders, weil die Einwohner mehr oder weniger als Rebellen angesehen wurden. Es wurde nicht einmal der Versuch gemacht, auf Greys Vorschläge einzugehen, nämlich in Südafrika eine freie Regierungsform einzuführen. Grey, der als Gouverneur von Neuseeland dort diese Regierungsform eingeführt und damit für England sowie auch für die junge Kolonie grofse Vorteile errungen hatte, gab sich alle erdenkliche Mühe, sich auf seine vierjährige Praxis als Gouverneur von Südafrika und den in ihr gemachten Erfahrungen stützend, die englische Regierung zu überzeugen, dafs ihre Ansicht über Südafrika und seine Bewohner vollständig im Gegensatze zu den Tatsachen stände. Die Vorschläge des Gouverneurs zielten darauf hin, man müsse die Bevölkerung nicht als rohe Barbaren ansehen, sondern

[1]) Siehe Life of Grey, p. 273 ff.

ihnen gegenüber den Grundsatz anwenden, dafs die Politik des Vertrauens in das Volk die Politik der Weisheit und Gerechtigkeit wäre[1]). Dann würde das Ende innerer Streitigkeiten („within measurable distance") „innerhalb mefsbarer Entfernung" sein. Die Regierung sollte aus dem Volke und für das Volk sein. Es müfste daher vor allem ein „self-government" eingeführt werden: Kapland, Natal und der Oranje-Freistaat sollten ermächtigt sein, eine Union zu schliefsen mit stark ausgeprägtem self-government, die das Kaffernland inbegriffe, mit der Ermächtigung, für alle Zeiten alle Staaten in die Union aufzunehmen, die sich dazu melden, auch inbegriffen Eingeborenen-Staaten. Es wäre wünschenswert, wenn der Bevölkerung Gelegenheit gegeben wäre, Einflufs auf ihre eigene Zukunft auszuüben. Grey schlägt daher zum Schlufs für Südafrika die Konstitution von Neuseeland mit einigen Änderungen vor, „um in jedem einzelnen Punkte den Verhältnissen in Südafrika angepafst zu sein"[2]).

Greys[3]) Grundgedanken über Föderation waren, dafs man weniger Wert legen müsse auf eine absolut festgeknüpfte, durch Gesetz regulierte („hard and fast") Union von Staaten, die an Charakter unähnlich und durch grofse Entfernungen getrennt wären, dazu noch unter verschiedenen Klimaten und Bedingungen lebten. Er zieht vielmehr eine losere Form von Föderation vor, die jedem Teile der konföderierten Staaten die Freiheit liefse, an seinem eigenen Schicksal selbst zu arbeiten, jedoch alle in den Stand setzen solle, sich für irgendeinen grofsen Zweck zusammenzuschliefsen, um bei irgendeiner Krisis oder einem plötzlichen Erfordernis dem Ganzen die Stärke und Festigkeit zu geben, die in der Union wurzeln. —

Die Staaten sollten ferner einen Kontrakt schliefsen[4]), dafs jeder — falls die Majorität der kontrahierenden Parteien es für richtig befände, dafs ein Gesetz über irgendeinen Gegenstand

[1]) a. a. O., S. 278.

[2]) a. a. O., p. 282: „as to suit in every particular the circumstances of South Africa".

[3]) a. a. O., S. 527.

[4]) a. a. O., S. 577.

gemacht würde — die Zahl der Deputierten, die eingewilligt hätten, zu einer gemeinschaftlichen Konferenz einzuberufen in der Lage sei. Die auf diese Weise einberufene Konferenz sollte ermächtigt werden, ein allgemeines Gesetz zu entwerfen. Die Deputierten sollten nach Rückkehr in ihre Staaten das allgemeine Gesetz einführen, das in der Konferenz als ein Akt ihrer eigenen Gesetzgebung gebilligt wurde: jeder Staat sollte schliefslich das Gesetz gemäfs seinem eigenen herkömmlichen Gebrauch genehmigen. Die Ausführung dieses Planes würde freie, souveräne Staaten und Republiken befähigen, sich zu einer gemeinsamen Föderation zusammenzuschliefsen, ohne dafs ein Staat sich in die Gesetzgebung des anderen zu mischen brauchte. Wenn dieser Plan in Südafrika Erfolg hätte, könnte er auf andere Länder angewandt werden.

In England hatte man taube Ohren für Greys eingehende Vorschläge und unionistischen Pläne. Man stand damals im Mutterlande nur unter dem Einflusse der freihändlerischen Schule, die sich in Cobden verkörperte, und im Kulminationspunkte dieser Interessen: dem Abschlufs des französisch-englischen Handelsvertrages am 23. Januar 1860 [1]).

Um die damalige politische Strömung in England, die zur Beurteilung der ganzen Lage von grofser Wichtigkeit ist, kennen zu lernen, müssen wir die Geschichte des englischen Freihandels kurz skizzieren und zurückgreifen auf die Jahre 1822 und 1826, wo der Übergang Englands zum Freihandel mit den Tarifreformvorschlägen Cannings und Huskissons begann [2]). Daran reihten sich die beiden grofsen Zollreformen Sir Robert Peels in den Jahren 1842 und 1845—1846 und die beiden Tarifreformen Gladstones in den Jahren 1853 und 1860. Die Geschichte der freihändlerischen Reform ist an der Hand folgender Punkte aufgebaut:

„Zuerst die Vereinfachung des alten, überaus komplizierten Tarifes überhaupt, Beseitigung der Einfuhrverbote und der Ausfuhrzölle, Aufhebung der Rohstoffzölle, dann der landwirtschaftlichen Schutzzölle, endlich der Fabrikatszölle und gleichzeitig Vereinfachung der übrigbleibenden reinen Finanzzölle durch Beschränkung auf wenige Hauptartikel von grofser Einträglich-

[1]) Cunningham, p. 840.

[2]) Fuchs, In den Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik (1893), S. 9 ff.

keit." Man arbeitete damit dem Interesse der englischen Grofsindustriellen in die Hand, für welche die grofse Tarifreform Peels 1842 und 1845—1846, d. i. die Entwicklung von gemäfsigten Schutzzöllen zum Freihandel, von gröfster Wichtigkeit war. „Das Budget Peels von 1842 [1]) schuf zunächst die notwendige finanzielle Grundlage für eine weitere Verminderung und Erleichterung des Tarifes durch Einführung der direkten Besteuerung. Der neue Tarif hob die Zölle für 750 Artikel ganz auf, ersetzte die Einfuhrverbote auf Vieh durch mäfsige Einfuhrzölle, setzte die Zölle auf Rohstoffe, soweit sie nicht ganz aufgehoben wurden, allgemein auf 5% herab und ermäfsigte die Zölle auf Halbfabrikate, welche ebenfalls als Rohmaterial der einheimischen Industrie zu betrachten sind, prinzipiell auf 12%." Gleichzeitig wurden durch ein neues Getreidegesetz die Getreidezölle sehr bedeutend ermäfsigt. Aufserdem enthielt der Tarif noch überall Differentialzölle zugunsten der Kolonien, welche für ihre Hauptprodukte in der Regel nur halb so viel oder noch weniger Zoll zu zahlen hatten.

„Einen weiteren wichtigen Schritt bedeutete dann der Tarif Peels vom Jahre 1845, welcher 430 Artikel zollfrei machte, darunter die wichtigsten Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate: Schlachtvieh, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse, Seide, Flachs, Hanf, Baumwolle, gewisse Garne, Minerale, Erz usw. Hieran schlofs sich ein Jahr später als die wichtigste der Peelschen Reformen die Aufhebung der Korngesetze. Vom 1. Juni 1849 ab trat an Stelle der alten bisherigen Getreidezölle eine sogenannte ‚statistische Abgabe' von 1 sh. per qr. — Die Aufhebung der Getreidegesetze bedeutete den vollständigen Sieg der Grofsindustriellen über die grundbesitzende Aristokratie, in heifsem, mehrjährigem Kampfe erstritten durch die mächtige Agitation, welche von der im Jahre 1839 gegründeten Anti-Cornlaw-League, d. h. der Organisation der Fabrikanten-Caucashires und ihrem Führer Cobden, inszeniert worden war."

„Die Aufhebung der Kornzölle [2]) besiegelte den Triumph der Grofsindustrie über die Grofsgrundbesitzer, aber sie war zugleich der wichtigste Angriff auf das Schutzsystem selbst, dessen Konsequenzen sich die Industriellen ferner auch nicht entziehen konnten. Sie wollten dies auch keineswegs: die englische Industrie

[1]) Vgl. Fuchs, S. 12.
[2]) Fuchs a. a. O., S. 16—17.

bedurfte mit einigen Ausnahmen des Schutzes nicht mehr. So brachte jedes folgende Jahr weitere Zollreduktionen und das Jahr 1853 wieder eine gröfsere Umgestaltung des Tarifes durch Gladstone. 123 Artikel wurden zollfrei gemacht, 146 ermäfsigt. Prinzipiell sind nach dem neuen Tarife nunmehr Rohprodukte und Halbfabrikate zollfrei, Fabrikate mit Zöllen nicht über 10 % belegt. Aber noch bestanden Schutzzölle auf Fabrikate bis zu dieser Höhe und Differentialzölle zugunsten der Kolonien." — Die Beseitigung auch dieser brachte endlich die letzte grofse prinzipielle Mafsregel: den Gladstone'schen Tarif von 1860 [1]).

Während die vorausgehenden englischen Zollreformen durchaus autonom, ohne Rücksicht auf die Zoll- und Handelspolitik der anderen Länder erfolgten, fand die letzte auf Grund einer vertragsmäfsig gegen Frankreich übernommenen Verpflichtung statt — im Anschlufs an den berühmten englisch-französischen Handelsvertrag vom 23. Januar 1860, der als „Cobden-Treaty" bezeichnet wird, obwohl die Anregung zu dem Vertrage von dem französischen Freihändler Michel Chevalier ausging [2]). Durch den Gladstone'schen Tarif von 1860 [3]) im Anschlufs an diesen Vertrag erfolgte die völlige Gleichstellung der Kolonien mit den fremden Ländern, prinzipielle Aufhebung der Fabrikatszölle, teilweise Abschaffung oder doch Ermäfsigung der Zölle auf Verbrauchsgegenstände und Beibehaltung nur der ergiebigsten Finanzzölle.

Das Wesen des damit zur Durchführung gelangten handelspolitischen Systems, des sogenannten „Freihandels", im englischen Sinne des Wortes ist also: keine Schutzzölle, d. h. Zölle auf im Inlande erzeugte Waren, sondern nur reine Finanzzölle, d. h. Zölle auf im Inlande nicht erzeugte Waren und auch solche nur von einigen besonders ergiebigen Gegenständen des Massenverbrauchs und daneben noch sogenannte „Ausgleichszölle", d. h. Zölle auf Waren ausländischen Ursprungs, welche genau der Besteuerung derselben Waren, wenn im Inland erzeugt, entsprechen, z. B. beim Branntwein. Das finanz-politische Interesse eines möglichst hohen Ertrages bei möglichst niedrigen Verwaltungskosten steht also dabei durchaus im Vordergrund.

[1]) Vgl. Fuchs, S. 20.
[2]) Vgl. Fuchs, S. 20—21.
[3]) Vgl. Fuchs, S. 16—17.

Von diesem System bestanden aber noch 1860 einige Ausnahmen, Überreste des früheren Schutzzoll-Systems, nämlich die Zölle auf Hopfen, auf raffinierten Zucker und verarbeiteten Tabak, sowie die sogenannte „statistische Abgabe" auf Getreide von 1 sh. per qr., welche nicht so ganz unbedeutend war, wie sie gewöhnlich hingestellt wird: sie betrug bei den Durchschnittspreisen der Jahre 1860—1869 ungefähr 2 % vom Werte und warf ganz bedeutende Summen ab. Sie ist daher immer noch als ein geringer Schutzzoll zugunsten der Grundbesitzer anzusehen. Von diesen Resten des Schutzzollsystems wurde der Hopfenzoll 1862 aufgehoben, der Zuckerzoll und die Getreideabgabe 1864 ermäfsigt und letztere 1869 aufgehoben. 1866 fiel auch der letzte Rohstoffzoll auf Bauholz. So war mit Ende der Periode, mit Ausnahme von Zucker und Tabak, das sogenannte Freihandelssystem völlig durchgeführt.

Nach dieser notwendigen Abschweifung kehren wir wieder zu den Grey'schen Vorschlägen, eine Union der südafrikanischen Staaten zu bilden, zurück. Es war nicht verwunderlich, dafs man für die Vorschläge in England taube Ohren hatte, wo die politischen Gemüter sich im Kampfe um den Freihandel erhitzten.

Nichts wäre damals englischer Politik widersprechender gewesen als die Verwirklichung eines Bundesstaates in Südafrika, denn man hätte viel Territorium in Südafrika erwerben müssen. Man wollte also von einem Bundesstaate von Südafrika nichts wissen, weil man die heimische Regierung gezwungen hätte, sich mit der inneren Verwaltung der Kolonien und deren Vergrösserung intensiv zu beschäftigen. Das Endergebnis aller Bemühungen, ein repräsentatives und verantwortliches Selfgovernement in den Kolonien einzuführen, war daher für Sir George Grey niederschlagend. Zum Dank für alle grofsen Verdienste wurde er im Jahre 1859 abberufen.

Der Grey'sche Gedanke schlief nun ein, um zu neuem Leben zu erwachen, als im Ausgang der 60er und zu Beginn der 70er Jahre die Freihandelsschule in England abzuwirtschaften begann, als man einsah, dafs die Illusionen eines allgemeinen, die ganze Welt umspannenden Freihandels nicht in die Wirklichkeit umzusetzen wären. Dazu kam noch, dafs Kanada sich zu einem Bundesstaat entwickelt hatte, und in Südafrika die Kaffern in den 70er Jahren aufständig und unruhig wurden. Lord Carnarvon,

der Unterstaatssekretär für die Kolonien, auf dessen Betreiben Sir George Grey abberufen worden war, und der im Jahre 1874 die kolonialen Angelegenheiten als Kolonialsekretär unter Disraeli leitete, kam auf die alte Idee zurück, die sozialen Rassenunterschiede und die daraus entstehenden Schwierigkeiten in der Lösung der sozialen Frage durch das Schema Grey wieder zu beleben, das in Neuseeland einen grofsen Erfolg erzielt hatte. Carnarvon hatte mit Schrecken die Folgen des laissez-faire-Systems in Südafrika wahrgenommen: es ging alles drunter und drüber. In den vier Jahren von 1871 bis 1875 geriet alles, was mit den Kolonien und den Staaten von Südafrika zusammenhing, in Verwirrung. Überall traten Streitigkeiten zutage. Diamantfelder von unermefslichem Werte wurden z. B. auf einem Gebiet entdeckt, das dem Oranje-Freistaat gehörte, — es wurde von dem Kapgouverneur annektiert. So taucht 1874 der Gedanke der Föderation wieder auf. Carnarvon schämte sich, Grey zu berufen, und sandte einen anderen Mann als Gouverneur nach Südafrika: Sir Bartle Frere. Carnarvon wollte, im Gegensatze zu Grey, nicht auf den freien Willen der einzelnen Staaten warten, sondern wollte a priori mit Gewalt dieselben zu einem Bundesstaate formieren. In seinem Schreiben an Sir Bartle Frere vom 13. Oktober 1876, in dem er ihn bittet, die Stelle als Gouverneur anzunehmen, sagt er[1]): „Wir waren nah an einem grofsen Eingeborenen-Krieg: und obgleich ich bestimmt annehme, dafs die Gefahr, wenn nicht schon geschwunden, im Schwinden ist, — jedenfalls ist die Lage eine äufserst kritische, sowohl wegen der politischen Komplikationen, als auch wegen der Komplikationen mit den Ein-

---

[1]) John Martineau, Life of Sir Bartle Frere, p. 161: „..... We have been on the edge of a great native war; and though I trust that the danger is passing, if not past, the position is one of extreme delicacy from its political as well as its native complications and a strong hand is required. But the war between the Transvaal Republic and the natives has had this further effect: it rapidly ripened all South-Africa policy . . . . It brings us near to the object and end for which I have now for two years been steadily labouring — the union of the South-African Colonies and States. I am indeed now considering the details of or Bill for their confederation, which I desire to introduce next Session, and I propose to press, by all means in my power my confederation policy in South-Africa."

geborenen: auf jeden Fall ist eine kräftige Faust erwünscht. Aber der Krieg zwischen der Transvaal-Republik und den Eingeborenen hat den weiteren Erfolg gebracht: er liefs jede südafrikanische Politik schnell reif werden. . . . Er bringt uns nah an den Gegenstand und das Ziel, auf das ich seit Jahren beständig hingearbeitet habe: die Union der südafrikanischen Kolonien und Staaten. In der Tat erwäge ich nun die Einzelheiten eines Gesetzentwurfes für diese Konföderation, den ich in der nächsten Session herausbringen möchte, und ich habe mir vorgenommen, mit allen Mitteln, die mir zu Gebote stehen, meine Konföderationspolitik Südafrika aufzuzwingen."

So sehen wir, wie der Kolonialminister es auf sich genommen, die Kapkolonie anzuweisen, auf den Plan einer Konföderation einzugehen, den Sir George Grey vorgeschlagen und dessentwegen er, Carnarvon, vor 15 Jahren mitgeholfen hatte, Grey zu Fall zu bringen[1]).

Im Jahre 1877 wurde ein föderativer Akt vom Londoner Parlament für Südafrika diktiert, nachdem zuvor südafrikanische Staaten nach London eingeladen worden waren, um hier über die Möglichkeit einer Konföderation zu beraten. Die Buren verhielten sich diesem Vorschlage ablehnend gegenüber: man drohte deshalb von England aus mit Zwang und Annektion. Sie wurden 1877 annektiert. Es führte dies zu den bekannten Kämpfen mit den Buren, die mit dem Gefecht bei Majubahill im Jahre 1881 endeten. Die Transvaal-Republik wurde wiederhergestellt, doch behielt sich England in dem 1884 geschlossenen Vertrage die Genehmigung der Verträge dieses Staates mit anderen Staaten vor.

Sir Bartle Frere wurde bei dem nächsten Systemwechsel, wo Gladstone an Stelle des konservativen Ministeriums trat, im Jahre 1880 abberufen. Gladstone wollte von dem imperialistischen Treiben nichts wissen, und so schlief das südafrikanische Föderationsprojekt ein. — 1885 und 1890 kam ein anderes Projekt auf, nämlich die australischen Staaten zu einem grofsen Bundesstaat zusammenzufassen[2]).

[1]) Life of Sir George Grey. Vol. II, p. 465.
[2]) Jenks, History of the Australasian Colonies, p. 294.

In den 50er Jahren, als man das Zollvereinsprojekt in den Kolonien geplant hatte, scheiterte dieses an der egoistischen Politik des Mutterlandes. Nun wurde es in den 80er Jahren wieder aufgenommen. Es wird der Federal Council[1]) geschaffen, in den Jahren 1885 und 1891 auf der Konvention zu Sidney die Modalitäten eines Bundesstaates für Australien in Erwägung gezogen. Das war der erste Antrieb für den Bundesstaat Australien, wie er durch die „Commonwealth-Act" von 1900 geschaffen wurde. Auf der Konvention zu Sidney erscheint auch Sir George Grey als Referent, um seine alten Träume der Verwirklichung nahe zu sehen. Er hält eine Ansprache an die zur Konvention vereinigten Australier, in der er seine Ansicht nicht verschweigt[2]), dafs die Konföderation in Kanada, Australien und Südafrika nur einzelne Stufen in der grofsen Bewegung seien, welche schliefslich die verschiedenen Zweige der Familie zusammenfassen sollten, die, nach seiner Überzeugung, unter allen Nationen dazu berufen wäre, die Rassen der Erde in die Bahnen der Rechtschaffenheit und des Friedens zu leiten.

Die Wahrscheinlichkeit eines Friedens, der aus einer solchen Union des englisch sprechenden Volkes hervorgehen mufste, wurde in folgenden Worten von Sir George Grey besprochen[3]): „Die Lage der Nationen Europas macht es notwendig, grofse Armeen zu halten: dadurch verringern sie ihre Mittel, grofse Marinen zu haben. Wenn Grofsbritannien frei wäre von allen europäischen Verwirrungen, würde es weit gröfsere Mittel besitzen, eine grofse Marine zu unterhalten, wenn das nötig wäre. Die Vereinigten Staaten erheischen kaum eine Armee und Marine,

[1]) a. a. O., p. 297.

[2]) Life of Sir George Grey. Vol. II, p. 524 ff.

[3]) a. a. O., p. 527: „The state of the nations of Europe renders it necessary they should maintain large armies, this diminishing their power to maintain large navies. If great Britain was free from all European perplexities, she would have far greater means of maintaining a large navy if such a thing was necessary. The United States hardly require one army and navy and her want for these will diminish every year. The united English-speaking people would require really no army if they were masters of the ocean, and they could without the least oppression or embarassement maintain a navy which would render them supreme on the oceans of the world, and prevent the smallest possibility of sudden invasion for attack."

und ihr Bedürfnis nach aufsen wird jedes Jahr sich verringern. Das vereinigte englisch sprechende Volk würde wirklich keine Armee brauchen, wenn es Herr des Ozeans wäre, und es könnte ohne die geringste Unterdrückung oder Verlegenheit eine Marine halten, welche es auf den Ozeanen der ganzen Welt herrschend machen und die geringste Möglichkeit eines plötzlichen Einfalles oder Angriffes fremder Mächte verhindern würde."

Grey sieht in der Vereinigung sämtlicher Kolonien durch die Bundesstaatsbildung die Erreichung des Weltideals, des ewigen Friedens, dem alle Staaten Europas unterliegen müfsten. Und diese humanitäre Idee ist die, welche Greys Leben wichtig macht.

Wir haben gesehen, dafs die Idee der kleinen und grofsen Bundesstaaten von Sir George Grey stammt. Dieses Credo der „Bundesstaatshierarchie" ist Bestandteil und auch Credo der heutigen Einigungsbestrebungen. Verstärkt wurde dieses Dogma durch die wirklich erfolgte Einigung Australiens, so dafs für die Bundesstaatshierarchie schon drei Bundesstaaten vorlagen: Kanada (1867), Südafrika (1877) und Australien (1900). Damit ist eine Wurzel der heutigen Bestrebungen aufgedeckt, die ihren Impuls nebenbei von den Kolonien erhält und sich kurz charakterisieren läfst als die Sir George Grey'sche Idee von der Bundesstaatshierarchie.

Die zweite imperialistische Wurzel entsteht im Mutterland aus handelspolitischen Rücksichten, aus der Parole: nicht „free trade", sondern „fair trade".

Fair trade, nicht free trade.

Am Ausgang der 70er Jahre sah sich England schwer getäuscht in seinen Freihandelserwartungen. Die anderen Staaten hatten, statt in englische Bahnen einzulenken, sich mit Schutzzöllen umgeben, Deutschland im Jahre 1879. Die Verhältnisse lagen also in England keineswegs günstig, denn man hatte dort mit der Tatsache zu rechnen, dafs bei einem Zollvertrag England selbst als Gegengabe nichts mehr zu bieten hatte. England hatte sich ausgegeben mit seinem Freihandelsprinzip, und deshalb sagten selbst gemäfsigtere Politiker, mit „free trade" könne es auf die Dauer nicht gehen. Wo man Leistung gegen Leistung erwartet, bietet England alles, das Ausland dagegen nichts.

Der erste Rückschlag[1]) gegen das Freihandelssystem machte sich im Jahre 1868 fühlbar, als zum ersten Male nach Jahrzehnten unerhörten Aufschwunges, den die Leiter der Freihandelspolitik für sich in Anspruch nahmen, eine allgemeine wirtschaftliche Depression und Stagnation eintrat, die zahlreiche Arbeiter erwerbslos machte. Es erhoben sich unzufriedene Stimmen, die zu einer Opposition gegen den „einseitigen Freihandel" Englands führten, und man verlangte Reziprozität, d. h. Durchführung eines gegenseitigen Freihandels, Erzwingung der Annahme des Freihandels seitens der anderen Länder, namentlich seitens Frankreichs durch Kampfzölle. Im Jahre 1870 fanden die Klagen über ungünstige Handelsverhältnisse und Zunahme der Armut Ausdruck in zwei Anträgen im Hause der Gemeinen auf Staatshilfe zur Auswanderung und auf Einsetzung eines Parlamentskomitees zur Untersuchung der Handelsverträge im Sinne der Reziprozität.

In den Jahren 1874—1879 erfolgte, nach einem raschen Wiederaufblühen des Handels und der Industrie vom Jahre 1870 bis 1873, wieder eine Periode der Depression und damit eine neue Reaktion gegen das Freihandelssystem, die 1879—1880 noch heftiger wurde, als ein ernstlicher Niedergang des Handels eintrat. Zu gleicher Zeit begann zum ersten Male wieder der Ruf nach einem engeren Anschluß der Kolonien an das Mutterland laut zu werden — auch eine Reaktion gegen die Freihandelsdoktrin, welche in der allmählichen Loslösung aller Kolonien von England die naturgemäße künftige Entwicklung erblickte.

Die brennende Frage der Zuckerprämien[2]), die Agitation für Abschaffung derselben durch das Mittel eines Ausgleichungszolles, brachte den Stein ins Rollen. Die Agitation führte zu einer Revision des englischen Freihandelssystems, brachte Zwiespalt und Uneinigkeit in die Reihen der Freihandelslehrer selbst — neben dem Hervortreten einer ziemlich starken direkten Schutzzollbewegung — und schuf als Panier für alle mit dem bestehenden „einseitigen Freihandel" Unzufriedenen den Begriff und die Devise: „Fair trade". Dies bedeutet Gleichstellung des einheimischen und ausländischen Produzenten in bezug auf die

[1]) Fuchs in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik: „Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten", 1893, S. 157 ff.

[2]) Fuchs a. a. O., S. 158—159.

künstlichen Produktionsverhältnisse, also Ausfuhrprämien, Schutzzölle, indirekte Besteuerung: während an den natürlichen Verschiedenheiten der Produktionsverhältnisse nichts geändert werden sollte. Durch dieses letztere Moment unterscheidet sich also „Fair trade" von „Protektion", von der Schutzzollpolitik, welche im Gegenteil gerade solche natürlichen Verschiedenheiten auszugleichen bestrebt ist. Das Fair-Trade-Prinzip fordert also — und das ist sehr wichtig — für die Handelsbeziehungen des Inlandes zum Auslande Freihandel, wenn er gegenseitig ist, auch vom Auslande gewählt wird: wenn dagegen dieses Schutzzölle erhebt oder Ausfuhrprämien gewährt, dann entsprechende Zölle auch im Inlande, welche den Vorteil ausgleichen sollen, den der ausländische Produzent sonst genieſst.

Ehe die Agitation für die Beseitigung der Zuckerprämien ihr Ende fand — die ganze Agitation verlief resultatlos —, trat eine andere, stärkere Agitation zutage, nämlich gegen die Erneuerung des englisch-französischen Handelsvertrages[1]). Frankreich hatte diesen am 13. Januar 1879 gekündigt, nachdem der Vertrag in den Jahren 1873 und 1874 erneuert worden war: er hatte seine Gültigkeit rechtmäſsig mit dem 31. Dezember 1879 verloren. „Diese Kündigung erfolgte, um der französischen Regierung gegenüber der Kammer vollständige Freiheit zu schaffen, bei der Beratung des neuen Generalzolltarifs, der, abgesehen von der schutzzöllnerischen Strömung, eine Notwendigkeit geworden war", damit Frankreich auf Grund seines neuen streng protektionistischen Generaltarifs über einen neuen Vertrag verhandeln konnte. Die Sätze des projektierten Konventionaltarifs, welche es vertragsweise zugestehen wollte, enthielten überall eine bedeutende Steigerung der bisherigen und gleichzeitig eine Umwandlung aller bisherigen Wertzölle in spezifische.

Dies rief nun eine groſse Erregung in allen am englisch-französischen Handel beteiligten Industrien Englands hervor und gab den Anstoſs zu einer Agitation gegen den Abschluſs eines neuen Vertrages, die den Erfolg hatte, daſs die englische Regierung sich weigerte, darauf einzugehen[2]): da Frankreich nicht

[1]) Fuchs a. a. O., S. 42.

[2]) Fuchs in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik: „Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten", 1893, S. 161.

nachgab, scheiterten die Verhandlungen: es kam kein neuer Vertrag zustande.

Im Verlauf aller dieser Agitationen waren sich allmählich eine Reihe hervorragender Industrieller aus den verschiedenen Parteien nähergetreten. Am 31. Mai 1881 trat in London eine Privatkonferenz von Kaufleuten, Bankiers, Reedern und Fabrikanten aus der Eisen- und Stahl-, der Baumwollen-, Seiden-, Woll- und Kammgarnbranche von verschiedenster Parteistellung zusammen und erklärte, dafs der fortdauernden industriellen Depression und der wachsenden Abneigung der fremden Länder, englische Produkte zu billigen und gleichen Bedingungen einzulassen („fair and equal terms"), wie sie die fremden Waren in England geniefsen, energisch gegenübergetreten werden müsse, besonders auch, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Feststellung der Frage zu lenken, wie weit die Hilfsquellen des britischen Reiches entwickelt werden könnten, um England von anderen Ländern mit feindlichem Tarif unabhängig zu machen. Zu diesem Zweck bildete sich eine Organisation, die den Namen „National Fair Trade League" erhielt und die im Juli 1881 zum ersten Male in die Öffentlichkeit trat.

Noch eine andere Vereinigung war um diese Zeit ins Leben gerufen worden, nämlich die „Imperial Federation League", welche am 10. November 1884 begründet wurde. Interessant ist, dafs nicht blofs konservative Politiker, sondern auch liberale und radikale ihr angehörten.

In dieser Versammlung wurden[1]), dem Dogma der Gesellschaft folgend, dafs eine engere politische Verbindung des britischen Reiches angestrebt werden sollte, zwei Grundthesen für die Tätigkeit der „Imperial Federation League" festgestellt:

1. „dafs jede etwaige Form vom ‚Imperial Federation' auf billiger Basis die Hilfsquellen des Reiches für die Aufrechterhaltung gemeinsamer Interessen zusammenfassen und in angemessener Weise für die organische Verteidigung gemeinsamer Rechte Vorsorge treffen sollte", und dafs

2. „keine Form von Föderation die bestehenden Rechte der lokalen Parlamente in den Kolonien in bezug auf lokale Interessen antasten dürfe."

Die Aufgabe dieser Liga bestand also darin, erstens, dem

[1]) Fuchs a. a. O., S. 269.

Übelstande abzuhelfen, dafs keine der gröfseren Kolonien in Reichsangelegenheiten eine verfassungsmäfsig anerkannte Stimme habe: zweitens, dafs die Bevölkerung des vereinigten Königreiches zu den Kosten des Reichsschutzes — d. s. Heer und Flotte — herangezogen werde. Auf diese beiden Punkte war das Bestreben der „Imperial Federation League“ gerichtet. So sehen wir: die „Imperial Federation League“ und die „Fair-Trade-League“ liefsen die drei Gedanken entstehen:

1) Bundesstaat oder
2) Reichsverteidigungsverein, oder
3) Zollverein.

Die „Fair-Trade-League“ stellte die Aufgabe eines Zollvereins, weil sie sagte, „Fair-Trade“ sei nur dann anwendbar, wenn England sich mit den Kolonien durch Zollverein zusammenschliefse. Dann sei das Mutterland in der Lage, vom Ausland die besten Handelsbedingungen durchzusetzen. Die „Imperial Federation League“ und die daran geknüpften Bestrebungen haben die beiden anderen Gedanken hervorgerufen: entweder einen Bundesstaat oder einen Reichskriegsverein, wie Salisbury es nennt, zu bilden. Diese Ideen einer engeren Verknüpfung der Kolonien mit dem Mutterland waren im voraus gehörig ausgearbeitet worden, als im Jahre 1887 die erste Kolonialkonferenz von der Regierung nach London einberufen wurde; durch die Thronrede der Königin Victoria im Jahre 1886 war die künftige Kolonialkonferenz beauftragt worden, die Einigungsprojekte einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, nachdem die Thronrede dem allgemeinen Wunsch einer engeren Verknüpfung der Kolonien mit England Ausdruck gegeben hatte. Ein Erfolg war für die Imperial „Federation League“ zweifelhaft[1]), denn in dem einladenden Rundschreiben Stanhopes, Staatssekretärs der Kolonien, sind Erörterungen über Reichsföderation ausdrücklich vom Programm der Konferenz ausgeschlossen, und Neu-Süd-Wales machte dies auch zur Bedingung seiner Teilnahme an der Konferenz. Dagegen bezeichnet Stanhope als ersten und wichtigsten Gegenstand der Beratung die Verteidigung des britischen Reiches und des britischen Handels im Kriegsfall: sodann als zweiten die Förderung der kommerziellen und sozialen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien durch

[1]) Fuchs a. a. O., S. 275.

Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs innerhalb des britischen Reiches nach einheitlichen Gesichtspunkten, woran es bisher ebenfalls empfindlich gefehlt hatte.

Die Einladungen zu dieser Konferenz[1]), die von Stanhope in der eben beschriebenen Weise im Jahre 1886 ergangen waren, fanden überall die beste Aufnahme. Alle Selbstverwaltungskolonien schickten Delegierte, auch Natal und Westaustralien, und namhafte Staatsmänner, Minister oder Exminister einiger gröfseren Kronkolonien nahmen an den Sitzungen teil[2]), in denen Fragen diskutiert wurden, die für diese Provinzen von Interesse waren. Die Verhandlungen, die einen gutachtlichen, nicht bindenden Charakter trugen, wurden am 4. April 1887 eröffnet mit einer Adresse des Präsidenten Sir Henry Holland, in der besonders auf die Reichsverteidigung und die koloniale Verteidigung — „Colonial Defence" — hingewiesen wurde. Die einzelnen Seiten derselben kamen ausführlich zur Erörterung. Insbesondere wurde festgestellt, wieviel bereits von den Kolonien durch Organisation ihrer eigenen Landesverteidigung oder durch freiwillige Beiträge zu den Kosten der Reichsverteidigung beigetragen wurde, und untersucht, wieweit dieser Anteil der Kolonien ohne Änderung des Prinzips der Zuschüsse, also ohne Ersetzung desselben durch einen „Kriegsverein", gesteigert werden könne. In dieser Beziehung wurden empfohlen: vermehrte Zuschüsse von den Kronkolonien zur Unterhaltung gewisser Kohlenstationen, sowie, entsprechend dem Wunsche der australischen Kolonien, eine Vermehrung des in australischen Gewässern stationierten Geschwaders auf Kosten dieser Kolonien durch eine Anzahl von Schiffen, welche dafür nur hier verwendet werden sollten. Ein darauf bezüglicher Antrag sollte ohne Verzug den australischen Parlamenten vorgelegt werden.

Jedoch einer der allerwichtigsten Punkte, die in dieser Konferenz verhandelt wurden und dem allgemeinen Wunsche nach einer engeren Verknüpfung der Kolonien mit dem Mutterlande entsprachen, war, nach Erörterung der Frage einer telegraphischen Verbindung Englands mit Australien, der Vorschlag eines gleichmäfsigen Posttarifs für das ganze britische Weltreich, die sogenannte „Imperial Penny Post". Dieser Punkt, sowie die

[1]) The Colonial Office List for 1902: Introduction, p. XXV.
[2]) Fuchs a. a. O., S. 275—276.

Vorschläge einer australisch-pazifischen Briefpostverbindung[1]), der Annahme einer gleichmäfsigen Gesetzgebung in Rücksicht auf Handelsmärkte und Patente, einer Verstärkung der interkolonialen Rechtshilfe in Bankrottsachen wurden in besondere Erwägung gezogen. Alle diese Punkte werden wir an späterer Stelle eingehend untersuchen, wenn wir diese Verkehrsbindemittel des englischen Weltreichs erörtern.

„Die Frage der Reichsföderation[2]) selbst wurde dagegen von dem Präsidenten, dem späteren Staatssekretär für die Kolonien, Sir H. T. Holland, ängstlich aus der Diskussion ferngehalten. Er konnte es indessen nicht hindern, dafs gegen Ende der Verhandlungen die Frage einer handelspolitischen Union des britischen Reiches zur ausführlichen Erörterung kam, da sie zur Instruktion verschiedener Delegierter, namentlich derjenigen aus dem Kapstaat gehörte. Und zwar kam sie zur Sprache teils im Zusammenhang mit der Frage der Reichsverteidigung, als deren finanzielle Kehrseite, teils ohne solchen Zusammenhang, aus rein handelspolitischen Motiven. Zunächst trat nämlich Sir Samuel Griffith, Premierminister von Queensland, in der Sitzung vom 3. Mai, in der Erkenntnis, dafs die Zeit für einen Reichszollverein (ohne alle inneren Zollschranken) noch nicht gekommen sei, unter heftigen Ausfällen gegen die englische Freihandelsdoktrin, für eine engere handelspolitische Verbindung des britischen Reiches, einen Zollverband ein, in der Gestalt, dafs in allen Teilen des britischen Reiches entweder Waren britischen Ursprungs einen niedrigeren Zoll zahlen sollten als den bisherigen, der nur für die fremden bestehen bleiben sollte, oder letztere einen höheren als den bisherigen, der nur für britische Waren Anwendung finden sollte — also ganz allgemein unter Beibehaltung der bisherigen Zollsysteme prinzipielle Begünstigung der einzelnen Teile des britischen Reiches vor den fremden Ländern durch Differentialzölle."

Wir sehen, dafs die Kolonialkonferenz von 1887 ganz eingehend den Gedanken eines Zollvereins erörtert. Man hatte allerdings mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dafs seit Ende der 70er Jahre die Selbstverwaltungskolonien zu einem autonomen Zolltarif übergegangen waren. Auf der Konferenz war es der Führer der

[1]) Colonial Office List 1902, p. XXV.
[2]) Fuchs a. a. O., S. 276.

Afrikanderpartei in Kapstadt, Tom Hendrik Hofmeyer, der auf den Gedanken kam, einen Zollverein in der Weise mit der des Reichskriegsvereins zu verbinden, dafs die Erträgnisse dieses Zollvereins dazu verwendet werden sollten, die Ausgaben für Heer und Marine des britischen Weltreiches zu bestreiten. Hofmeyer verfolgte den Plan, Zollverein mit Reichskriegsverein zu vereinigen. Dabei aber sollte die Zollvereinsautonomie unangetastet erhalten bleiben: Kanada, Australien und Südafrika sollten eigene Zölle haben und ihre Autonomie in Zollsachen erhalten. Deshalb schlägt Hofmeyer zu den bestehenden Zöllen noch einen Reichszuschlagszoll von 2—5% nach dem Werte der Waren vor, der eine Herabsetzung der bestehenden Zölle gegenüber den aus den britischen Reichen stammenden Waren entsprechen sollte[1]). Aus diesen Erträgnissen sollen die Ausgaben für Heer und Marine bestritten werden. Das hauptsächlichste Resultat der Londoner Kolonialkonferenz war also:

1[2]). Fünf grofse Kreuzer und zwei Torpedo-Kanonenboote sollten dem australischen Geschwader zugefügt werden, die Kolonien dafür 126000 £ jährlich während zehn Jahre für die Erhaltung der Schiffe zahlen.

2. Ein „Imperial Officer" sollte gewählt werden, um die kolonialen Truppenkontingente und militärischen Verteidigungsmafsnahmen zu inspizieren.

Die Einrichtung der Kolonialkonferenzen war nun jetzt eine ständige geworden. Die nächste fand im Jahre 1894 zu Ottawa statt, eine andere im Jahre 1897 in London, bei der die Delegierten der self-governing Colonies — die Premierminister — anläfslich des „Jubilee" der Königin Viktoria deren Gäste waren, und schliefslich im Jahre 1902 wieder eine Konferenz zu London aus Anlafs der Krönungsfeier König Eduards VII.

Jetzt in diesem Jahre (1905) ist ferner eine Konferenz von Balfour angeregt worden. Diese Konferenzen stehen nicht etwa als vereinzelte Tatsachen da, sondern eine Konferenz bereitet die andere vor: der organische Zusammenhang aller dieser Konferenzen liegt hauptsächlich in der Frage der Post- und Telegraphen-(Kabel-) und Dampferlinien-Angelegenheiten, die sich wie ein roter Faden durch alle Konferenzen ziehen.

[1]) Fuchs a. a. O., S. 306.
[2]) Colonial Office, List 1902, p. XXV.

Diese realen Tatsachen gewannen Verstärkung durch Gefühlsmomente. Es war der patriotische Enthusiasmus, der sich an das sechzigjährige Regierungsjubiläum der Königin Viktoria knüpfte und zur Londoner Konferenz von 1897, im folgenden von uns „Jubiläumskonferenz" genannt, führte; und dann das imperialistisch-patriotische Gefühl, während des Burenkrieges zu neuem Leben erwachend, von dem im Jahre 1902 die Londoner Konferenz (aus Anlafs der Königskrone) getragen wurde. (Diese Konferenz wird in folgendem von uns als „Krönungskonferenz" bezeichnet.)

Bald nach Beendigung der Londoner Konferenz von 1887 [1]) richtete im Mai dieses Jahres Sandford Fleming, der in der Konferenz Delegierter für Kanada gewesen war, ein Schreiben an das „Colonial Office", das die Beschlüsse der Kolonialkonferenz von 1887 zur Ausführung brachte, indem die englische Regierung gebeten wurde, sie möchte einen Voranschlag zum Zwecke einer Kabellegung im Stillen Ozean veranlassen, um Kanada mit Australien durch ein Kabel zu verbinden. Hierüber entstand nun in den folgenden Jahren 1888—1894 ein reger Meinungsaustausch zwischen der englischen Regierung einerseits und den verschiedenen Kolonien und Telegraphenkompanien anderseits. Ein Brief des Gouverneurs von Kanada, Lord Stanley of Preston [2]), nach London, vom 17. November 1888, besagt, dafs die kanadische Regierung die verschiedenen australischen Regierungen und Neuseeland eingeladen habe, Delegierte nach Kanada zwecks Besprechung eines festeren Handelszusammenschlusses und Erörterung der Kabel- und Kanalfrage zu senden. In den Jahren von 1888 bis 1892 entwickelt sich ein Für und Wider in der Kabelfrage, indem man geneigt war, sich mit den Kabelkompanien in Verbindung zu setzen, die schon Kabel nach Australien gelegt hatten, ein Plan, gegen den sich Kanada heftig sträubte, weil es seine eigenen Kabel haben wollte. Bei allen diesen Vorgängen war noch nicht Erwähnung getan worden, das Mutterland in engere Verbindung mit der Kabelfrage zu bringen, bis die Handelskammer des Vereinigten Königreiches den Vorschlag machte [3]), im Interesse des „Empire" ein Pacific-Kabel herzustellen, das England mit

[1]) Blaubuch: Ottawa-Konferenz 1894, S. III ff. (C. P. 1894, Nr. 7553.)

[2]) Blaubuch, S. 305.

[3]) Blaubuch, S. VII.

dem Osten und Australien verbände. In der Versammlung[1]) der „Association of chambers of commerce of the united Kingdom“ in Westminster am 25. Oktober 1892 wird eine einstimmig angenommene Adresse an das „Colonial-Office“ aufgesetzt, welche die direkte telegraphische Verbindung zwischen den einzelnen Teilen des britischen Reiches befürwortete, da diese seine Verteidigung erleichtern, den Handel und die Geldanlegung fördern, die Gemeinsamkeit der Interessen vergrößern und zur Entwicklung und Festigung des Reiches anspornen würde. Die Verbindung Englands mit dem Osten ausschließlich durch eigenes Gebiet, also über Kanada (Vancouver) nach Australien, würde in Kriegs- und Friedenszeiten nur zum Gesamtwohl des Reiches beitragen. Daher hofft die Handelskammer, daß das „Colonial-Office“ die Regierung dazu bringen würde, den Anstrengungen von Kanada und Australien behilflich zu sein.

In den folgenden Jahren, Herbst 1892 bis Winter 1894, waren die Vorarbeiten in der Kabelangelegenheit so weit gediehen, daß Kanada zu einer Kolonialkonferenz am 21. Juni in Ottawa einladen konnte. Die Einladung erstreckte sich zunächst auf die australischen Kolonien und die Regierung von Kapland. Dann sollte die englische Regierung auch gebeten werden, einen Bevollmächtigten nach Kanada zu entsenden[2]). (Brief von Charles Tupper, High Commissioner for Canada, an das Colonial-Office 16. März 1894.)

Zu diesem Bevollmächtigten wurde Lord Jersey vom Marquis of Ripon, Staatssekretär der Kolonien, ausersehen[3]).

Auf der Konferenz wurden folgende Resolutionen angenommen[4]):

1. Es sollen durch imperiale Gesetzgebung Vorkehrungen getroffen werden, daß die Besitzungen („dependencies“) des Weltreichs die Fähigkeit hätten, Verträge mit Handelsreziprozität einzugehen, mit der Ermächtigung, Differentialzölle mit Großbritannien oder untereinander aufzustellen.

2. Die Konferenz ist der Ansicht, daß irgendwelche Vorkehrungen in bestehenden Verträgen zwischen Großbritannien

[1]) Blaubuch, S. 319—320.

[2]) Blaubuch 1894, S. 354.

[3]) Blaubuch 1894, S. 364 u. 372. (The Marquis of Ripon to the Earl of Aberdeen. 28. Mai 1894.)

[4]) Blaubuch 1894, S. 2—3.

und irgendwelchen fremden Mächten, welche die Selbstverwaltungskolonien des Weltreichs hindern, Verträge mit Handelsreziprozität untereinander oder mit Grofsbritannien einzugehen, aufgehoben werden sollten.

3. Da die Festigkeit und der Fortschritt des britischen Weltreichs am besten dadurch sichergestellt werden können, dafs die Bande, welche die Kolonien mit dem Mutterlande verbinden, fortwährend fester geknüpft werden, und dafs die praktische Sympathie und Mithilfe in allem, was das Allgemeinwohl betrifft, ständig wächst, da ferner diese Mithilfe und Einheit in keiner Weise tatkräftiger gefördert werden kann als durch die Kultivierung und Ausbreitung des gegenseitigen und einträglichen Austausches ihrer Produkte: wird beschlossen, dafs diese Konferenz ihrer festen Überzeugung Ausdruck gibt zugunsten einer Zolleinrichtung zwischen Grofsbritannien und seinen Kolonien, durch die der Handel im Weltreich auf einen besseren Platz gestellt wird als der mit fremden Ländern.

Zweitens wird beschlossen: Bis zu dem Zeitpunkt, da das Mutterland Zolleinrichtungen mit seinen Kolonien treffen kann, ist es erwünscht, dafs die Kolonien von Grofsbritannien, wenn sie hierzu ermächtigt sind, oder die, die dieser Ansicht beizutreten geneigt wären, Schritte tun sollen, um die Produkte untereinander ganz oder teilweise auf eine mehr begünstigte Zollbasis zu stellen, als sie den gleichen ausländischen Waren gewährt wird.

Drittens wird beschlossen: „Die südafrikanische Zollunion soll zwecks Ausführung dieser Resolution als Teil desjenigen Territoriums angesehen werden, das fähig ist, in den Bereich der oben betrachteten Handelseinrichtungen gebracht zu werden."

„Man hatte sich über Punkt 2 insofern verständigt[1]), als die gewöhnliche Meistbegünstigungsklausel in verschiedenen Verträgen zwischen Grofsbritannien und fremden Mächten nicht den Beschlufs von besonderen Präferentialeinrichtungen zwischen den Kolonien oder zwischen einer Kolonie und Grofsbritannien ausschliefsen würde. Was die fremden Mächte anbelangt, so stellt das Weltreich diesen gegenüber, wo eine spezifische Provision fehlt, ein geschlossenes Ganzes dar, in dessen Grenzen irgendwelche, den Fiskus betreffende Einrichtungen getroffen werden

[1]) Vgl. Blaubuch 1894, S. 4—5.

können, ohne die Konzession zu übertreten, die in dieser Klausel enthalten ist. Es gibt jedoch zwei spezifische Beziehungen (references) zu britischen Kolonien in zwei Verträgen, die diese Verträge auf einen besonderen Platz stellen — der Vertrag mit Belgien vom 23. Juli 1862 und der Vertrag mit dem Deutschen Zollverein vom 30. Mai 1865.

Es scheint klar zu sein, dafs die beiden Verträge das Resultat haben könnten, Grofsbritannien abzuhalten, an irgendeinem Vorteil teilzunehmen, der von einer Kolonie der anderen geboten werden könnte, trotzdem sie Grofsbritannien nicht abhalten würden, besonders vorteilhafte Bedingungen den Kolonien zu geben. In der Tat hat Grofsbritannien durch diese Verträge die Macht aus der Hand gegeben, bessere Bedingungen für seine Kolonien zu erhalten in bezug auf den Export des Mutterlandes nach den Kolonien, als sie Belgien und dem Deutschen Zollverein gewährt wurden."

Um nochmals die wichtigsten Resultate der Ottawa-Konferenz von 1894 zusammenzufassen:

Die Forderung zur Abschaffung von gesetzgeberischen oder Vertragshindernissen zugunsten eines Vorzugszolles im Weltreich.

(Eine Realisierung erfuhr die Forderung der Präferentialtarife dadurch, dafs bis 1897 zugunsten Englands in Kanada 22% des auf gewisse englische Waren gelegten Zolles nachgelassen wurde.)

Dann die Einrichtung eines Postdienstes zwischen Grofsbritannien und den australischen Bezitzungen über Kanada.

Endlich die Verbindung Kanadas mit Australien durch ein Kabel unter britischer Kontrolle.

Die Kolonialkonferenz zu Ottawa bahnte also wenigstens dadurch die Idee eines Zollvereins an, dafs den einzelnen Kolonien gestattet werden sollte, untereinander Gegenseitigkeitsverträge des Handels abzuschliefsen.

Diese Gedanken an einen Reichszollverein hatte Chamberlain zum ersten Male[1]) auf dem Handelskammerkongrefs in London von 1896 zur Sprache gebracht, auf dem auch Vertreter von Kolonien anwesend waren[2]), während die Liberalen (Asquith) sagten, das Imperium könnte am besten erhalten werden durch

[1]) Rathgen: in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (1900), S. 154.

[2]) Siehe „Times", 12. Juni 1896, S. 9.

„Lose and informal connection". Ebenso wehrten sich einige der Vertreter der Kolonien, die damals auf dem Kongrefs anwesend waren, insbesondere die von Südafrika und Tasmanien, gegen jede Abweichung vom „Free-Trade" und insbesondere auch Vertreter der grofsen Handelsstädte Liverpool, Manchester und Bradford. Chamberlain liefs sich nicht beirren und arbeitete seine Pläne weiter aus, die er im Jahre 1897 anläfslich der Jubiläumskonferenz den in London versammelten Premierministern der Selbstverwaltungskolonien in seinem Memorandum vorlegte.

Als wichtigsten und zugleich schwierigsten Punkt stellt er die Frage der zukünftigen politischen und kommerziellen Verbindungen zwischen den Selbstverwaltungskolonien und dem Mutterland dar. Er meint, dafs das Band der Gefühle (bond of sentiment) ein starkes sei, welches die Kolonien mit dem Mutterlande verknüpfe. Um aber die Bande noch fester zu knüpfen, müsse man eine enge Föderation mit den Kolonien schaffen. Chamberlain nimmt die Ideen von Wakefield, Bartle Frere und Marquis of Lorne wieder auf, indem er sagt, dafs es seinem innersten Gefühl entspräche, wenn eine bessere Beratungsmaschinerie (some better machinery of consultation) zwischen Mutterland und Kolonien aufgestellt würde. Nach seiner Meinung könnte, und das drückt Chamberlain sehr vorsichtig aus, ein „grofser Rat des Weltreichs" geschaffen werden, zu dem die Kolonien repräsentative Bevollmächtigte schicken würden, nicht etwa nur Abgesandte, die nicht die Möglichkeit besäfsen, in ihrem eigenen Namen zu sprechen, und die keine weitere Beziehung zu ihrer Regierung hätten. Nicht solche sollten ausgewählt werden, sondern Persönlichkeiten, die durch ihre Stellung in den Kolonien, durch ihren repräsentativen Charakter und durch ihre engen Beziehungen zu der kolonialen Stimmung imstande sein würden, wirklich gute und wertvolle Ratschläge zu erteilen. Wenn ein solcher Rat geschaffen würde, würde er sofort eine äufserst wichtige Stellung einnehmen. Dieser Rat könnte allmählich zum „Federal Council" anwachsen[1]), das man stets als höchstes Ideal vor Augen haben müsse.

Einen weiteren wichtigen Punkt in dieser Konferenz bildete die Debatte über die Kündigung der Handelsverträge mit Deutschland und Belgien. Die Anregung hierzu war, wie wir gesehen

[1]) a. a. O. S. 6.

haben, auf der Kolonialkonferenz zu Ottawa vom Jahre 1894 gegeben worden. Chamberlain sagt in seinem Memorandum [1]), dafs bei Kündigung dieser Verträge Deutschland und Belgien sich bestreben würden, Vergeltungsmafsregeln zu treffen. Dadurch würde der englische Handel mit Deutschland und Belgien stark gestört werden. Nun wäre diese ganze Angelegenheit in ein neues Stadium getreten durch das Anerbieten Kanadas, dem Mutterlande Vorzugszölle zu bieten. Deutschland und Belgien hätten natürlich sofort protestiert und gleiche Vorzugszölle in ihren Handelsverträgen gefordert. Chamberlain fragte nun an, als Vertreter der grofsbritannischen Regierung, ob die Kolonien diese Verträge gekündigt zu haben wünschten, wenn es feststände, dafs die Vorschläge Kanadas unverträglich seien mit den Auslandsverträgen [2]).

Sodann greift Chamberlain bei der Diskussion über das Pacific-Kabel nochmals auf die Ottawa-Konferenz zurück und stellt die Anfrage, welche Zuschüsse die Kolonien hierzu leisten würden. Auch führt er die „Imperial Penny Postage" ins Gedächtnis zurück und sagt, dafs nach seiner Überzeugung der schnellste und leichteste Verkehr zwischen den einzelnen Teilen des Reiches eines der ersten Dinge wäre, um die „sister nations", also Mutterland und Kolonie, fester aneinander zu knüpfen [3]).

Die Föderation ist also bei Chamberlain das Leitmotiv in der Konferenz. Als eine wichtige Stufe in der Föderation sieht er den engeren Zusammenschlufs, „the grouping", ein sich Gruppieren der Kolonien, an, also blofs eine Wiederaufnahme der von Sir George Grey angestrebten Bundesstaatshierarchie. Dieses „grouping" soll jedoch ganz ohne Mithilfe des Mutterlandes (mit Ausnahme von Fällen, in denen die Kolonien das Mutterland wirklich brauchen) vor sich gehen. Eine weitere, höchst bedeutsame Stufe in der Entwicklung der Föderation erblickt Chamberlain in der Vermehrung der Flotte und des Heeres. Die Kolonien könnten sich, namentlich Kanada als Nachbar der Vereinigten Staaten von Nordamerika, viel besser entwickeln, wenn sie nach aufsen hin sich auf eine gepanzerte Faust verlassen könnten. Es würde dann wohl schwerlich einem fremden Staate einfallen, auf die Kolonien

[1]) a. a. O. S. 10.
[2]) a. a. O. S. 11.
[3]) a. a. O. S. 12.

irgendwelche kriegerische Angriffe sich zu erlauben. Die gepanzerte Faust, Marine und Heer, die das Mutterland für seine Kolonien erhalte, müfste auch teilweise durch die Kolonien selbst erhalten werden; sie alle müfsten, wie z. B. Australien es schon getan hätte, mitarbeiten an dem grofsen Eisenbande, das Kolonien und Mutterland zusammenschliefst.

Das Ergebnis der Konferenz war folgendes:

1. Die Premierminister der Selbstverwaltungskolonien befürworten einstimmig und ernstlich die Kündigung, je eher desto besser, von irgendwelchen Verträgen, die jetzt die Handelsbeziehungen zwischen Grofsbritannien und seinen Kolonien hindern (hamper)[1].

2. Die Premierminister wollen, in der Hoffnung, die Handelsbeziehungen zwischen Mutterland und den Kolonien zu verbessern, mit ihren Kollegen beraten, ob ein solches Endziel wirklich erreicht werden kann durch Vorzugszölle, die die Kolonien den Produkten des Mutterlandes bewilligen.

Die grofsbritannische Regierung hatte sogleich die erste Beschlufsfassung in die Tat umgesetzt, indem sie den Kolonialregierungen formell mitteilte, dafs den Wünschen einer Kündigung der Handelsverträge mit Deutschland von 1862 und Belgien von 1865 Rechnung getragen wäre, welche bestimmten, dafs deutsche und belgische Erzeugnisse in britischen Kolonien und Besitzungen keinem höheren Eingangszoll unterliegen sollten als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs. Diese Handelsverträge wären die einzigen der mit dem Vereinigten Königreiche bestehenden gewesen, die der Einrichtung von Vorzugszollbeziehungen zwischen Mutterland und Kolonien als hindernde Schranke („bar") entgegenträten[2]). Die Verträge wurden am 30. Juli 1897 gekündigt und liefen am 30. Juli 1898 ab[3]).

Wir haben also heutzutage keine Handelsverträge mehr mit England — der status quo wird weiter erhalten. Alle Beziehungen zu Deutschland wurden aufgegeben und auf unsichere Grundlage gestellt — alles, um eine eventuelle Zollvereinsidee zu verwirklichen.

---

[1]) a. a. O. S. 14 und Rathgen, S. 157—158.
[2]) Blaubuch 1897, S. 15.
[3]) Rathgen, S. 158.

Die Konferenz, über welche die Berichte nicht veröffentlicht sind, nahmen die Idee des Chamberlain'schen Reichszollvereins nicht auf. In der zweiten Resolution der Londoner Konferenz wird nur von einer Beratung der Premierminister mit ihren Kollegen gesprochen; dabei blieb es aber auch vorläufig. Es wurde nur eine Ermäfsigung und Erleichterung für mutterländische Waren angestrebt, wie sie Kanada dem Mutterlande seit den 90er Jahren gewährt hatte, um sie auch in den übrigen Kolonien einzuführen. Während nämlich nach dem kanadischen Zolltarif bis zum Jahre 1895 England und alle mit ihm durch Vertrag verbundenen Staaten auf eine Erleichterung, bezw. Ermäfsigung der Zolltarifsätze auf 12 % Anspruch machen durfte, bekam England, ohne Rücksicht auf Klauseln, seit 1898 eine Ermäfsigung von 25 %, die dann im Jahre 1900 auf 33⅓ % erweitert wurde. Ganz dasselbe wie in Kanada sollte in den Jahren 1897—1900 in den einzelnen Kolonien durchgesetzt werden, insbesondere in Neuseeland und Australien. Die Kündigung der Verträge mit Deutschland und Belgien sollte diesem Projekte den Boden ebnen: diese Forderung ist jedoch bisher noch nicht verwirklicht. Über den Punkt der politischen Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien stimmten die Premierminister (mit Ausnahme von zweien) darin überein, dafs die gegenwärtigen politischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und den Selbstverwaltungskolonien im allgemeinen unter den jetzigen Bedingungen zufriedenstellend seien, sodann, dafs es wünschenswert wäre, unter einer föderativen Union diejenigen Kolonien zusammenzufassen (to group together), die geographisch verbunden wären (z. B. die kanadischen, australischen und südafrikanischen Besitzungen), und endlich, dafs es der gemeinsame Wunsch der Premierminister wäre, regelmäfsig wiederkehrende Konferenzen abzuhalten, in denen die Repräsentanten Dinge von gemeinsamem Interesse für die Kolonien und Grofsbritannien besprechen sollten.

Bei der Erörterung der Postverbindungen fiel der Antrag einer „Imperial Penny Post“ durch, da die augenblickliche finanzielle Lage der Kolonien, die der „Penny Post“ viel hätten opfern müssen, keine geeignete war. Ein ähnliches Schicksal erlebte der Antrag über das „Pacific-Cable“: diese Angelegenheit wurde vertagt, bis die Premierminister Zeit hätten, den Bericht des Komitees zu verhandeln, das im Jahre 1896 mit der näheren

Untersuchung dieser Frage betraut war[1]). Die Mithilfe der grofsbritannischen Regierung wurde in der Gestalt zugesagt, dafs nicht die grofsbritannische Regierung, sondern die an der Kabellegung interessierten Kolonien die Initiative ergreifen sollten.

Die Frage der Reichsverteidigung fand überall grofses Interesse.

So bedeutete die Londoner Kolonialkonferenz von 1897 eine wichtige Stufe in der Entwicklungsgeschichte des Imperialismus. Die folgenden Jahre brachten für das Weltreich Ereignisse von zumeist gröfster Bedeutung. Die „Penny Post" wurde im Jahre 1898 zwischen den meisten Ländern im Weltreich auf Grund der Beschlufsfassung der Postkonferenz in London (Juni—Juli 1898) eingeführt[2]), hauptsächlich auf Betreiben von Kanada. (Der Postsatz bestimmt: für Briefe 1 d für eine halbe Unze, Postkarten 1 d, Zeitungen $^1/_2$ d für zwei Unzen. Vom 1. Januar 1899 ab trat sodann ein ermäfsigter Paketposttarif in Kraft.)

Der Krieg Grofsbritanniens gegen die Buren im Jahre 1899 trug mehr als irgend etwas anderes dazu bei, die Einheit des Weltreichs zu fördern, weil die Kolonien, hauptsächlich Australien und Kanada, die mutterländische Politik enthusiastisch unterstützend, starke Kontingente nach dem Kriegsschauplatz sandten.

In den folgenden Jahren (1900—1901) fand der auf der Londoner Konferenz vom Jahre 1897 von Chamberlain geäufserte und von Grey schon lange vorher erdachte Wunsch eines „grouping of the Colonies" seine Verwirklichung in der Einrichtung des australischen „Commonwealth". Nachdem im Jahre 1902 in Südafrika der Friede wiederhergestellt worden war, ein Ereignis, das in vielen Städten des Weltreichs als Nationalfest gefeiert wurde, war es in der Politik Chamberlains ein schlauer Schachzug — neben allen praktischen Gründen des Studiums der Verhältnisse in den neuen Besitzungen —, persönlich nach Südafrika zu reisen, wo er mit ungeheurem Enthusiasmus empfangen wurde. Der geniale Imperialist mufste sich sagen, besonders auf das früher erwähnte imperiale Gefühl in den Kolonien bauend, dafs sein persönliches Auftreten in Südafrika ein weiteres enges Band

[1]) Blaubuch 1897, S. 18—19.

[2]) Colonial Office, List 1904, p. XXVI, letzthin (April 1905) auch im Verkehr mit Australien.

um Mutterland und Kapkolonien schlingen würde, wo er damals noch als Nationalheros der englischen Politik gefeiert wurde. War er doch der tätige Anreger zu dem blutigen und siegreich beendeten Kampf um die neuen Besitzungen gewesen. Der Enthusiasmus, mit dem Chamberlain in der Kapkolonie empfangen wurde, zeigt, dafs der diplomatische Kniff, das Eisen so lange zu schmieden, als es heifs ist, an rechter Stelle angebracht war.

Chamberlain konnte im selben Jahre noch die Früchte dieses Enthusiasmus, der durch die Krönung des jetzigen Königs weiter entfacht war, einheimsen. Er nahm die Gegenwart der Premierminister der Selbstverwaltungskolonien wahr, die zur Königskrönung sämtlich erschienen, um eine Kolonialkonferenz abzuhalten, die vom Juni bis August 1902 tagte, und auf deren Programm hauptsächlich die politischen und kommerziellen Beziehungen im Weltreich und seine Verteidigung durch Flotte und Heer standen. In dieser Krönungskonferenz einigten sich die Premierminister der Selbstverwaltungskolonien zu folgenden Resultaten [1]):

Bei der Erörterung der politischen Beziehungen wurde bestimmt, dafs es für das Wohl des Weltreichs angebracht wäre, wenn, soweit als angängig, spätestens alle vier Jahre Kolonialkonferenzen abgehalten werden sollten, bei denen Fragen von allgemeinem Interesse bezüglich der Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien besprochen werden könnten. Wenn eine Konferenz innerhalb dieses Zeitraumes infolge irgendeines wichtigen Erfordernisses abgehalten werden müfste, dann sollte die nächste spätestens drei Jahre später stattfinden.

In bezug auf früher einmal abgeschlossene Verträge wurde beschlossen, dafs die Ansichten der Kolonien, soweit es mit den vertraulichen Unterhandlungen mit den fremden Mächten übereinstimme, gehört werden sollten, damit sie in einer besseren Lage sein könnten, sich solchen Verträgen anzuschliefsen.

Die Flottenbeiträge erfuhren eine bedeutende Erweiterung: Australien und Neuseeland erhöhten ihre jährlichen Zuschüsse von 126000 £ bis auf 240000 £ [2]) für die Kosten

[1]) Blaubuch über Kolonialkonferenzen 1902, S. IX. ff. (C. P. 1902. Nr. 1299.)

[2]) Colonial Office, List 1904, p. XXVII.

eines verstärkten australischen Geschwaders und die Einrichtung eines Zweiges der königlichen Flottenreserve (Royal Naval Reserve): die Kapkolonie vermehrte ihre Zuschüsse bis auf jährlich 50 000 £ (gegen 30 000 £ früher), Natal auf 35 000 £ jährlich (gegen 12 000 £ früher), beide bedingungslos zugunsten der Marine. Neufundland wollte jährlich 3000 £ zahlen (aufserdem ein Kapital von 1800 £ anlegen, um ein Schulschiff auszurüsten), mit der Bedingung, dafs in Neufundland ebenfalls eine Zweigniederlassung der „Royal Naval Reserve" mit nicht weniger als 600 Mann eingerichtet würde.

Bei der Erörterung der Verteidigung des Weltreichs durch das Heer („military defence") rieten die Premierminister der Selbsverwaltungskolonien, dafs die Frage der Zuteilung der Marine- und Heerkadetten von den Besitzungen jenseits der Meere von den Marine- und Flottenautoritäten in nähere Erörterung gezogen werden möchte. Dann sollte, unter Voraussetzung geeigneter Kandidaten, gröfsere Leichtigkeit, als sie bis jetzt herrschte, den jungen Kolonisten gewährt werden, in die Marine und Armee einzutreten.

Die Beschlufsfassungen über den Vorzugshandel im Weltreich sind, von Chamberlain hauptsächlich beeinflufst, von gröfster Wichtigkeit. Die Konferenz erkannte an, dafs das Prinzip des Vorzugshandels zwischen dem Vereinigten Königreich und den Kolonien („His Majesty's Dominions beyond the seas") den gegenseitigen Handelsverkehr anregen und erleichtern und das Weltreich (Empire) stärken würde, weil es für die Entwicklung der Hilfsmittel, d. h. des Rohmaterials, und der Industrien in vielen Teilen des Reiches höchst förderlich wäre.

Eine andere Erkenntnis der Konferenz ging darauf hin, dafs es bei dem jetzigen Zustande der Kolonien nicht praktisch sein würde, ein allgemeines Freihandelssystem zwischen Mutterland und Kolonien einzuführen.

Jedoch wäre es erwünscht, um das Anwachsen des Handels innerhalb des Empire zu verstärken, dafs diejenigen Kolonien, die noch nicht jene Politik angenommen hätten, je nach ihrem Vermögen den Produkten und Fabrikaten des Vereinigten Königreichs wesentliche Vorzugsbehandlung geben sollten.

Sodann rieten die Premierminister der königlichen Regierung, in dem Vereinigten Königreich den Produkten und Waren der Kolonien Vorzugsbehandlung zu gewähren, entweder durch Be-

freiung oder Herabsetzung von Zöllen, die jetzt oder später etwa auferlegt werden sollten. Die Premierminister waren gewillt, ihren Regierungen so bald als möglich das Prinzip der Beschlufsfassung zu unterbreiten und sie zu ersuchen, Mafsregeln zur wirklichen Ausführung des Prinzipes zu ergreifen.

Die Kolonialrepräsentanten waren nun vorbereitet, obige Resolutionen und die Herbeiführung von „Preferential Tariffs" ihren heimischen Legislaturen anzuempfehlen. Dieses „preferential treatment of British goods" sollten die Herren ihren Parlamenten in folgenden Grundzügen unterbreiten:

Kanada solle seine bestehenden Vorzugszölle von $33^1/_3$ % noch weiter herabmindern, Neuseeland Vorzugszölle von 10 %, Kap und Natal solche von 25 % gewähren. Bei allen Verträgen, die eine der Kolonialregierungen mit Lieferanten abschliefst, sollten Produkte des britischen Weltreichs bevorzugt werden. Die Postdampferlinien zwischen den einzelnen Teilen des Weltreichs sollten stärker subventioniert werden, die Küstenschiffahrt und der Küstenhandel nur auf Briten beschränkt und anderen Nationen verwehrt werden. Das Dezimalmafs und Gewichtssystem sollte im britischen Weltreich eingeführt, Patente einheitlich geschützt werden.

Bei Verträgen mit Kabelgesellschaften, die die eine oder andere Kolonialregierung oder das Mutterland abschlössen, sollte eine Klausel aufgenommen werden, die der Regierung Ankaufsrecht des Landes und Kabellegung sichert.

Eine Herabsetzung des Poststempels für Zeitungen und periodische Zeitschriften sollte durchgeführt werden.

Schliefslich sollten Beiträge zur Errichtung eines Standbildes der Königin Viktoria den einzelnen Parlamenten empfohlen werden.

Überblicken wir noch einmal das Resultat sämtlicher Kolonialkonferenzen, so sehen wir, dafs auf der einen Seite der Zollvereins- und Bundesstaatsidee ein rein theoretisches Gepräge aufgedrückt wurde. Auf der anderen Seite war man auch in England zu praktischen Taten als Vorläufer einer Zollvereinsidee vorgedrungen. Diese Taten sind folgende:

1. England ist endlich zugunsten von Westindien und zugunsten seines Zuckers im Jahre 1900 der Zuckerkonvention

beigetreten[1]), wonach jeder mit Prämie daheim versehene von England eingeführte Zucker mit einem Ausgleichszoll in der Höhe der Prämie belegt werden soll. Nach dem alten Freihandelsprinzip sollte sich England nicht im mindesten darum kümmern, dafs Prämien gezahlt werden, im Gegenteil dankbar sein, zu billigem Zucker zu kommen. Aber man wollte Westindien mit seinem Zuckerexport nicht schädigen, und deshalb trat man der Konvention bei — also eine Rücksichtnahme auf die Kolonien unter Aufopferung eines Dogmas des Freihandels.

2. Eine andere praktische Tat als Vorläufer der Zollvereinsidee ist die Einrichtung von kolonialen Darlehensfonds im Jahre 1899[2]). Es wurden damals für 12 Kolonien zusammen 3 351 820 £ bewilligt. Auch das ist eine Abweichung vom Freihandelsprinzip, weil die kolonialen Fonds dazu bestimmt waren, die Kolonien zu erschliefsen durch Eisenbahnen und Wegebauten, durch alle Arten von Verkehrserleichterungen. Das Prinzip des „laisser-faire" war also zugute einer staatlichen Einmischung (state interference) durchbrochen.

3. Auch die Einrichtung von Dampfersubventionen[3]) ist als praktischer Vorläufer der Zollvereinsidee anzusehen: auch sie verstöfst im Prinzip gegen die Freihandelsdoktrin, da die erste Dampferliniensubvention vom 16. Januar 1901 dem Obstexport von Westindien nach England zugute kam.

4. Aber noch ein Sehnen bleibt zu erfüllen, nämlich, dafs die Kolonien vom Mutterlande gehörige Gegendienste erlangen. Ihre Papiere sollen als Staatspapiere mit vollkommener Sicherheit gelten, auch soll das Mutterland den autonomen Kolonien den niedrigen Zinsfufs zugute kommen lassen. Anderseits wollen sich die Kolonien die Einsichtnahme in die Gründungsakte ihrer Aktiengesellschaften nicht gefallen lassen.

Doch nach dieser Richtung hin hat man Fortschritte gemacht. Es wurden nämlich koloniale Wertpapiere als mündelsicher bezeichnet: sie können also überall verwendet werden, wo besondere Sicherheit verlangt wird, was in der „Colonies Stock Act" vom Jahre 1900 festgesetzt wurde[4]).

[1]) Rathgen a. a. O., S. 144 ff.
[2]) Rathgen a. a. O., S. 150.
[3]) Rathgen a. a. O., S. 150.
[4]) Rathgen a. a. O., S. 160.

Dieses sind die praktischen Vorbereitungen für die Realisierung des Zollvereins. Drei Ideen schweben den Imperialisten vor: Zollverein, Bundesstaat oder Reichskriegsverein. Die Chamberlain'sche Propaganda richtet sich nur auf das Zollvereinsprojekt und den Gedanken der wechselseitigen Präferentialtarife, der Vorzugszölle zugunsten des Mutterlandes und der Kolonien.

Ehe wir auf eine Kritik dieser Projekte eingehen, müssen wir die Grundlagen, die Bindemittel und Lockerungspunkte des britischen Weltreichs, sowohl die verfassungsrechtlichen als auch die sozialen und kirchlichen, näher prüfen.

Zweiter Teil.

Bindemittel und Lockerungspunkte.

Erstes Kapitel.

Die verfassungsrechtlichen Bindemittel.

§ 1.

Der Gouverneur, seine rechtliche Stellung, sein Amtsauftrag und seine Instruktionen.

Vor allem geben wir eine Skizze der rechtlichen Stellung des Gouverneurs in allen Kolonien, sodann in den Selbstverwaltungskolonien[1]) und kommen an erster Stelle zur Erörterung der Frage:

I.

Welche Stellung hat der Gouverneur in den Kolonien überhaupt, was ist sein Amtsauftrag und seine Instruktionen?

Der Gouverneur hat in seiner Stellung zwei Funktionen zu erfüllen: einmal ist er britischer Reichsbeamter, sodann ist er Vertreter der Monarchie in der Kolonie, also eine Art Lokalorgan daselbst. Das Charakteristische dieser Doppelstellung liegt darin, dafs entweder die eine Stellung als Reichsbeamter oder die andere als Organ der Kolonie überwiegend ist. Überwiegt die erste Stellung, dann haben wir eine Kronkolonie vor uns: überwiegt die letztere, haben wir mehr oder minder eine Selbstverwaltungskolonie. Dieses sind die beiden Typen: die Kolonien bewegen sich zwischen diesen beiden Polen.

Das Mutterland erteilt nun dem Gouverneur in seiner Eigenschaft als Reichsbeamten Reichsaufträge, Instruktionen, und zwar erteilt die ihm vorgesetzte Behörde diese Amtsaufträge, d. i. der

[1]) Todd, Parliamentary Government in the british Colonies 1894. C. IV.

Staatssekretär für die Kolonien in London. Dieser vermittelt die Befehle und Wünsche des Mutterlandes an die Kolonien. Umgekehrt können die Kolonien nur durch den Gouverneur die Wünsche an das Mutterland bringen. Beschwerden, selbst solche gegen den Gouverneur, können nicht direkt an den Staatssekretär gesandt werden, sondern nur durch den Gouverneur. Diese Art des Amtsverkehres ist ein wichtiges Bindemittel zwischen Kolonien und Mutterland. Auch wird der Gouverneur von der Krone ernannt auf Empfehlung des Staatssekretärs der Kolonien: er kann auch nur von der Krone abberufen werden. Der Inhalt seiner Befugnisse ist auf der einen Seite gegeben durch seine allgemeine Eigenschaft als Vertreter des Monarchen: er besitzt daher einen Teil der königlichen Prärogative. Auf der anderen Seite ist seine Stellung durch seinen Amtsauftrag, letters patent oder commissions, und die Instruktionen bedingt.

Was ist nun der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Formen der Amtsaufträge?

Die Beantwortung dieser Frage führt uns auf die aufserordentliche Begabung und den praktischen Sinn der Engländer, die es vermeiden, die offizielle Stellung des Gouverneurs von vornherein festzulegen, vielmehr suchen, jene Stellung den lokalen Verhältnissen anzupassen, ein Sinn, der nicht alles unter dasselbe Schema zu bringen strebt, wie das bei einem ausgeprägten Bureaukratismus wohl der Fall ist, sondern jeden speziellen Fall durch die speziellen Verhältnisse der Kolonie beurteilt. Bei uns gibt es Schutzgebietsgesetze, in England dagegen nicht, sondern es werden dort von Fall zu Fall Verhaltungsnormen erteilt. Bei uns treffen daher im grofsen die Normen für alle Kolonien gleichmäfsig zu, in England ist die verschiedene Art von Amtsaufträgen vorgesehen.

Worin besteht diese Differenz zwischen jenen verschiedenen Arten von Amtsaufträgen?

Ursprünglich kannte man nur letters patent und Instruktionen von Fall zu Fall. Der schleppende Gang, bis ein „letters patent", eine formelle Bestallungsurkunde, zustande kam, bewirkte, dafs man auf die Idee verfiel, solche Urkunden ein für allemal als Amtsaufträge für die betreffende Kolonie zu erlassen (letters patent) und bei jedem Wechsel im Gouverneurposten mit Berufung auf diese Urkunde dem einzelnen Gouverneur den besonderen Amtsauftrag (commission) zu erteilen.

Wenn die Instruktionen, die von Fall zu Fall ergingen, bei der betreffenden Kolonie häufig wiederkehrten, also ein Grundstock von Instruktionen für die Kolonien im allgemeinen sich angesammelt hatte, so wurden sie wegen ihrer häufigen Wiederholung für p e r m a n e n t erklärt. Somit kommen wir zu einer andern Unterscheidung, den permanenten königlichen Instruktionen: was übrigbleibt, sind die S p e z i a l instruktionen von Fall zu Fall.

Der Amtsauftrag des Gouverneurs dauert, wenn nicht Abberufung vorher erfolgt, sechs Jahre. Dies die Stellung des Gouverneurs in allen Kolonien, jedoch nur als Typus: die Selbstverwaltungskolonien haben Ausnahme- oder Sonderrechte.

II.

Die Sonderrechte der Selbstverwaltungskolonien.

In bezug auf die Ernennung der Gouverneure der Selbstverwaltungskolonien nehmen diese seit Ausgang der 70er Jahre vorigen Jahrhunderts die Befugnis in Anspruch, ihre Zustimmung zu geben, ehe ein Gouverneur von der Regierung bestellt wird[1]). Im Jahre 1878 versuchte vor allem Queensland gegen die Wahl des Sir Henry Blacke als Gouverneur zu opponieren. Die Folge war, dafs die Londoner Regierung Blacke nicht nach Queensland, sondern nach Jamaika schickte. In der Kolonie Neufundland opponierten im Jahre 1887 die Neufundländer gegen die Ernennung von Sir Ambrose Shea — er wurde nicht ernannt, sondern Sir Henry Blacke.

Auch auf die Absetzung des Gouverneurs haben die Kolonien Einflufs. Hierfür ist der Fall des Sir Bartle Frere typisch. Ursprünglich wollte man ihn ohne weiteres abberufen, aber als Gladstone Premierminister wurde, machte er die Abberufung von dem Verhalten der Legislatur der Kapkolonie abhängig, ob sie sich für das Frere'sche Konföderationsschema begeistern könne oder nicht[2]). Man entschied gegen Sir Bartle Frere, und er wurde abberufen. Im Jahre 1890 ging sogar Sire George Grey auf der Konvention von Sidney so weit, direkt in die Verfassung die Bestimmung aufnehmen zu wollen, dafs der Gouverneur des künftig zu schaffenden Commonwealth ganz wie der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika von der Majorität des Volkes

[1]) Todd a. a. O., S. 108 ff.
[2]) Todd a. a. O., S. 132 ff.

gewählt werden sollte. „. . . let us . . . indicate in this clause, that this great office shall be open at all times to that man in Australia who is deemed the greatest, and worthiest and fittest to hold so noble a post, and to satisfy his fellow-citizens that they have wisely chosen one who will be an honour to the whole community . . . .“ [1]).

Heute steht die Tatsache fest, dafs, wenn ein Gouverneur in Australien den Leuten nicht pafst, das Verlangen auf Abberufung einfach gestellt wird, desgleichen in Südafrika (Kapkolonie.

Aber auch in der Abfassung von Instruktionen und deren rechtlicher Bedeutung haben die Selbstverwaltungskolonien ein Sonderrecht; es besteht darin, dafs ihre permanenten Instruktionen als Teil ihres Verfassungsrechtes aufgefafst werden [2]).

Das Sonderrecht, das so für die Selbstverwaltungskolonien gebildet ist, ist bedeutend, denn die Instruktionen können nicht jederzeit von der Krone zurückgenommen werden, daher die Stellung und Kompetenz des Gouverneurs nicht geändert werden kann. So zielt die Tendenz dahin, immer mehr Instruktionen aus dem Gebiete der Spezialinstruktion allmählich zu permanenten Instruktionen umzuwandeln, damit sie Bestandteile des Verfassungsrechtes werden. Es bildet sich auf diese Weise eine rechtliche Kompetenz des Gouverneurs, die nicht immer imperialen, sondern auch lokal-kolonialen Charakter trägt. Für Australien wird sogar behauptet, dafs eine Spezialinstruktion [3]), welche gegen diese permanenten Instruktionen erlassen wird, unwirksam sei, weil sie gegen einen Teil des Verfassungsrechtes verstöfst. Was die königlichen Instruktionen anbetrifft, so wurde sogar angezweifelt, ob ein Kolonialgesetz, das vom Gouverneur bewilligt war, nicht in allen Fällen seine Gültigkeit behielte, ungeachtet dessen, dafs diese Bewilligung gegen den

[1]) The Life of Sir George Grey, Vol. II, p. 531.

[2]) Todd, II, S. 185. So sagte der Gouverneur von Queensland im Jahre 1866, Sir G. F. Bowen: „ . . . royal instructions which are part of the constitutional law of the colony“.

[3]) Siehe darüber Moore, The Commonwealth of Australia 1902, p. 95 f.

Wortlaut der Instruktionen verstiefs. Die Constitutions-Acte der australischen Kolonien machten jedoch die Beobachtung der Instruktionen zur Bedingung der Gültigkeit; da aber die Instruktionen selbst dem Gouverneur es freistellen, irgendeinen Gesetzentwurf gutzuheifsen, im Falle er der Meinung wäre, dafs eine dringende Notwendigkeit bestände, das Gesetz in Kraft treten zu lassen, so ergibt sich daraus, dafs die Nichtzurückhaltung eines Gesetzes, für das die Zurückbehaltung zur königlichen Genehmigung durch die königlichen Instruktionen vorgeschrieben war, seine Gültigkeit nicht beeinträchtigen würde.

Aber auch in bezug auf die Spezialinstruktion in Form der „Circular-Despatch" haben die Selbstverwaltungskolonien wieder ein Sonderrecht. Die übrigen Gouverneure dürfen Depeschen vom Mutterlande nicht publizieren. In den Selbstverwaltungskolonien jedoch hat der Gouverneur das Recht, jede Depesche, die nicht als vertraulich (confidential) bezeichnet ist, auf Rat und Wunsch der Minister, der Legislatur vorzulegen. Und über alle diese Sonderrechte hinaus hat Kanada ein ganz besonderes spezielles Sonderrecht. Es kam zustande bei Feststellung der permanenten Instruktionen für andere Kolonien am Ausgang der 70er Jahre. Dieses Sonderrecht für Kanada besteht darin, dafs ihm für gewisse Punkte überhaupt keine Instruktionen[1]) gegeben sind.

Diese Punkte sind folgende: Es darf keine Instruktion gegeben werden darüber, wie oft der Staatsrat zusammenzutreten hat. Es dürfen weiter die Fälle nicht aufgezählt werden, in denen der Gouverneur ohne den Rat seiner Minister handeln darf. Ferner darf die Klausel, die sonst vorkommt, nicht aufgenommen werden, wodurch gewisse Klassen von Gesetzen, weil sie imperialer Natur sind, der Regierung in London zur Genehmigung vorbehalten werden. Ja, es darf überhaupt nicht einmal eine Aufzählung jener Punkte vorgenommen werden, welche exklusiv imperialen Charakter tragen. Der Gouverneur mufs auf den Rat seiner Minister hin entscheiden, ob ein Gesetz resp. eine Frage lokaler oder imperialer Natur ist.

[1]) Todd a. a. O., S. 117: „ . . . . that they were obsolete or superfluons and unnecessary".

§ 2.

Die mutterländische Kontrolle der kolonialen Gesetzgebung.

Literatur: Todd, Kap. V.

I.

Im allgemeinen.

Es ist eigentümlich, dafs das englische Recht bei der Regelung seiner Gesetzgebung und seiner gesetzgeberischen Kompetenz gegenüber den Kolonien anders vorgegangen ist, als wir es erwarten. Wenn wir Artikel 4 unserer Reichsverfassung nehmen, finden wir eine klare Sonderung zwischen Angelegenheiten, die der Reichsgesetzgebung obliegen, und denjenigen, die der Selbstverwaltung der Einzelstaaten zustehen. Geschult an diesem Vorbilde, müfsten wir in England Ähnliches erwarten, nämlich ein Gesetz, das Dinge kolonialer Natur von denen imperialer Natur sondert.

Dies ist jedoch nicht der Fall; wir finden, dafs ein Art. 4, den wir in der Reichsverfassung haben, in England fehlt. Nur in den königlichen Instruktionen an die Gouverneure ist etwas Ähnliches vorhanden, aber die Kompetenzabgrenzung zwischen imperialer und kolonialer Gesetzgebung ist wandelbarer und flüssiger Natur. In diesen Instruktionen ist nämlich den Kolonien gegenüber Punkt für Punkt aufgezählt, was von Kolonialgesetzgebung, weil imperiales Interesse berührend, dem Mutterlande zur Genehmigung und Zustimmung vorbehalten werden mufs. Es sind dies Gesetze über Währung (currency), über Armee und Marine, Differentialzölle, über Abschlufs von Verträgen mit fremden Mächten und über Gesetze, welche die Kronprärogative oder die Rechte britischer Untertanen betreffen, die nicht in einer Kolonie ihren Wohnsitz haben. Wir finden demnach in diesen königlichen Instruktionen immer jene gesetzgeberischen Gegenstände aufgezählt, die die Koloniallegislatur nicht erledigen darf, sondern bei denen der Gouverneur Rückhalt im Mutterlande suchen mufs. Aufser diesen in den königlichen Instruktionen gegebenen Schranken der Legislatur ist noch eine allgemeine Schranke durch „common law“ ausgebildet. Diese besagt, dafs keine koloniale Legislatur ein Gesetz schaffen darf, das exterritorial ist, d. h., dessen Wirkungsbereich sich über die Grenzen der Kolonie hinaus erstreckt.

Die Mittel, die das Mutterland gegenüber den Kolonien anwenden kann, um darauf zu sehen, dafs sie sich innerhalb der Schranken halten, sind dreifacher Art:

1. Die Ausübung des Veto, wozu der Kolonialgouverneur nur als Vertreter der Krone berechtigt ist; er kann hierzu vom Kolonialsekretär in London Anweisung erhalten. Das königliche Veto gegenüber der Legislatur der Kolonien war immer ein wirksames Mittel des Mutterlandes, die Kolonien an sich zu ketten[1]).

2. Der Kolonialgouverneur ist bei einem zweifelhaften Fall berechtigt, die in Frage stehende Angelegenheit der Genehmigung der Krone vorzubehalten. Auch ist jeder Gouverneur, mit Ausnahme des kanadischen, durch die königlichen Instruktionen angewiesen, gewisse einzeln angegebene Arten von Gesetzen (bills)[2]) der Unterschrift des Königs zu reservieren oder ihnen die königliche Genehmigung nur dann zu geben, wenn sie eine Klausel enthalten, die das Inkrafttreten der Gesetze aufschiebt, bis sie von der Krone bestätigt würden.

Dieses Vorbehalten der Gesetze für die Genehmigung der Krone ist die sogenannte „Reservation of bill for royal pleasure".

3. Das dritte Mittel, das das Mutterland gegenüber den Kolonien anwenden kann, besteht in einem „zweiten Veto", nämlich, dafs die Krone innerhalb von zwei Jahren eine Kolonial-Bill aufser Kraft setzen kann. Das ist die sogenannte „Disallowance of the Crown", wenn der Gouverneur weder ein Veto gegen die Bill eingelegt noch sie der königlichen Regierung in London zur Genehmigung reserviert hat.

Dies ist, wie gesagt, der allgemeine Typus, wie das Mutterland die koloniale Gesetzgebung kontrolliert[3]).

Als allgemeinen Grundsatz kann man feststellen, dafs alle kolonialen Bestätigungen eines kolonialen Gesetzes der genauen Untersuchung durch das Kolonialdepartement der imperialen Regierung zu London unterworfen sind. Wenn diese Gesetze

---

[1]) Todd II, S. 155: „In respect to the colonies the royal veto upon legislation has always been active and not dormant power".

[2]) Todd II, S. 163.

[3]) Todd, S. 171.

kommerzieller Art sind, unterliegen sie der Kontrolle des Handelsministeriums (board of trade). Diese Zentralstellen haben die Rechtmäfsigkeit der Gesetze zu prüfen und festzustellen, ob die Kolonialgesetze irgendeine Bestimmung enthalten, welche in das Gebiet der Kronprärogative übergreift, oder die mit den englischen Gesetzen kollidiert („repugnant to the law of England").

II.

Besprechung der Sonderrechte für die Selbstverwaltungskolonien, für Kanada und Australien im besonderen.

Gegenüber dem eben gezeichneten Typus der mutterländischen Kontrolle über die koloniale Gesetzgebung haben die Selbstverwaltungskolonien, insbesondere die australischen Kolonien, in den 80er Jahren sich ihr Sonderrecht zu wahren verstanden.

Im Jahre 1876 erliefs die Kolonie Queensland[1]) ein Amendement zu dem „Goldfields act" von 1874, das die Einwanderung von Chinesen durch stark erhöhte Erlaubnisgebühren verhindern sollte. Der Gouverneur Mr. Cairns hatte seine Bedenken, indem er meinte, es könnten durch dieses Gesetz die diplomatischen Beziehungen zwischen England und China berührt werden; deshalb müsse die Bill der königlichen Zustimmung (royal pleasure) reserviert bleiben — eine Ansicht, die der „attorney-general" (oberste Kronbeamte der Kolonie) keineswegs teilte, da er in dem Gesetze nichts Imperiales, sondern rein Koloniales erblickte. Die Minister der Kolonie Queensland schlossen sich der Ansicht des „attorney-general" an und rieten, der Bill sofort zuzustimmen; nach ihrer Ansicht wäre es von gröfster Wichtigkeit, dafs die Autorität der kolonialen Legislatur aufrechterhalten würde, nämlich Gesetze über alle Dinge, die sie für eine gute Regierung der Kolonie für nötig erachtete, selbst zu schaffen. Das Gegenteil enthielte eine grofse Gefahr für die Unabhängigkeit und Freiheit des kolonialen Parlaments. Gouverneur Cairns sandte jedoch das Gesetz, den Punkt 2 der Instruktionen (Reservierung der Bill bei zweifelhaften Fällen für royal pleasure) befolgend, nach London. Der Kolonialsekretär Lord Carnarvon gab in seiner Antwort vom 27. März 1877 dem Gouverneur von Queensland vollkommen recht. Das Gesetz erhielt keine königliche Zustimmung, infolgedessen

[1]) Todd, S. 187 ff.

keine Rechtsgültigkeit. Daraufhin erhob sich in Queensland eine starke Opposition, der sich Neusüdwales und Victoria kräftig anschlossen. Eine neue Bill über die Chineseneinwanderung wurde in Queensland erlassen, die in wenig veränderter Form die Wünsche der Kolonie von neuem darlegte. Auch diese Bill fand ihren Weg wieder durch den Gouverneur an die mutterländische Regierung. In London war man aber infolge der energischen Zustimmungskundgebungen von Neusüdwales und Victoria zu der Bill von Queensland stutzig geworden. Der Kolonialsekretär antwortete in einem Schreiben vom 16. November 1878 dem Gouverneur von Queensland, dafs „Ihrer Majestät der Königin nicht der Rat gegeben worden wäre, ‚to disallow the acts of 1877'" [1]) und sprach die Hoffnung aus, dafs die Umstände es nicht erheischen würden, diese Acte lange in Gültigkeit zu lassen.

Das Mutterland kehrte also jetzt den Spiefs um und gab den Ministern der Kolonie Queensland recht. Aus der ganzen Angelegenheit der Chineseneinwanderung läfst sich als praktisches Resultat feststellen, dafs der Gouverneur künftighin eventuell erst ein Gutachten von den Kronbeamten der Kolonie abverlangen wird, ehe er bei einer Bill zweifelhafter Art, von der er nicht weifs, ob sie imperialer oder kolonialer Natur ist, sich direkt mit der Bill an den Kolonialsekretär wendet. Dann wird aber auch kein Gouverneur einer Selbstverwaltungskolonie gegen den Rat seiner Minister eine Bill der königlichen Regierung in London vorbehalten. Deshalb sagt Todd a. a. O. mit vollem Recht von den Selbstverwaltungskolonien in bezug auf die Frage der Disallowance, sie werde nicht leicht praktisch werden.

Die Kolonien von Bills, die das Mutterland gefährden, abzuhalten, hat man andere Mittel. Man greift zu dem bescheidenen Mittel zurück, nämlich: gute Ratschläge von London aus zu erteilen. Wenn es einmal vorkommt, dafs eine Bill der kolonialen Legislatur die imperialen Interessen schädigt, dann wird sie nicht durch Machtspruch des Mutterlandes beseitigt, sondern es wird den Kolonien angeraten, es selbst zu tun. Auf dem Wege von Depeschen empfiehlt der Kolonialsekretär den Selbstverwaltungskolonien an [2]), die schädigende Kolonialbill selbst zu verbessern.

[1]) Todd, S. 191.
[2]) Todd, S. 158 ff.

Fassen wir das bisher Gesagte noch einmal zusammen, so ergeben sich folgende wichtige Punkte für die Stellung des Mutterlandes gegenüber den Selbstverwaltungskolonien: Die koloniale Legislatur und die Minister der Kolonien dürfen darüber entscheiden — unter Ausschaltung der Willensäufserung des Gouverneurs —, ob eine Angelegenheit dem Mutterlande zu reservieren ist oder nicht. Kommt dann die Bill als Gesetz zustande, so wird sie nicht durch Machtspruch der Londoner Regierung aufser Kraft gesetzt, sondern auf dem Wege des Depeschenwechsels und freundwilliger Ratschläge wird der Koloniallegislatur der Rat gegeben, selbst die Sache zu ordnen. —

Eine Übersicht über die Ausübung der Disallowance, d. i. eines königlichen Machtspruchs und Aufhebung von Bills, gibt eine Tabelle bei Todd[1]) wieder:

Kolonien	Vorbehaltene Gesetzentwürfe			Abgelehnte Gesetze
	total	angenommen	abgelehnt	
Kanada	15	14	1	1
Neuseeland	56	53	3	1
Victoria	28	26	2	1
Neusüdwales	15	15	—	—
Queensland	11	8	3	—
Tasmanien	19	16	3	1
Südaustralien	25	25	—	2
Neufundland	—	—	—	4
Kapkolonie	6	6	—	—

Diese Tabelle umfafst den Zeitraum vom Anfange der jetzigen Konstitution in den einzelnen Kolonien bis zum Jahre 1890.

(Für die folgende Periode bis zum Jahre 1901 liegt der „Return to an Adress of the Honourable The House of Commons, dated 14 May 1900" vor. (C. P., 16. Aug. 1901. No. 362.)

(Für die letzten drei Jahre ist das Material nicht zu beschaffen, wie Erkundigungen, die bei der Regierung in London eingezogen wurden, ergaben.)

Colonies. — Colonial Acts (Royal Assent).

Return of the namens of Bills, since the date covered by the House of Lords Return, No. 196, ob 1894, passed by both

[1]) Todd II, S. 158.

Houses of the Legislature in Colonies possessing Responsible Governement, to which Her Majesty has not given Her Assent, and of Bills so passed with a Suspending Clause, under which the act does not come into operation until proclaimed, in respect of which no such Proclamation has been made.

Note. The two Canada-Acts, cap. 29 of 1889, and cap. 22 of 1893, which were stated in the previous Return to be „still under consideration", were not assented to.

Tabelle der Gesetze und der vorbehaltenen Gesetzesentwürfe, denen die königliche Bestätigung verweigert wurde.

I. List of Acts and Reserved Bills to which the Royal Assent has not been given.

Dominion of Canada.

Title.	Action taken.
1899. Cap. 3:	
An Act to provide for the establishment of direct submarine telegraphic communication between Canada and Australasia.	Still underConsideration. Beschlufsfassung noch ausstehend.

New Foundland.

1895. Cap. 7:	
An Act to amend the Act 58 Vict. cap. 2, „entitled An Act to authorise the Raising of a Sum of Money by Loan, for the Public Service of this Colony".	Not assented to. Nicht genehmigt.
1895. Cap. 11:	
An Act respecting Warehouse Receipts, and other Securities in the possession of Banks.	Not assented to.
1895. Cap. 12:	
An Act respecting Elections in the present year.	Not assented to.
1897. Cap. 27:	
An Act to amend Chapter 124 of the Consolidated Statutes (Second Series) entitled „Of the Coast Fisheris". (Reserved.)	Not assented to.
1897. Cap. 28:	
An Act to amend the „Election Act, 1889", and the Acts in amendment thereof. (Reserved.)	Not assented to.

Cape of Good Hope.

Title.	Action taken.
1899. Cap. 25:	
An Act to amend the Law relating to the Extradition of Criminals.	Not yet assented to. Noch nicht genehmigt.

Natal.

1894. Cap. 25:	
An Act to amend the Law relating to the Franchise.	Not assented to. Since repealed.
1895. Cap. 27:	
An Act to define the Privileges, Immunities and Powers of the Legislative Council and Legislative Assembly of Natal respectively.	Not yet assented to.
1897. Cap. 15:	
An Act for removing a certain restriction upon Marriage within the Colony of Natal.	Not assented to. Since repealed.

New South Wales.

1896. Cap. 41:	
An Act to apply and extend certain provisions of the Chinese Restriction and Regulation Act of 1888 to other Coloured Races, to repeal Section 15 of that Act, and for other purposes incidental to or consequent upon the before-mentioned objects. (Reserved.)	Not assented to.
1899. Cap. 32:	
An Act to abolish the Marine Board; to constitute a Department of Navigation and Courts of Marine Inquiry, and to define the powers and duties of such department and courts: to amend the Navigation Acts of 1871—1896 in other Respects: and for purposes incidental to or consequent upon those objects. (Reserved.)	Not yet assented to.
1899. Cap. 53:	
An Act to provide for the registration of the offices of certain Companies, and to impose duties on the death of shareholders of those Companies.	Not yet assented to.

Title.	Action taken.
1900. Cap. 54:	
An Act to amend the Navigation (Amendment) Act, 1899.	Not yet assented to.
1900. Cap. 76:	
An Act to amend the Companies (Death Duties) Act, 1899.	Not yet assented to.
South Australia.	
1896. Nr. 672:	
An Act for the restriction of Coloured Immigration. (Reserved.)	Not assented to.
Western Australia.	
1894. Cap. 37:	
An Act to further amend „The Constitution Act, 1899". (Reserved.)	Not assented to.
1896. Cap. 25:	
An Act to regulate the Carriage of Passengers by Vessels engaged in the Coasting Trade.	Not yet assented to.
1899. Cap. 54:	
An Act to amend an Act passed in the sixty-second year of Her Majesty, and numbered twenty-eigt, intituled „An Act to amend the Companies Act", 1893, „Amendmend Act, 1897".	Not yet assented to.
1900. Cap. 12:	
An Act to facilitate the Investment in Western Australian Government Securities of Trust and other Funds in the United Kingdom.	Not yet assented to.
1900. Cap. 39:	
An Act to amend the Patent Act, 1888, and the Patent Act (Amendment), 1892. (Reserved.)	Not yet assented to.
Tasmania.	
1896. Cap. 55:	
An Act to apply and extend the Provisions of „The Chinese Immigration Act, 1887", to certain other Coloured Races. (Reserved.)	Not yet assented to.

Title.	Action taken.
1898. Cap. 19:	
An Act consolidate and amend the Law relating to the Examination of, and Grand of Certificates of Competency to Persons intending to act as Masters, Mates, or Engineers on board British Ships.	Not yet assented to.
1900. Cap. 73:	
An Act to amend „The Ulverstone Burnie Railway" Construction Act, 1891, and for other purposes. (Reserved.)	Not yet assented to.
New Zealand.	
1896. Cap. 64:	
An Act to prevent the Influx into New Zealand of Persons of Alien Race who are likely to be hurtful to the Public Welfare. (Reserved.)	Not yet assented to.
1900. Cap. 73:	
An Act to establish and define an Ensign for New Zealand. (Reserved.)	Not yet assented to.

II. List of Acts passed with a Suspending Clause under which the Act does not come into operation until proclaimed, in respect of which no such Proclamation has been made.

Cape of Good Hope.	
1899. Cap. 25:	
An Act to amend the Law relating to the Extradition of Criminals.	Not yet assented to.
1899. Cap. 38:	
An Act to amend the Law in force in British Bechuanaland.	Assented to, but not proclaimed. Genehmigt, aber noch nicht verkündigt.
Natal.	
1894. Cap. 25:	
An Act to amend the Law relating to the Franchise.	Not assented to. Since repealed. Unterdessen von der Kolonielegislatur selbst aufgegeben.
1897. Cap. 15:	
An Act for removing a certain restriction upon Marriage within the Colony of Natal.	Not assented to. Since repealed.

Title.	Action taken.
1898. Cap. 46:	
An Act to extend the Jurisdiction of the Supreme Court to the Province of Zululand.	Assented to, but not proclaimed.
Western Australia.	
1896. Cap. 25:	
An Act to regulate the Carriage of Passengers by Vessels engaged in the Coasting Trade.	Not yet assented to.
Tasmania.	
1898. Cap. 19:	
An Act to consolidate and amend the Law relating to the Examination of, and Grant of Certificates of Competency to, Persons intending to act as Masters, Mates, or Engineers on board British Ships.	Not yet assented to.

Man kann im allgemeinen sagen, dafs seit den 70er Jahren in den Selbstverwaltungskolonien keine Disallowance vorgefallen ist. Eine der letzten dieser Disallowances erging infolge der „Merchant shipping act" vom Jahre 1878[1]). Die „Imperial merchant shipping act" vom Jahre 1876 enthielt einzelne allgemeine Vorschriften für Schiffe des Kauffahrteihandels mit Kanada. Abteilung 44 dieser Acte bestimmt, dafs die Anordnung in betreff der Deckfrachten nicht anzuwenden sei auf Schiffe des Küstenhandels irgendeiner britischen Besitzung, und dafs kein Teil der Acte auf ein Schiff angewendet werden sollte, das ausschliefslich in kolonialen Binnenwässern fährt. Im Jahre 1878 erging jedoch im kanadischen Parlament ein Gesetzentwurf, der die Anwendung des 23. Art. der „imperial merchant shipping act" (Regulierung der Fläche, die von Deckfrachten eingenommen wird, welche Tonnengebühren unterworfen werden sollten) „für alle Schiffe in kanadischen Gewässern" von einem Zeitpunkte an beginnen lassen wollte, der von der königlichen Regierung zu London angegeben würde. Diese Acte wurde „disallowed," da sie die Befugnisse des kanadischen Parlaments überschritt, in der Anmafsung, nicht nur für die kanadische Schiffahrt und für Fahrzeuge, wie sie im obenerwähnten 44. Artikel von der Anwendung

[1]) Todd, S. 183 ff.

der „Imperial act“ ausgenommen waren, Gesetze zu geben, sondern auch „für alle Schiffe“ in kanadischen Gewässern.

Seit 1878 kommen keine Disallowances mehr vor. Dazu kommt noch, dafs Kanada ein Sonderrecht mehr als die anderen Selbstverwaltungskolonien hat. In den kanadischen Instruktionen fehlen nämlich nach den Abmachungen im Jahre 1877 jene Punkte, die nach imperialer Natur zu behandeln sind. Im Jahre 1879 ist anstandslos eine Ehescheidungs-Acte der kanadischen Legislatur, die früher immer dem Mutterlande reserviert wurde, durch den Generalgouverneur genehmigt worden [1]).

§ 3.

Die Abgrenzung der sachlichen Kompetenz zur Gesetzgebung zwischen Mutterland und Kolonien, insbesondere die Kompetenz-Kompetenz des Mutterlandes.

Literatur: Todd, Kap. 7.

Zum Vergleich deutscher Verhältnisse statt aller: Anschütz, Kohlers Rechtsenzyklopädie, S. 596 ff., und Hänel, Deutsches Staatsrecht I, S. 221 ff.

I.

Worin besteht die Kompetenz des Mutterlandes in sachlicher Hinsicht bei Abgrenzung einer Gesetzgebungssphäre und der Abgrenzung seiner kolonialen Legislaturen (sogenannte Kompetenz-Kompetenz)?

Diese Frage wollen wir allgemein für alle Kolonien beantworten. Es gilt dabei als oberster Grundsatz, dafs das Mutterland die höchste Gewalt — paramount authority — in gesetzgeberischer Hinsicht ist.

Das Mutterland hat die Befugnis, allen und jeden Gegenstand, der die Kolonien angeht, durch Gesetz zu regeln [1]).

---

[1]) Todd II, S. 163.

[2]) Vergleichbar ist diese paramount authority nur mit der Stellung der deutschen Reichsgesetzgebung zur elsafs-lothringischen Gesetzgebung, nach § 2 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1877. Danach kann die Reichsgesetzgebung immer und alle gesetzgeberischen Gegenstände, die sonst der Landesgesetzgebung zustehen, regeln. Dieses Recht steht nur gegenüber Elsafs-Lothringen zu, nicht gegenüber den anderen Bundesstaaten (vgl. dazu Anschütz a. a. O., S. 602). Darin

Von diesem obersten Grundsatz gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die zuvörderst schüchtern auftreten bei den Selbstverwaltungskolonien, dann aber mächtig anwachsen, insbesondere bei Kanada und Australien. Durch Aufrollen dieser einzelnen, zuerst unsicher, allmählich aber sicherer auftretenden Ausnahmen von der „paramount authority" als Etappen der kolonialen Entwicklung zu schildernden Ausnahmen bekommen wir die bestimmte Antwort auf die Frage: Worin besteht die Kompetenz-Kompetenz des Mutterlandes, d. h. worin besteht die Befugnis des Mutterlandes, die Gesetzgebungssphäre der Kolonien, ihre Verfassung miteingeschlossen, zu bestimmen.

Das ganze 18. Jahrhundert hindurch bis zum Abfall der nordamerikanischen Kolonien im Jahre 1776 war es das Mutterland, das jede Angelegenheit der Kolonien von London aus durch imperiales Gesetz regelte. Erst als die Kolonien wirklich abgefallen waren, kam man auf den Gedanken, dafs die Besteuerung der Kolonien durch imperiales Gesetz etwas Unzulässiges sei[1]). Die Akte von 1778 in Verbindung mit der Akte vom Jahre 1766 stellten im Mutterlande den Grundsatz fest, dafs es keine Zölle und Steuern in den Kolonien für eigene mutterländische fiskalische Zwecke aufstellen dürfe; dem Mutterlande sollte es nur freistehen, Zölle zur Regelung des Handels in Kraft treten zu lassen. Der Reinertrag der Zölle sollte stets zugunsten derjenigen Kolonie verwandt werden, in denen sie erhoben würden. Die beiden Akte verkörpern also die verfassungsmäfsige Geltendmachung der höchsten Gewalt, die das „Imperial parliament" über alle Besitzungen ausüben kann, auch wenn sie lokale Legislaturen mit lokalem Selbstverwaltungsrecht besäfsen. Dies ist eine Etappe, ein Prozefs in der Loslösung der Kolonien von der mutterländischen „paramount authority".

kommt eben auch der imperialistische Zug zum Ausdruck, der das Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und dem Reichsland beherrscht. Gerade diese paramount authority müfste nun, wie wir aus dem eben Gesagten umgekehrt schliefsen können, den Selbstverwaltungskolonien gegenüber aufgegeben werden, wenn das ganze britische Weltreich ein Bundesstaat werden sollte; denn dann dürfte das Mutterland die paramount authority ebensowenig ausüben, wie in Deutschland die Reichsgesetzgebung Eingriffe in die Sphäre der Landesgesetzgebung vornehmen darf.

[1]) Todd, S. 211—213.

II.

Die zweite Etappe nimmt ihren Anfang im Jahre 1849, als ein imperiales Gesetz (imperial statute)[1]), welches Kanada und in Zukunft allen anderen britischen Kolonien mit „responsible government" das höchst wichtige und ausschliefsliche Recht zugestand, seine eigenen Tarife aufzustellen und seinen eigenen Handel und Gewerbe nach eigenem Belieben zu regeln.

Im Jahre 1846 wurde ferner durch imperiales Gesetz festgestellt, dafs sowohl die britischen Kolonien in Amerika als auch die Kolonie Mauritius das Recht besäfsen, Steuern, die durch imperiale Akte auf fremde, vom Ausland in die genannten Kolonien eingeführte Waren auferlegt waren, herabzusetzen oder aufzuheben.

Dieser Grundsatz ist im Jahre 1852 auch auf die australischen Kolonien ausgedehnt worden. Wir haben somit hier die zweite Etappe in der Loslösung der kolonialen Gesetzgebung von der „paramount authority", die darin besteht, imperiale Akte durch koloniale abzuändern, sofern sie sich auf Steuern, die nicht zu fiskalischen, sondern handelsregulativen Zwecken erhoben werden, beziehen.

Die Kolonien schritten weiter in ihrer Loslösung von der „paramount authority" des Mutterlandes, so besonders in Finanzgesetzen. Es war bis in die 50er Jahre üblich, die Appropriation, d. h. die Zweckverwendung der in den Kolonien erhobenen Staatseinnahmen durch imperiales Statut, in London festzulegen, und zwar meist durch die Verfassung selbst. Unter diese Zweckverwendung fiel früher auch für die Selbstverwaltungskolonien das Gehalt des Gouverneurs. Der Kolonialgouverneur erhielt eine fixe Zivilliste von — sagen wir: 100000 £; davon waren, so bestimmte die imperiale Akte, Gehälter für Richter, Verwaltungsbeamte usw. zu bestreiten. Statt dafs dies ein koloniales Gesetz von Jahr zu Jahr regelte, wurde die Anordnung durch ein imperiales Gesetz getroffen. Im Jahre 1847 hörte diese imperiale Gesetzgebung in Kanada auf[2]) und 1855 in Australien: die Koloniallegislaturen wurden schliefslich durch eine imperiale Akte

[1]) Todd II, S. 223 f.
[2]) Todd, S. 217—218.

endgültig mit der Vollmacht betraut, Kontrolle über die kolonialen Einkünfte selbst auszuüben und ihre Beamten selbständig zu besolden — mit einem Wort: die Koloniallegislaturen regeln nun selbständig ihr Budget.

Dies sind die Vorteile, die die Selbstverwaltungskolonien erzielt haben. Die gröfsern Selbstverwaltungskolonien sind aber noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in dem Ausbau ihrer Sonderrechte fortgeschritten.

III.

Die Sonderrechte der Selbstverwaltungskolonien, insbesondere Kanadas und Australiens, und die Frage der Kompetenz-Kompetenz.

Kanada und Australien haben in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich weitere Sonderrechte zu erwerben gewufst. Die Sonderrechte liegen darin, dafs die „paramount authority" des Mutterlandes in zwei Punkten imperialer Natur durchbrochen ist. Während nämlich sonst bei Selbstverwaltungskolonien nur der Grundsatz zugestanden ist, dafs nur rein lokale Angelegenheiten von der Koloniallegislatur erledigt werden können, dafs aber Verfassungsänderungen immer vom Mutterlande besorgt werden müssen[1]), so gilt für Kanada und Australien selbst von diesem Höchstmafs schon wieder eine Steigerung, die sich in neuester Zeit herausgearbeitet hat.

Man kann als Grundsatz feststellen, dafs das Mutterland gegenüber den Selbstverwaltungskolonien heute noch auf dem

[1]) Siehe hierzu den Versuch des Sir George Grey in Neuseeland 1883. Todd, S. 221. Am 26. Juni 1883 versuchte Sir George Grey (damals Führer der Oppositionspartei im Repräsentantenhause von Neuseeland), das Repräsentantenhaus zu energischer Verfechtung einer weiter angelegten Autorität zu bestimmen. Er wollte einen Gesetzentwurf durchgedrückt wissen, der den Punkt der imperialen Akte — diese sollte Neuseeland eine Konstitution verleihen — zurückweisen sollte, welcher erklärte, dafs diese Konstitution in einer Legislatur, zusammengesetzt aus einem Gouverneur und zwei Kammern, zu bestehen habe. Durch imperiale Akte wurde das lokale Parlament bevollmächtigt, die Form der Ernennung des Oberhauses zu ändern; es war ihm jedoch nicht gestattet, die Form ganz und gar zu verwerfen. Der Grey'sche Vorschlag jedoch ignorierte dieses Verbot. (In der ersten Lesung erlangte der Grey'sche Vorschlag eine Majorität, fiel jedoch in der zweiten Lesung am 18. Juli durch.)

Standpunkte steht. Selbstverwaltungskolonien können Angelegenheiten imperialer Natur nicht selbst erledigen. Ferner sind Angelegenheiten, die Verfassungsänderungen betreffen, nur durch mutterländisches Gesetz zu erledigen. Gegenüber dieser Position des Mutterlandes zu den Selbstverwaltungskolonien gelten für Kanada und Australien einige Sonderrechte.

Zunächst betrachten wir das Sonderrecht für Kanada und Australien in bezug auf den Satz: „Imperiale Angelegenheiten sind nur durch imperiales Gesetz zu regeln." Die Ausnahmen, die sich für die beiden Selbstverwaltungskolonien daran knüpfen, beziehen sich, um die hierhergehörigen Gesetze in gröfsere Kategorien zu fassen, auf:

a) Gesetze, welche sich auf Zoll und Zollschutz,

b) Gesetze, welche sich auf Regulierung des Handels beziehen, und

c) auf Bankgesetze.

Untersuchen wir zuerst die Sonderrechte Kanadas in bezug auf die Zollgesetze.

Von der Zollgesetzgebung kann man nicht sagen, sie wäre lokaler Art bei der Verknüpfung der ganzen Welt durch Meistbegünstigungsklauseln der Handelsinteressen. Jede autonome Zolltarifgestaltung in den Kolonien mufs völkerrechtlich in das imperiale Interesse tief einschneiden. Trotzdem hat diese autonome Regelung der Zollgesetze seit dem Ausgang der 70 er Jahre (1879) in Kanada und Australien stattgefunden[1]). Der erste Anstofs wurde in Kanada durch die Errichtung eines Zolltarifs gegeben, der die heimische, also kanadische, Industrie schützen sollte. Diese Politik stand ganz im Gegensatze zum Freihandelsprinzip, das vom Mutterlande lebhaft unterstützt wurde. Der Staatssekretär der Kolonien, Marquis of Lorne, wurde von einem Mitgliede des Unterhauses am 20. März 1879 gebeten, die „kanadische Nationalpolitik" nicht zu gestatten (to disallow). Er war jedoch den kanadischen Bestrebungen nicht feindlich gesinnt, da er angab, dafs Kanada durch sein Vorgehen seine Rechte der Gesetzgebung, die ihm durch die Britisch-Nordamerika-Akte von 1867 zugestanden waren, nicht überschritten habe[2]). Obgleich die

[1]) Todd, S. 231 ff. Siehe auch Macpherson, Life of Sir John Macdonald, 1891, vol. II. Ch. XXXII.

[2]) Die Britische Nordamerika-Akte besagte, dafs die Regelung der Fiskalpolitik Kanadas einzig und allein dem kanadischen Parlamente vorbehalten sei.

Regierung in London die Annahme eines Protektivsystems lebhaft bedauerte, fühlte sie sich dennoch nicht berechtigt, den Wünschen des kanadischen Volkes zu opponieren.

Der zweite Punkt in der Ausnahme bezüglich des Satzes: „Imperiale Angelegenheiten sind nur durch imperiales Gesetz zu regeln" führt uns zu den Gesetzen, welche sich auf Regulierung des Handels beziehen. Hierher gehört die in den Bundesakten von Kanada (1867) und von Australien (1900) feststehende, immer wiederkehrende Klausel: die Bundesstaatsregierung hat das Recht der ausschliefslichen Regelung des Handels, der Münze, des Mafses, der Umlaufsmünze („currency coinage"): der Zentralgewalt in den beiden Kolonien steht also ein ausschliefsliches Recht zu („exclusive right"). Nun wird dieses „exclusive right" mit einem Doppelsinn belegt: es meint nach der einen Richtung: exklusiv gegenüber den einzelnen Provinziallegislaturen des Bundesstaates, — wird aber von der Praxis so ausgelegt, als ob es auch dem Mutterlande gegenüber exklusiv sei[1]). Dazu kommt ferner, dafs, als im Jahre 1880 die imperiale Schiffahrtsakte in England erging, ausdrücklich Kanada davon ausgenommen wurde mit der Begründung, dafs ein solches Gesetz, welches in England erlassen war, nicht für Kanada anzuwenden sei[2]). Kanada bezweckte in der Praxis seines „exclusive right" also lediglich einen Gegenhieb gegen das Mutterland, und wie das Mutterland durch seine Schiffahrtsakte auf Kanada den Spruch: „Eines schickt sich nicht für alle" anwendete, so in der Praxis des „exclusive right" auch Kanada auf sein Mutterland. —

Ebenso gehört hierher die Frage der Gegenseitigkeitsverträge, der „Reciprocity treaties" (Differentialzölle), wie sie schon in den 60er Jahren Kanada und in den 70er Jahren den einzelnen Kolonien Australiens untereinander zugestanden wurden. Den anderen Kolonien jedoch war es verboten — zwar nicht durch Gesetz, sondern durch königliche Instruktion an die Gouverneure —, untereinander Gegenseitigkeitsverträge abzuschliefsen. — Diese Schranke fiel für alle Kolonien 1894 auf der Londoner Konferenz.

Schliefslich gehört auch hierher die Einrichtung eigener kolonialer Prisengerichte (Viceadmiralty courts), welche im Jahre 1890 die imperialen Prisengerichte aufhob und an deren Stelle

---

[1]) Todd, S. 243.
[2]) Todd, S. 226.

der Kolonie die Ermächtigung gab, eigene koloniale Prisengerichte einzusetzen[1]). Diese Prisengerichte sind von besonderer völkerrechtlicher Bedeutung: sie entscheiden nicht nur in Kriegszeiten, sondern schaffen in Friedenszeiten das internationale Seerecht. Gerade durch die selbständige Konstituierung der Prisengerichte in den Kolonien ist die Möglichkeit gegeben, dafs sie Präzedenzfälle entwickeln, die ein kolonial verschieden abgestuftes Seerecht ergeben. Im Jahre 1891 hat Kanada auf Grund dieser Ermächtigung einen „Viceadmiralty court" geschaffen, und Australien ist diesem Beispiel gefolgt. Man sieht also, dafs das soeben Angeführte eine Ausnahme von dem Grundsatz bildet, wonach imperiale Angelegenheiten durch imperiales Statut zu regeln seien.

In bezug auf die Bankgesetzgebung ergibt sich ebenfalls eine Lockerung der Kolonien vom Mutterlande. Kanada machte wiederum den Anfang. Bei Betrachtung der Vorgeschichte dieser Lockerung sehen wir, dafs im Jahre 1879[2]) dem imperialen Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der eine Verhandlung mit gewissen kolonialen Banken bezweckte, deren Geschäftsunternehmungen unter dem Schutze eines königlichen Freibriefes (royal charter) standen. Diese Freibriefe waren gewährt worden, bevor es allgemeiner Brauch wurde: Kapitalbanken auf Aktien unter einem allgemeinen Gesetze einzurichten. Die Banken waren der Oberaufsicht und Kontrolle des Schatzamtes und anderer imperialen Zentralstellen in London unterworfen. Der obenerwähnte Gesetzentwurf bezweckte also die Abschaffung der imperialen Kontrolle; ferner sollten alle Banken, die unter einer „royal charter" standen, den Gesetzen der betreffenden Kolonien, wo die Banken sich befanden, untergeordnet werden. Der Gesetzentwurf fiel im Jahre 1879 durch, wurde jedoch 1880 wieder vor das Forum gebracht, konnte aber infolge der bevorstehenden Parlamentsauflösung nicht durchgedrückt werden. Trotzdem wurde das Hauptsächlichste des Gesetzentwurfes gutgeheifsen und die Ansicht des Schatzamtes publiziert, dafs in einer Selbstverwaltungskolonie die Mafsnahmen der kolonialen Gesetzgebung die Gültigkeit eines königlichen Freibriefes, der innerhalb der Jurisdiktionssphäre dieses Gesetzgebungskörpers zu Kraft besteht, aufheben.

[1]) Todd, S. 239—240.
[2]) Todd, S. 220 ff.

Wir sehen also bei Kanada, dafs alle imperialen Akte, welche koloniale Banken oder auch koloniale Aktiengesellschaften begründen, zu ihrer Abänderung und Modifikation nicht erst imperiale Gesetze, sondern solche des kanadischen Parlaments nötig haben: dafs mithin das Mutterland dem Wunsche Kanadas, seine Banken selbst zu kontrollieren, nachgibt. Was im Jahre 1880 Kanada gewährt wurde, gestand das Mutterland 1883 durch imperialen Akt (46 und 47 Victoria cap. 30) allen Selbstverwaltungskolonien insofern zu, als diese ihre eigenen lokalen Register für Handels- und Aktiengesellschaften aufstellen können. Das lokale Register ist dann im Jahre 1883 jeder Kolonie gewährt; daher sind sie in dieser Beziehung von der mutterländischen Kontrolle befreit. Man könnte aber nicht behaupten, dafs dies eine rein lokale Angelegenheit ist; die Kolonialbanken haben nämlich bei der Bank von England ein Konto. Das Leiden ihres Kredits kann den Kredit der Bank von England gefährden.

Wir sehen also: das Sonderrecht besteht darin, imperiale Angelegenheiten nicht durch imperiales Gesetz, sondern durch Kolonialgesetz abzuändern.

Das Hauptcharakteristikum aller dieser Sonderrechte besteht darin, dafs eine Kategorie in der Gesetzgebung den Kolonien freigegeben ist, die nur scheinbar kolonialen Aspekt hat, in Wirklichkeit aber in das Völkerrecht tief einschneiden kann, daher imperialer Natur ist.

Der andere Punkt, dafs Verfassungsänderungen nur durch imperiales Gesetz vorgenommen werden, ist gegenwärtig zugunsten des Commonwealth von Australien aufgegeben. Nach der Commonwealth-Acte (1900), Sektion 128[1]), kann die Verfassungsänderung durch die Commonwealth-Legislatur vorgenommen werden.

Als Resultat aller dieser Betrachtungen fassen wir zusammen: die Kompetenz-Kompetenz des Mutterlandes ist für die Kronkolonien voll aufrechterhalten, obwohl auch hier der Grundsatz gilt, dafs Steuergesetze nie für fiskalische Zwecke des Mutterlandes auferlegt werden dürfen. Die Kompetenz-Kompetenz erfährt sodann eine Schwächung durch Einrichtung der Selbst-

[1]) Moore, S. 320 ff.

verwaltungskolonien, da der Grundsatz auftritt, dafs rein koloniale Angelegenheiten nie durch das Mutterland und seine Gesetzgebung bestimmt werden dürfen. Diese Schwächung erfolgt zugunsten Kanadas und Australiens noch weiter, indem Angelegenheiten, die in Wirklichkeit imperialer Natur sind, nicht durch das Mutterland und seine Gesetzgebung, sondern durch die Kolonie und ihre Gesetzgebung geregelt werden. Beinahe auf Null reduziert erscheint die Kompetenz-Kompetenz im Verhältnis zu Australien, da Verfassungsänderungen vom Mutterlande nicht mehr genehmigt zu werden brauchen, so dafs die Regel in die Ausnahme verwandelt ist und Australien seine Kompetenz-Kompetenz selbst bestimmen kann.

§ 4.

Die Vertretung der Kolonien durch das Mutterland dem Ausland gegenüber.

(Die mutterländische Kontrolle der kolonialen Verwaltung des Auswärtigen.)

Literatur: Todd, Kap. VIII.

I.

Als oberster Grundsatz der Vertretung der Kolonien dem Auslande gegenüber gilt, dafs das Mutterland allein und ausschliefslich zur Vertretung befugt ist: jede Kolonie mufs sich die Vertretung nach aufsen hin durch das Mutterland gefallen lassen. Diese auswärtige Vertretung beschränkt sich nicht allein auf das ausschliefsliche Recht des Mutterlandes, nur seine britischen Botschafter und Gesandte im Ausland zu erhalten, sondern es umfafst auch folgende Grundsätze:

1. Keine Kolonie darf aus eigener Machtvollkommenheit benachbartes Territorium erwerben oder annektieren. In der Annexionsfrage[1]) von Neuguinea durch England, die in den Jahren 1883—1887 spielte, wurde statuiert, dafs keine Kolonie angrenzendes Territorium sich einverleiben dürfe.

2. Keine Kolonie darf allein und selbständig Verträge schliefsen. Jeder Vertragsschlufs für die Kolonien mufs durch das Mutterland geschehen.

---

[1]) Todd, S. 248 ff.

3. Die Auslegung von Verträgen steht allein dem Mutterland und der mutterländischen Regierung zu [1]).

4. Beschwerden gegen Verletzungen von zugunsten der Kolonie abgeschlossenen Verträgen durch das Ausland können nur durch Vermittlung der britischen Regierung erfolgen.

5. Endlich umfafst die auswärtige Vertretung der Kolonien durch das Mutterland die Zolltarifgesetzgebung, Naturalisationsgesetzgebung und Auslieferungsgesetzgebung.

Diese drei Gesetzgebungskategorien befassen sich ausschliefslich mit imperialen Angelegenheiten, und, da sie völkerrechtlich tief einschneiden, können sie nur vom Mutterlande ins Leben gerufen werden.

Das sind die Grundsätze, die aus dem allgemeinen Grundsatz der Vertretung des Mutterlandes nach aufsen resultieren. Es gibt aber auch hier Ausnahmen zugunsten der Selbstverwaltungskolonien, insbesondere zugunsten Kanadas und Australiens.

II.

Die Sonderrechte der Selbstverwaltungskolonien, insbesondere von Kanada und Australien.

Vor allem haben die Selbstverwaltungskolonien Ausnahmen für sich geltendgemacht:

einmal in bezug auf die Vertragsabschliefsung. Die Ausnahme besteht darin, dafs namentlich handelspolitische und Zolltarifsverträge heute nicht über den Kopf der Selbstverwaltungskolonien hin geschlossen werden, sondern seit 1877 [2]) gilt die Regel, dafs alle Selbstverwaltungskolonien, ehe ein Vertrag für sie geschlossen wird, erst um ihre Meinung gefragt werden, und zwar in der Weise, dafs der Entwurf des Vertrages ihnen zuvor circulando mitgeteilt wird. Allerdings haben sie nicht das Sonderrecht, das Kanada und Australien für sich in Anspruch nehmen, nämlich direkt den Anschlufs an den Vertrag zurückweisen zu dürfen. Dieses Sonderrecht hat Kanada in den 80er Jahren des öfteren mit Erfolg geltendgemacht [3]).

Sodann ist von dem Satze, dafs Verträge nur durch britische Botschafter oder Gesandte abgeschlossen werden können, schon

[1]) Todd, S. 272 ff.
[2]) Todd, S. 266.
[3]) Todd, S. 267 ff.

insofern für die einzelnen Kolonien eine Ausnahme gemacht worden, als gewöhnlich von den bedeutenden Kolonien bei Vertragsabschlüssen, die sie betreffen, Lokalagenten ihrerseits abgeordnet werden, ohne aber an den Verhandlungen teilzunehmen, sondern nur zu dem Zweck, um über Detailfragen Auskunft zu geben. So wurde im Jahre 1890 anläfslich des Abschlusses des „United States and West Indies treaty“ [1]) den Kolonien von der mutterländischen Regierung die Erlaubnis gewährt, Delegierte abzusenden, um den britischen Minister in Washington über lokale und technische Detailfragen zu informieren; es war ihnen jedoch ausdrücklich untersagt, an den Verhandlungen direkt teilzunehmen, noch irgendwelche besonderen Bedingungen für ihre Kolonien aufzustellen. Kanada, und infolgedessen auch Australien, haben aber schon in den 70er Jahren das Recht erhalten, ihre betreffenden Delegierten auch an Vertragsverhandlungen teilnehmen zu lassen; ja, es erfolgt gewöhnlich Vertragsschlufs zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten in der Weise, dafs zum Vertragsschlufs zwischen diesen nicht nur ein britischer Bevollmächtigter, sondern auch ein kanadischer Senator entsandt wird, wie es im Jahre 1874 [2]) der Fall war. Neben dem britischen Bevollmächtigten in Washington als diplomatischen Vertreter wurde damals bei den Verhandlungen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten wegen eines Handelsvertrages ein besonderer Kommissär (Senator George Brown) mit Erlaubnis des Mutterlandes von der kanadischen Regierung ernannt, mit der ausdrücklichen Weisung, dafs dieser kanadische Kommissär imperialen Instruktionen unterstände, und dafs alle der amerikanischen Regierung zu machenden Vorschläge zuerst dem Staatssekretär für die Kolonien in London vorzulegen seien.

Von dem Grundsatze ferner, dafs Verträge durch das Mutterland abgeschlossen werden können, ist eine Ausnahme dadurch geschaffen, dafs die Londoner Kolonialkonferenz von 1887 den neuen Satz aufstellte: die Initiative zu einem Vertragsabschlufs zugunsten einer Kolonie habe von dieser Kolonie auszugehen [3]).

Kanada und Australien bekamen aber, ersteres mit dem Jahre 1850 beginnend, das letztere im Jahre 1873 durch die

[1]) Todd, S. 273.
[2]) Todd, S. 270.
[3]) Todd, S. 274.

„Australian Colonies Duties Act“ [1]), das Recht, untereinander Handelsverträge zu schliefsen, derart, dafs je die kanadischen Kolonien und die australischen Kolonien untereinander Differentialverträge abschliefsen dürfen. Die „Australian Colonies Duties Act“ gab den australischen Kolonien Vollmacht, Gesetze zu erlassen, welche Zölle, Differential- oder Vorzugszölle aufheben oder auferlegen. Die Akte dehnte sogar die Vollmacht der kolonialen Legislaturen dahin aus, selbst die Zölle auf Einfuhrartikel zu regeln, aber nicht auf Bodenerzeugnisse, Produkte oder Manufakturwaren von Australien oder Neuseeland. Die Akte behielt jedoch das Verbot gegen Differentialzölle auf Waren bei, die von fremden Ländern oder von Grofsbritannien in die australischen Kolonien eingeführt werden; auch verbot sie die Erhebung von Zoll auf Artikel, die nach Australien zum Gebrauch der imperialen Armee und Marine eingeführt werden; schliefslich verbot sie eine Erhöhung oder Erniedrigung irgendeines Zolles, der im Widerspruch oder in Ungleichheit steht mit irgendeinem bestehenden Vertrag zwischen der königlichen Regierung und irgendeiner fremdländischen Nation.

Also stellen die kanadischen und australischen Kolonien je für sich ein einheitliches Handelsgebiet dar. Insofern aber hat dieser Grundsatz eine Erweiterung auch auf andere Kolonien erfahren, als nun Gegenseitigkeitsverträge untereinander durch die Kolonialkonferenz zu Ottawa vom Jahre 1894 gestattet sind [2]). Es wurden nun einige Gegenseitigkeitsverträge zwischen englischen Kolonien geschlossen, jedoch nicht ratifiziert, da diese Politik als die Reichseinheit gefährdend dem Mutterlande zu gewagt schien.

Die Sonderrechte in bezug auf Naturalisation und Auslieferungsgesetze bilden wieder Ausnahmen, die die Selbstverwaltungskolonien für sich geltendgemacht haben. Naturalisation und Auslieferungsgesetze sind ausschliefslich imperialistischer Natur. Wenn man vom britischen Weltreich spricht, mufs man sich Rechenschaft geben, dafs die Frage, wie man britischer Weltbürger wird, nur vom Mutterland aus beantwortet werden könnte. Sieht man jedoch näher zu, so findet man kein einheitliches britisches Weltreich staatsrechtlich in dem Sinne, dafs es eine britische Welt-

[1]) Todd, S. 254 und 258.

[2]) Rathgen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1900, S. 157.

bürgerschaft gibt. Ein einheitliches Reich verlangt einheitliche Reichsbürger- und Reichsuntertanenschaft, wie sie in Deutschland durch das „Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ vom 1. Juni 1870 geschaffen wurde; im Deutschen Reich schliefst also der Erwerb einer Staatsangehörigkeit den der Reichsangehörigkeit in sich. Jeder Deutsche ist in jedem deutschen Staate vollberechtigt: insbesondere hat er Anspruch auf Schutz. Nicht so im britischen Weltreich, weil das britische Weltreich keine einheitliche Reichsangehörigkeit besitzt[1]) „in dem Sinne, dafs auch die Kolonialstaatsangehörigen in allen Teilen Grofsbritanniens, in allen Kolonien und in Irland unter allen Umständen als Briten betrachtet und geschützt werden“.

Der Kolonialstaatsangehörige, der gemäfs den in jeder Kolonie herrschenden verschiedenen Grundsätzen die Staatsangehörigkeit erworben hat, ist nämlich blofs in der Kolonie, deren Staatsangehörigkeit er erworben hat, die Rechte des Briten auszuüben befugt. Dagegen ist jeder Staatsangehöriger des Mutterlandes auch britischer Weltbürger, wenngleich auch nicht vollberechtigter Bürger in den Kolonien.

Will also jemand die wirkliche britische Reichsangehörigkeit erwerben, dann mufs er sich im „Vereinheitlichten Königreiche“ naturalisieren lassen oder geboren sein. Auch die indische Staatsangehörigkeit, die durch eine indische Akte festgestellt ist, gilt nur innerhalb des Bereiches von Indien. Die praktischen Inkonvenienzen, die jetzt mit dem Plan des Imperialismus auch gröfser werden, bestehen darin, dafs ein britischer Kolonist, der die Kolonialstaatsangehörigkeit erworben hat, nur innerhalb seiner Kolonie als Brite gewertet wird, nicht aber aufserhalb derselben, nicht in anderen britischen Kolonien und nicht im Ausland. Als Landesfremder, wenngleich britischer Kolonist, kann er beispielsweise nicht einmal die englischen Konsulargerichte anrufen und geniefst nicht die Erleichterung der Foreign Marriage Act, welche die britischen Ehen, die im Auslande vorgenommen werden, regelt. Selbst die Frage, ob den britischen Kolonisten als Ausländer der völkerrechtliche Schutz durch das Mutterland gewährt werden kann, ist bestritten. Doch scheint die Praxis in neuerer Zeit hier mehr auf dem Standpunkt zu

[1]) Hatschek, Englisches Staatsrecht, Bd. I, S. 225.

stehen, dafs der britische Kolonist und Ausländer wie der wirkliche Reichsangehörige beschützt wird.

Freilich hindert das oben Angeführte die ausländischen Gerichte nicht, die Möglichkeit einer bloßen englischen Kolonialstaatsangehörigkeit zu negieren (siehe Urteil des französischen Kassationshofes 14. Febr. 1900, zit. bei Hall, S. 29 Anm.) und an der Verpflichtung des Mutterlandes zum Schutz festzuhalten.

Wir haben demnach zweierlei Arten von Staatsangehörigkeit im britischen Weltreich zu unterscheiden:

1. die wirkliche britische Reichsangehörigkeit: diese wirkt im In- und Auslande und allen Kolonien;

2. die britische Kolonialstaatsangehörigkeit: diese wirkt — bis auf den sogenannten völkerrechtlichen Schutz — nur innerhalb der Kolonien.

Die Reformpläne gehen nun dahin, eine einheitliche Reichsangehörigkeit dadurch zu schaffen, dafs die Möglichkeit der Verleihung einer solchen den Kolonialgouverneuren übertragen wird, vorausgesetzt, dafs die Kolonialgesetzgebung ungefähr dieselben Bedingungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorschreibt wie die englische Naturalisationsakte von 1870.

Aus den zweierlei Arten von Staatsangehörigkeit im britischen Weltreich ergeben sich grofse Unzulänglichkeiten. Insbesondere beklagten sich die Kanadier bis zum Ausgang der 70er Jahre darüber, dafs Deutsche, die nach Kanada kamen, dort naturalisiert wurden, sie respektive ihre Nachkommen umgekehrt der Militärpflicht wegen in Deutschland gefafst wurden, wenn sie dorthin zurückkehrten[1]). Die kanadische Regierung verlangte also vom Mutterland den Abschlufs eines Vertrages mit Deutschland, sich auf die Verträge zwischen Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten und auf den Bancroft-Vertrag[2]) zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 22. Februar 1868 berufend. Deutschland wollte aber nur eine Gesamtregelung durch Vertrag für alle britischen Kolonien feststellen und verlangte aufserdem den fünfjährigen Wohnsitz als Vorbedingung der zu erwartenden Naturalisation. Auf diese Bedingungen wollten jedoch nicht alle Kolonien eingehen, und so scheiterte das kanadische Projekt.

---

[1]) Todd, S. 296 ff.

[2]) Siehe Anschütz: „Grundzüge des Deutschen Staatsrechts", Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, II, S. 531.

Bezüglich der Auslieferung lagen die Verhältnisse derart, dafs man auch bei den Auslieferungsrechten nicht gut von einer Einheitlichkeit im britischen Weltreich reden kann, sondern dafs Kanada ein eigenes Auslieferungsrecht besitzt[1]). Wiederholt hat Kanada versucht, sich von den Auslieferungsverträgen des britischen Weltreiches loszureifsen, namentlich in bezug auf die Schranken, die Grofsbritannien Auslieferungen entgegenstellt. Da Grofsbritannien nicht gern ausliefert, prüft es immer nach, ob eine Auslieferung, die auf Grund eines Verbrechens verlangt wird, einen Fall betrifft, welcher auch vom „Common law" (resp. den denselben ergänzenden Verträgen) bestraft wird; es verlangt ferner Prüfungsrecht und Garantie, dafs der für ein bestimmtes Verbrechen Ausgelieferte nur dieses Verbrechens wegen im Ausland bestraft werde, — zwei Schranken, die deshalb den Kanadiern nicht pafsten, weil diese höchst minderwertige Elemente über die Grenze aus den Vereinigten Staaten herüberbekamen, die sie nicht mehr loswerden konnten. So fafste Kanada in den 80 er Jahren den Entschlufs, eigene Auslieferungsgesetze ergehen zu lassen. Das Mutterland setzte aber diese Gesetze nicht gleich in Kraft, sondern erst im Jahre 1890. Danach hat nun Kanada eine Reihe von Verbrechen, losgelöst von den mutterländischen Gesetzen, aufgestellt, wegen derer es ohne Rücksicht auf das Mutterland ausliefern wolle, ob dieses durch Verträge gebunden sei oder nicht. Das kanadische Recht allein sollte also in Zukunft mit ausschliefslicher Rücksicht auf kanadische Interessen Anwendung finden. Das Mutterland hat sich in diese Losbröcklung eines wichtigen Faktors seiner Bindemittel mit den Kolonien gefunden, und was es Kanada gegenüber bewilligt hatte, konnte es Australien nicht versagen[2]).

Bei Zusammenfassung des bisher Gesagten ergibt sich als Resultat, dafs gerade durch diese eigentümliche Doppelstellung der englischen Selbstverwaltungskolonien als Halbstaaten, als Staatsfragmente[3]), diese eine Gesetzgebung für sich in Anspruch nehmen, die scheinbar lokaler, in Wirklichkeit aber imperialer Art ist und dadurch zu völkerrechtlichen Komplikationen Anlafs geben mufs.

---

[1]) Todd, S. 281 ff.

[2]) Moore, „The Constitution of the Commonwealth of Australia". p. 8.

[3]) Jellinek, „Über Staatsfragmente", 1896.

Diese Perspektive ist einer der wichtigsten Lockerungspunkte der britischen Kolonien vom Mutterland. Das Mutterland gleicht in dieser Hinsicht einem Pilz, der mit seiner mächtigen Kuppe alle Staubgefäfse, d. s. die werdenden Selbstverwaltungskolonien, dem Ausland gegenüber schützt: wenn aber die Zeit der Reife gekommen ist, dann wird der Hut des Pilzes gesprengt, und es ragen der Aufsenwelt gegenüber die Staubgefäfse hervor, d. s. die Selbstverwaltungskolonien.

§ 5.

Die Kontrolle des Mutterlandes über die Kolonien durch die Gerichte.

Literatur: Todd, Kap. IX, sowie Moore a. a. O., ch. XIV.

Die Kontrolle des Mutterlandes über die Kolonien wird nicht durch Verwaltungsmittel im engeren Sinne erzielt, sondern, und das ist sehr wichtig, durch die Tatsachen:

1. dafs Kolonialgesetze im Gegensatz zu den mutterländischen Gesetzen regelmäfsig vom Richter auf ihre Verfassungsmäfsigkeit geprüft werden;

2. dafs der Appell in letzter Instanz von den Kolonialgerichten nach London geht und dort in einer besonderen Abteilung des Staatsrats, im sogenannten „Judicial Committee of the Privy Council", erledigt wird.

Was nun zunächst den ersten Punkt, nämlich die Zulässigkeit eines richterlichen Prüfungsrechts gegenüber den Kolonialgesetzen, anlangt, so ist dies eine Ausnahme von dem in England geltenden Grundsatz, wonach die Richter überhaupt nicht die Gesetze auf ihre Verfassungsmäfsigkeit prüfen dürfen. Diesen Grundsatz nennt man den Grundsatz der Unprüfbarkeit der Gesetze: im Gegensatz dazu hat man Kolonialgesetze der Prüfung der Richter unterzogen: hierin besteht der Grundsatz des materiellen Prüfungsrechtes der Richter. Der Fall, dafs der Richter in einer Kolonie erklärt, ein Gesetz dieser Kolonie sei verfassungswidrig, infolgedessen ungültig, kann sich sehr oft ereignen, im Mutterlande aber nie. Hier kann der Richter nie ein Gesetz für verfassungswidrig, daher für ungültig erklären[1]). Fragt man nun, weshalb die imperialen und kolonialen Gesetze vor dem Richter eine so verschiedene Wertung erfahren können, so

[1]) Siehe Hatschek, Englisches Staatsrecht I, S. 137 ff.

mufs man sich in jene Zeit zurückversetzen (Ausgang des 18. Jahrhunderts), als das Mutterland in Gestalt jenes Satzes die einzige Kontrolle hatte, dafs die Kolonien durch verfassungswidrige Gesetze die Interessen des Mutterlandes nicht schädigten. Diese Kontrolle hat heutzutage nicht mehr die Bedeutung wie seinerzeit, da dem Mutterlande jetzt noch andere Mittel, nämlich die der Verwaltung, zu Gebote stehen, die rascher den Willen des Mutterlandes nach den Kolonien bringen: auch ist die Gefahr von verfassungswidrigen Gesetzen heute geringer, da die Verkehrsmittel grofsartiger sind, während früher oft viele Monate vergingen, ehe das Mutterland von den ein verfassungswidriges Gesetz vorbereitenden Vorgängen in den Kolonien Kenntnis erhielt.

Ad 2. Was zunächst den Grundsatz anlangt, dafs Appellationen in letzter Instanz von den Kolonien an den Staatsrat in London gehen, so ist darüber folgendes zu sagen: Die Tätigkeit des Staatsrats als richterliche Behörde war in den Zeiten der Tudors und Stuarts eine richterliche. Es war die Zeit, in der die „Sternkammer" in so berüchtigter Weise als Polizeigerichtshof fungierte. Diese Tätigkeit der Sternkammer, die nur Ausschufs des Staatsrats war, wurde nach der Revolution vollkommen beseitigt, indem damals die Bill of Rights (1689) verfügte, dafs von nun ab kein Ausschufs (Commission) des Staatsrats richterliche Gewalt ausüben darf. Dennoch ist die richterliche Gewalt des Staatsrats gegenüber den Kolonien geblieben und hat sich bis heute erhalten. Nun haben neuere Gesetze Veranlassung genommen, die Gestalt des Committees, das über Kolonialappellationen judizierte, das sogenannte „Judicial Committee of the Privy Council", zu modernisieren, und zwar in dem Sinne, dafs einerseits die Richter mit der nötigen Garantie der Unabhängigkeit ausgestattet und andrerseits Vorsorge getroffen wurde, dafs die Richter von dem ihnen unterbreiteten Rechtsfall doch etwas verstünden. Wenn z. B. früher ein Rechtsfall aus Ceylon vorlag, bei dem es sich um singhalesisches Recht handelte, so wufsten vielfach die kompetenten Kreise im Mutterlande nicht, wie dieses Recht aussah. Hat man es ja nicht einmal der Mühe wert gefunden, die Experten dieses Rechts nur anzuhören. Daher mufsten eine Anzahl Richter, wie später verfügt wurde, angestellt werden, die in den Kolonien eine Zeitlang fungiert hatten.

So ist für die heutige Zusammenstellung des Privy Council genügende Vorsorge getroffen, dafs, wenn von einer Kolonie mit

einem aparten Recht eine Appellation nach London gebracht wird, durch Verfügung des betreffenden Richtersenats ein ehemaliger Richter der betreffenden Kolonie dazugezogen wird.

Soviel über die Zusammensetzung des „Judicial Committee of the Privy Council".

Was sodann die Kompetenz des „Privy Council" anlangt, so ist, wie gesagt, die Appellationsgerichtsbarkeit desselben in letzter Instanz prinzipiell immer vorhanden. Doch hat sich die Krone durch Einrichtung oberster Gerichtshöfe in den Kolonien selbst beschränkt. Wenn also eine Appellation einen Streitgegenstand betrifft, der eine Maximalsumme von — sagen wir: 500 £ nicht überschreitet, so ist eine Appellation nach London nicht zulässig. Durch eine Reihe von Orders of Council[1]) ist in den Kolonien festgestellt, welche Sachen nach London gehen. Ist also die revisible Streitsumme noch nicht erreicht, so verbleibt die Streitsache den obersten Gerichtshöfen in den Kolonien. Hierin liegt die „Petition by right", d. h. zu solcher Petition hat der betreffende Appellant einen positiven Status: er hat das Recht, die ganze Maschinerie der Appellation in Bewegung zu setzen. Das bedeutet also, um in Jellineks Terminologie zu bleiben, den positiven Status des Appellanten. Was ihm hier nur durch Recht gegeben ist, kann er anderseits mitunter durch Gnade erlangen, wenn er das Recht nicht hat („Petition by Grace"). Nun befolgt regelmäfsig das Privy Council die Praxis, dafs nur dann der besondere Gnadenweg nach London zugelassen wird, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von besonderem allgemeinem Interesse sind: nur in diesen Fällen wird „by Grace" Appellation gewährt. D. h. auch dann, wenn die revisible Streitsumme erreicht ist.

Die Sonderrechte der Selbstverwaltungskolonien.

Bei den Sonderrechten der Selbstverwaltungskolonien steht vor allem die Tatsache fest, dafs Kanada und Australien eigene oberste Gerichtshöfe, „Supreme Courts", eingerichtet haben[2]), die, wie die Akte für Kanada vom Jahre 1875 sagt, berechtigt

---

[1]) Todd, S. 308 ff.; Salford and Wheeler, „Privy Council Practice", 1902.

[2]) Jetzt wird auch die Einrichtung eines „Supreme Court" für Südafrika geplant. Siehe „Times" 4. Februar 1905, S. 4.

sind, Urteile zu fällen, welche in allen Fällen endgültig und abgeschlossen sein sollen, und dafs kein Appell von einem Urteil oder einer Verfügung des obersten Gerichtshofes an irgendeinen Gerichtshof gebracht werden soll, der durch das Parlament Grofsbritanniens und Irlands eingerichtet ist[1]). Also ist auch für Kanada und Australien keine Petition by right zulässig, höchstens eine Petition by Grace. Aber auch die Petition by Grace ist durch zwei Momente für Kanada und Australien eingeschränkt, einmal durch die Tatsache, dafs das Privy Council eine solche Petition by Grace nur dann bewilligt, wenn das allgemeine Interesse daran beteiligt ist. (So ausgesprochen in dem Rechtsfall der Bank von New Brunswick am 24. Juni 1882)[2]).

Das zweite Moment, welches die „Petition by Grace" einschränkt, liegt darin, dafs Verfassungsfragen nicht zur Überprüfung nach London zugelassen werden, wenn nicht der Kolonialrichter sein Einverständnis gibt, wie die Commonwealth Act[3]) (Art. 74) besagt.

Dafs in Verfassungsfragen keine „Petition by Grace" zulässig ist, wurde zuerst im Jahre 1876[4]) ausgesprochen, als ein Akt der Koloniallegislatur von Quebeck einen Gerichtshof für Wahlprüfung einsetzte und bestimmte, dafs dieser Gerichtshof Urteile fälle, die nicht prüfbar wären. Weil dies jedoch eine Verfassungsfrage betraf, so sagte das Judicial Committee of the Privy Council, es sei unmöglich die Intention des Gesetzgebers gewesen, noch die Möglichkeit einer Appellation nach London zuzulassen. Darin lag ausgesprochen, dafs also Verfassungsfragen im Appellationswege nach London nur mit Genehmigung des Kolonialrichters gehen können. Nun besteht allerdings die Möglichkeit auch für die Einzelstaaten Kanadas und Australiens, Gerichtshöfe einzurichten, die alternativ vorgehen können, d. h.: entweder an den „Supreme court" von Kanada oder Australien zu appellieren oder in Appellationssachen sich direkt nach London zu wenden. Es ist jedoch interessant, zu sehen, wie gern London umgangen wird. Einmal ist es viel billiger, in Kanada oder Australien zu appellieren, als direkt nach London,

---

[1]) Todd, S. 308.
[2]) Todd, S. 311.
[3]) Moore, S. 247 ff.
[4]) Todd, S. 310 f.

und dann ist für gewöhnlich die revisible Streitsumme für eine Appellation innerhalb der Kolonien, selbst in Kanada und Australien, viel niedriger als die Appellationssumme, welche zu einem Appell nach London führt.

Auf die Gefahr der Lockerung, die in dieser ganzen Gerichtsorganisation gelegen ist, weist Chamberlain in der Kolonialkonferenz von 1897 hin[1]). Er betont ausdrücklich in seinem Memorandum, dafs für die Kolonien, für das Vereinigte Königreich, für das britische Weltreich, eine Gleichheit der Gesetze von gröfster Wichtigkeit wäre. Nur durch einen höchsten Gerichtshof könnte diese Gleichheit garantiert werden, — ein Punkt mehr, um alle Kolonien zu einem festen Weltreich mit dem Mutterland als Zentrum zusammenzuschliefsen und der Gefahr der Lockerung vorzubeugen. Mitglieder dieses höchsten Gerichtshofes im Mutterlande für das Weltreich sollten Kolonialrichter sein, die, von ihren Kolonien mit Vollmacht versehen, einzig und allein als Vertreter dieser Kolonien im „Privy Council" fungieren und ihren Wohnsitz im Mutterlande haben sollten: hierdurch würde einerseits das „Privy Council" sehr gekräftigt werden, anderseits hätten die Kolonien die Sicherheit einer gerechten Rechtsprechung, wenn sie an diese grofse Institution appellieren.

§ 6.

Die imperiale Verteidigung, Suprematie des Mutterlandes in Militärangelegenheiten.

Literatur: Todd, Kap. XII. Kolonial-Konferenz, Blaubuch 1902.

I.

Es liegt auf der Hand, dafs die nationale Verteidigung und die Suprematie des Mutterlandes in Militärangelegenheiten eines der wesentlichsten Bindemittel des britischen Weltreiches bildet.

Wie weit reicht nun die Suprematie des Mutterlandes?

In den Kronkolonien ist die Suprematie des Mutterlandes in Militärangelegenheiten unbestritten; in den Selbstverwaltungskolonien hat sie dagegen bedeutende Einschränkungen erfahren.

Für die Kronkolonien werden heute die Grundsätze in bezug auf die militärische Suprematie des Mutterlandes durch die

[1]) Blaubuch 1897, S. 6 f.

„Revised regulations for the Colonial Service 1892“ [1]) festgestellt. Danach hat die Oberleitung des ganzen Militärwesens der Kronkolonien der Generalgouverneur als Vertreter der Krone [2]). Daneben besteht in Unterordnung unter dem Gouverneur der „Officer in command of the Forces“. Es ergaben sich hieraus früher Schwierigkeiten für den Verkehr dieser beiden Staatsorgane untereinander und gegenüber dem Staatssekretariat in London, wo sie gegenseitig häufig in Kontroverse lagen.

Dieses Mifsverhältnis ist nun durch folgende Bestimmungen abgestellt:

Die Korrespondenz im Verkehr mit dem Mutterlande besorgt gegenwärtig ausschliefslich der Gouverneur. Alle Wünsche des ihm untergeordneten Militärbefehlshabers sind durch den Gouverneur an das Mutterland zu bringen. Der Gouverneur teilt seine militärischen Beobachtungen teils dem Staatssekretär der Kolonien, teils dem Kriegsminister mit. Will aber der Militärbefehlshaber dem Kriegsministerium doch auf eigene Faust von seinen Wünschen Kenntnis geben, so mufs er rechtzeitig dem Gouverneur davon Mitteilung machen [3]), der seinerseits der mutterländischen Regierung zur genauen Information seine Ansichten über diese Wünsche zu unterbreiten hat. Wenn der Zivilgouverneur eine Angelegenheit vor den Staatssekretär der Kolonien bringt, die militärischer und ziviler Natur zugleich ist, wird seinerseits der Gouverneur immer auch dem militärischen Befehlshaber davon Mitteilung machen. Es sind also diese Bestimmungen namentlich auf das Zusammenwirken beider Organe eingerichtet, aber immer in Unterordnung des militärischen Befehlshabers unter den Gouverneur. — Nicht in allen Kronkolonien mufs ein militärischer Befehlshaber sein: wo ein solcher fehlt, mufs der Gouverneur denselben ersetzen. Obige Regeln gelten also nur, wo beide, Gouverneur und militärischer Befehlshaber, nebeneinander fungieren.

II.

Die Ausnahmen in den Selbstverwaltungskolonien.

In den Selbstverwaltungskolonien sind bedeutende Ausnahmen zu verzeichnen, welche dahin gehen, die Militärgewalt unter die

[1]) Todd, S. 370 ff.
[2]) Colonial Office List 1904, p. 427 ff.
[3]) Todd, S. 373.

Zivilgewalt zu bringen und, da die Militärgewalt gewöhnlich durch den Gouverneur repräsentiert wird, den Gouverneur in Militärsachen unter den verantwortlichen Rat seiner Minister in der Kolonie zu stellen.

Es besteht vor allem der Grundsatz, dafs keine militärische Operation und kein Akt der Militärgewalt in den Selbstverwaltungskolonien, sofern es sich um Kolonialmiliz, nicht um Reichstruppen handelt, von dem Gouverneur allein verfügt werden darf. Nur auf Rat und Zustimmung der Kolonialminister darf der Gouverneur Orders erlassen. Dies wurde zuerst und am schärfsten in Neu-Südwales in dem Fall des Kapitäns Rossi im Jahre 1873 festgestellt[1]). Dasselbe wurde dann für die Kapkolonie in dem Fall des Gouverneurs Sir Bartle Frere und seines Premierministers Molteno im Jahre 1878 festgelegt[2]). Es wurde konstatiert, dafs der Gouverneur in seiner Eigenschaft als Kommandeur[3]) der Kolonie unbedingt an den Rat der Minister gebunden ist, sofern es sich um Kolonialtruppen handelt, gerade wie das Oberhaupt in England auch in Militärangelegenheiten dem Rat seiner Minister unterworfen ist. Das gleiche gilt in Kanada infolge der Milizakte vom Jahre 1883[4]).

Es ist dies also eine Schwächung der Suprematie des Mutterlandes: der Gouverneur hört auf, in Militärangelegenheiten das Werkzeug der Krone zu sein, indem er ganz dem Rate der Minister unterstellt ist. Tatsächlich hing dieser in den 70er Jahren aufkommende Grundsatz zusammen mit dem seit den 60er Jahren stattgefundenen Zurückziehen der Reichstruppen aus den Kolonien[5]). Schon im Jahre 1859 wurde auf Anempfehlung eines „Committees", das aus Verwaltungsbeamten bestand, der Gedanke ins Auge gefafst, die Kolonien selbst für ihre eigenen militärischen Kosten aufkommen zu lassen und die Reichstruppen zurückzuziehen.

Der andere Grundsatz bestand darin, dafs die Kolonien für ihre militärische Verteidigung selbst das Geld aufbringen müfsten.

---

[1]) Todd, S. 376 ff.
[2]) Todd, S. 385 ff. Life of Sir Bartle Frere, p. 209 ff.
[3]) Todd, S. 382.
[4]) Todd, S. 377.
[5]) Todd, S. 391 ff.

Im Jahre 1859 lagen die Verhältnisse derart, dafs die militärischen Ausgaben des Reiches für die koloniale Verteidigung beinahe 4 Millionen £ betrug, wozu die Kolonien nur 380 000 £ beisteuerten. Bis 1873 wurden die Reichstruppen sukzessive zurückgezogen, und konnte in diesem genannten Jahre der Unterstaatssekretär im Unterhause versichern, dafs die Militärausgaben für die Kolonialtruppen nicht mehr aus der Reichskasse bestritten werden[1]). So läfst sich ein Zusammenhang zwischen dem ersten und zweiten Grundsatz finden: müssen die Kolonien nämlich selbst für die Truppen aufkommen, so werden sie sich auch nichts mehr vom Mutterlande in Militärsachen sagen lassen.

Der dritte Grundsatz geht dahin, dafs die Selbstverwaltungskolonien die Befugnis haben, Offiziere zu ernennen, anzustellen und zu entlassen. Ja es wurde, allerdings ohne Erfolg, im Jahre 1881 von dem neuseeländischen Ministerium der Grundsatz verteidigt, dafs das ganze Dislokationsrecht der Truppen in den Kolonien einzig und allein den Ministern zustände[2]). Aber jedenfalls steht fest, dafs heute in den Kolonien Miliztruppenoffiziere von Ministern ernannt werden: Kanada wie Australien haben daher ihren eigenen Kriegsminister. Ein interessantes Gegenstück zu dieser australischen und kanadischen Entwicklung von militärischen Sonderrechten gegenüber der Suprematie des Mutterlandes ist umgekehrt die Aufhebung des badischen Kriegsministeriums, die Baden im Jahre 1871 vornahm, als es mit Preufsen die Militärkonvention einging. Das, wofür die Einrichtung von Kriegsministerien symptomatisch ist, war in der britischen Kolonialentwicklung die Verselbständigung der grofsen Selbstverwaltungskolonien in Militärsachen dem Reiche gegenüber.

Die Anstellung von Offizieren ist also nicht imperiale Sache. Dafs dies nicht gerade günstig in der Praxis wirkt, zeigt der jüngste kanadische Militärskandal im Jahre 1904, wo der Oberbefehlshaber der Miliz behauptete, das Ministerium ginge bei der Anstellung von Offizieren nach Bestechungsmotiven vor[3]).

Schliefslich gilt der Grundsatz für die Kolonien, dafs eine Kriegserklärung, falls sie zur Abwehr eines Angriffs auf die

[1]) Todd, S. 393.
[2]) Todd, S. 388.
[3]) Siehe weiter unten den Fall des Lord Dundonald.

Kolonie erfolgt, und alle militärischen Operationen zur Abwehr einer Invasion, von der Kolonie auf eigene Faust, ohne dafs diese auf die Kriegserklärung des Mutterlandes zu warten braucht, vorgenommen werden dürfen. So wurde auch das Vorgehen des Gouverneurs der Kapkolonie Sir Bartel Frere, der im Jahre 1878 gegen den Zulukönig Cetowayo auf eigene Verantwortung hin den blutigen und grofse materielle Opfer erheischenden Krieg führte, sowohl von der Koloniallegislatur als auch vom Mutterland gebilligt [1]).

Wir haben also eine militärische Verselbständigung der Selbstverwaltungskolonien vor uns in bezug auf Armeeverwaltung der Kolonialtruppen. Im Anschlufs hieran läfst sich nun die Frage stellen:

Was hat man gegenüber dieser Lockerung der Selbstverwaltungskolonien von der Suprematie des Mutterlandes getan, um den Gedanken eines nationalen Kriegsvereins herbeizuführen, mit anderen Worten: welche Mittel hat das Mutterland zur Vereinheitlichung des Militärwesens (National Defence) angewandt?

Vor allem subventionierte das Mutterland die Kolonien in der Weise, dafs es die von den Reichstruppen innegehabten Baracken und Festungen sofort für die Benutzung von Kolonialtruppen einräumte und keine Entschädigung verlangte [2]). Aufserdem sind im Jahre 1863 bis in die Gegenwart Offiziere der britischen Armee in die Kolonien geschickt worden, um die Verteidigungszustände eingehend zu kontrollieren und Ratschläge zu erteilen. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist die Tatsache, dafs im Jahre 1877 einem englischen Offizier, dem Gouverneur von Südaustralien, Sir William F. D. Jervois, der zur Inspizierung nach Neuseeland hinübersegeln wollte, das Schiff — er befand sich in Sidney —, das ihn nach Neuseeland bringen sollte, von dem dortigen Ministerium im Einverständnis mit der Legislatur verweigert wurde. Seine ihm vom Mutterlande erteilten Vollmachten, die Häfen, Festungen und die Küstenverteidigungen zu inspizieren, halfen ihm nichts — es wurde ihm durch den Gouverneur von Neuseeland, Marquis of Normanby, erklärt, das neuseeländische Ministerium wünsche seine Anwesenheit nicht, daher müsse der Besuch unterbleiben.

[1]) Todd, S. 389 ff.
[2]) Todd, S. 395 ff.

Greifbare Formen erlangte der in der Kolonialkonferenz zu London von 1887 ausgesprochene Gedanke an die Bildung eines Reichs-Kriegsvereins durch den Report des nach allen Kolonien ausgesandten Generalmajors Edwards im Jahre 1889. Das Ergebnis seines Berichtes und seine wichtigsten Vorschläge waren:

Föderation, d. h. Verbindung aller Truppen[1]).

Einrichtung eines Generalinspektorats, dessen Träger den Rang eines Generalleutnants bekleiden und die Kolonialtruppen im Frieden inspizieren, im Kriege kommandieren sollte.

Ein einheitliches System der militärischen Formation und Bewaffnung sowie eine einheitliche Wehrordnung.

Verschmelzung aller stehenden Truppen (Festungskorps).

Eine einheitliche militärische Kadettenschule, Ausbreitung der Schützenvereine (rifle clubs), einheitliches Mafs für die Schienenwege, eine einheitliche Gewehr- und Geschützmanufaktur und einheitlich organisierte Depots.

Vorläufig ist noch wenig geschehen, um den Forderungen Edwards zu entsprechen: so viel ist erreicht, dafs vielfach ausgediente Offiziere der britischen Armee in den Kolonien als Befehlshaber der Truppen ernannt werden[2]). Das Fehlerhafte dieser Einrichtung besteht darin, dafs diese Offiziere, die ihre Erfahrungen vor dreifsig und mehr Jahren gesammelt haben, dieselben jetzt noch für gut befinden, so dafs die kolonialen Truppen in ihrer Ausbildung und Taktik häufig um Jahrzehnte zurückbleiben. Eine interessante Bestätigung erfährt dies durch die Rede, die der britische Kriegsminister in der Krönungskonferenz von 1902 hielt[3]).

---

[1]) Todd, S. 400.

[2]) Todd, S. 378 ff.

[3]) Siehe C. P. 1902. Nr. 1299, S. 31. „Well, then again, in regard to Australia, there was a military Committee of Inquiry which was assembled last year by the Commonwealth government to report on the organisation and the state of instruction of the guards of the various Australian States. Those reports point out much that I daresay might have been said with equal truth of our organisation here no more than 15 or 20 years ago, but I hope we have progressed here. The troops vary very much in quality, and are deficient as regards the departmental corps which are necessary, to accompany them in the field, Army Service Corps and Ordnance and Army Medical Departments. In some States there are none. Victoria has only a reserve of 17 rounds of small arms ammunition per

Im Jahre 1902 wurden die Edwardschen Gedanken in beschränkter Fassung wieder aufgenommen, namentlich vom britischen Kriegsminister wie auch vom Premier von Neuseeland der Gedanke einer imperialen Reserve in jeder Selbstverwaltungskolonie angeregt, die unter dem Kommando von Offizieren stehen sollte. Der Generalgouverneur jeder Kolonie sollte diese auf Rat seines Ministeriums ernennen und dem Könige die Ernennung des Generalkommandierenden reserviert bleiben. — Man wird dabei ungefähr an das württembergische Reservatrecht erinnert, das wir deshalb erwähnen, weil wir darin eine der ersten bundesstaatlichen Regungen erblicken müssen: freilich ist obiges Projekt noch Zukunftsmusik. Denn gleich bei der Konferenz reichte der Premier von Kanada ein Memorandum ein, in welchem er erklärte, diesem Projekt nicht beitreten zu können. Kanada werte seine lokale Unabhängigkeit und Selbstverwaltung zu hoch, als daſs es dem Plane beitreten könnte: die Mehrkosten selbst spielten dabei keine Rolle[1]).

III.

Die Reichsflotte.

Bezüglich der einheitlichen Reichsflotte ist zu sagen, daſs die einzelnen Kolonien im Jahre 1865 ermächtigt wurden, Kriegs-

---

rifle. Western Australia only 28 rounds reserve, and again there has not been any military administrative stoff do deal with supply or other arrangements, and only in one State is there periodical inspection of ammunition and warlike stores. The Engineer units do not receive a continuous annual training, and like the great variety of armaments and ammunition, anybody who reals those reports will see that however magnificent the material, however loyal ane patriotic the feeling, you can only treat contingents which are got together on the spur of the moment, and hastily improvised, as a moral force, a moral support to the Empire at a critical moment, but not one on which the Empire would be justified in relying in any way to the exclusion of its own regular troops, and my point is that cases must and will arise in which we shall have to ask, in which we shall require a larger force than we have of our own, and in which the Colonies who send it us on the ground that they think us worthy of support in a particular emergency should be prepared to send ur reliable forces."

[1]) „The Ministers desire to point out that their objections arise not so much from the expence involved, as from our belief, that the acceptance of the proposals would entail an important departure from the principal of Colonial self-government. Canada values highly the measure of local independence . . . . . " C. P. 1902. Nr. 1299, S. 73.

schiffe zur Verteidigung der Kolonien zu bauen: auch sollte ein Freiwilligenkorps (volunteer force) geschaffen werden als Bestandteil der königlichen Marinereserve (geschaffen im Jahre 1859), das im Notfalle für den allgemeinen Dienst in der königlichen Marine verwandt werden könnte. Auf diese Weise erhielten die Kolonien die Ermächtigung, eine eigene Flotte zum eigenen Schutze zu bauen und zu bemannen: die Kosten jedoch sollten von den Kolonien aufgebracht werden. Im Jahre 1889 wurde durch die Akte der britischen Legislatur ein Abkommen mit den australischen Kolonien getroffen, wonach diese 5 Kreuzer und 2 Torpedoboote mit der nötigen Bemannung zu stellen und zu unterhalten hätten. Die Schiffe dürften ferner in der Regel nur in den australischen Gewässern verwandt werden: falls ein dringender Grund vorläge, sie irgendwo anders hinzusenden, müfste erst die Erlaubnis der australischen Regierung eingeholt werden. Typisch für die Verselbständigung Australiens ist der Umstand, dafs die Vereinbarung zwischen den Regierungen erst dann von bindender Kraft sein sollte, sobald die Kolonialleglislatur besondere Geldbewilligungen für den Vollzug der Bedingungen der Vereinbarung erlassen hätte.

Die Errichtung einer australischen Flotte war eine Folge der Londoner Konferenz vom Jahre 1887. Nun ist das Mafs der von den Kolonien aufgebrachten Flotte als auch der Zuschufs, den die Kolonien seit der Kolonialkonferenz von 1902 zu leisten haben, für Flottenzwecke wesentlich erhöht. Danach zahlt gegenwärtig zur Erhaltung seiner Schiffsschwadron [2]):

Australien:	240 000 £	(früher blofs	126 000 £)
Kapkolonie:	50 000 £	(„ „	30 000 £)
Natal:	35 000 £	(„ „	12 000 £)

Neufundland versprach 3000 £ jährlich zur Erhaltung einer Flottenreserve innerhalb seiner Kolonie unter der Bedingung, dafs die Zahl der stehenden Flottenreserve auf 600 Mann erhöht würde.

Die Kolonialkonferenz von 1902 hat, was die Flotte anbelangt, ebenfalls erweiterte Projekte gebracht. Es wurde nämlich zwischen Australien (Neuseeland miteinbegriffen) und dem Mutterlande ein Einverständnis erzielt, das auch natürlich von der Ge-

---

[1]) Todd, S. 401 ff.

[2]) Colonial Office List 1904, p. XXVII.

nehmigung der kolonialen Legislatur abhängig gemacht wurde, wonach: erstens in Australien eine britische Flottenstation eingerichtet werden sollte, bestehend aus einem gepanzerten Kreuzer I. Klasse, zwei Kreuzern II. Klasse, vier Kreuzern III. Klasse und vier kleineren Kriegsfahrzeugen.

Zweitens soll eine britische Flottenreserve von 25 Offizieren und 700 Mann in Australien erhalten werden.

Drittens: Die ganze australische Kreuzerschwadron steht unter dem Befehl eines „britischen Naval Commander in Chief", ernannt von der Krone.

Viertens: Von den übrigen Offizieren soll eine bestimmte Zahl aus den australischen Kolonisten genommen werden (acht Kadetten aus dem Commonwealth, zwei aus Neuseeland).

Fünftens: Zu den Kosten der australischen Flottenstation hat der Commonwealth $^5/_{12}$ und Neuseeland $^1/_{12}$, höchstens aber 200000 resp. 40000 £ beizutragen.

Kanada verhielt sich gegen dieses Projekt ablehnend.

§ 7.

Die Bildung von Bundesstaaten im Weltreich als Bindemittel.

(„The grouping of Colonies.")

Literatur: Todd. Kap. XIV und XV.

Wir wissen, dafs es eine Lieblingsidee des Sir George Grey gewesen ist, durch Formierung der Bundesstaaten im Weltreich schliefslich zu dem grofsen Bundesstaat, der alle anderen Bundesstaaten umfassen soll, aufzusteigen. Das „Greater Britain" sollte dieser grofse umfassende Bundesstaat sein. Wir wissen ferner, dafs Sir George Grey als Gouverneur der Kapkolonie den Versuch machte, viele Pläne, die er schon in Neuseeland zur Ausführung gebracht hatte, auch in Südafrika zu verwirklichen. Eine annähernde Realisierung dieser Pläne war einem unternehmenderen und vom Mutterlande mehr unterstützten Geiste vorbehalten. Sir Bartle Frere erreichte in Südafrika nur eine Zusammenschliefsung der einzelnen Kolonien zum Bundesstaate im Prinzip (1877): die südafrikanische Union steht also wenigstens auf dem Papier: Kanada und Australien sind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Grey'schen Gedanken durch Einrichtung bundesstaatsähnlicher Gebilde gefolgt. In der Neuzeit sind dann die grofsen Ideen von Grey durch Chamberlain erst wirklich zu

Ehren gekommen[1]). Chamberlain weist in seinem Memorandum anläfslich der Londoner Kolonialkonferenz von 1897, der Jubiläumskonferenz, ausdrücklich auf die Bildung von Bundesstaaten („grouping of the Colonies") hin. Er gibt zu, dafs das Mutterland sich über das „grouping" freue, da es zur Kräftigung der Kolonien wesentlich beitrage, was man z. B. an Kanada ersehen könne. In Australien mache das „grouping of the Colonies" die besten Fortschritte (1900 durch das Commonwealth zur Vollendung gebracht); in Südafrika — hiermit kommt Chamberlain auf die Grey'schen Vorschläge zurück — wäre schon früher eine starke Bewegung zum bundesstaatlichen Zusammenschlufs der einzelnen Kolonien zutage getreten. Weit wichtiger als alle diese „grouping"-Bewegungen sei jedoch die Frage, wie sich das „grouping of the Colonies" zu der imperialen Föderation verhalte. Und nun greift Chamberlain auf die Ideen von Wakefield, Sir Bartle Frere und des Marquis of Lorne zurück, indem er den Vorschlag macht, ein grofses „Federal-Council" für das Weltreich zu schaffen, zu dem die Kolonien bevollmächtigte Repräsentanten senden sollten. Dieses „Federal-Council", in dem alle Fragen gemeinsamen Interesses zu verhandeln wären, würde, wie Chamberlain wohl meint, einen wichtigen Faktor zur Bindung der Kolonien an das Mutterland darstellen, um einerseits die einzelnen Bundesstaaten gegenüber dem Mutterlande nicht zu mächtig werden zu lassen, anderseits, um die Kolonien zu Beiträgen für die Erhaltung der Schutzmittel für das Weltreich heranzuziehen[2]).

Die Frage, die sich nun erhebt, berührt folgende Punkte:

Hat die Bildung der Bundesstaaten im Weltreich dieses gefestigt, oder hat sie das Weltreich in seinen Banden gelockert?

Schon auf den ersten Blick scheint es, als ob eine bundesstaatsähnliche Verbindung der Kolonien diesen gegenüber dem Mutterlande eine mehr gefestigte Stellung gibt, als wenn die Kolonien einzeln und allein dem Mutterlande gegenüberstehen, mit anderen Worten: als ob diese Verbindung die Bande der Kolonien mit dem Mutterlande lockert. Wir werden sehen, dafs eine Lockerung in der Tat erfolgt ist, und wollen diese Bundes-

---

[1]) Blaubuch 1897, S. 5 ff.

[2]) „There will come some form of contribution towards the expense for objects which we shall have in common."

staatsbildung einzelner Kolonien als eine Lockerung gegenüber dem Weltreich an einem Beispiel, an Kanada, nachweisen. Es soll gezeigt werden, dafs dort sich die Beziehungen zum Mutterlande tatsächlich zuungunsten einer festen Einheit mit Grofsbritannien geändert haben.

I.

Die Wirkung des Bundesstaates auf die Zentralisation der Gesetzgebungsgewalt in Kanada.

In Kanada ist die Gesetzgebungsgewalt zwischen den einzelnen Kolonien und der Zentrallegislatur verteilt. Wir können hierbei vor allem eine Trennung von Angelegenheiten unterscheiden, die der Gesetzgebung der Zentrallegislatur vorbehalten sind, und solche, die nur der Lokallegislatur verbleiben, wenn sie rein lokaler Natur sind und kein imperiales oder gesamtstaatliches Interesse berühren. In der Mitte zwischen Angelegenheiten der Lokallegislatur und Zentrallegislatur liegt ein Feld der Gesetzgebung, woran beide, Zentral- und Provinziallegislatur, sich beteiligen können. Es ist interessant, zu sehen, wie sich nicht blofs auf jenem Gebiet, wo eine Konkurrenz beider Legislaturen zugelassen ist, die Zentrallegislatur immer breiter ausdehnt, sondern wie diese auch sich in die nur der Provinziallegislatur vorbehaltenen, also in rein lokale Angelegenheiten mengt. Dafs ein solches Überfluten der Zentrallegislatur auf die der Provinzialgewalt zustehenden Gebiete möglich geworden ist, dankt Kanada der Bundesstaatsakte („British North America Act") vom Jahre 1867.

Zur näheren Untersuchung des Gebietes konkurrierender Legislation sei als solches die Steuergesetzgebung angeführt. Nach der Verfassung steht der Provinziallegislatur in Kanada das Recht zu, direkte Steuern, sofern sie einen lokalen Wirkungskreis haben sollen, und indirekte Steuern nur als Gewerbelizenzen, beschränkt auf den Umkreis der Provinz, aufzuerlegen. Tatsächlich aber überschreitet die Zentrallegislatur ihr Gebiet und greift in dasjenige der Lokallegislatur dadurch ein, dafs sie dieser verwehrt, Steuern auszuschreiben, die eventuell dazu dienen könnten, eine Handelsbeschränkung innerhalb des Gesamtstaates herbeizuführen. Wir sehen also, dafs das Recht der Provinziallegislatur, Steuern aufzuerlegen, in der Praxis nicht weit führt, mufs sie doch stets Rücksicht nehmen auf die Zentrallegislatur, welche

jede Steuer gleich als Beschränkung des Handels auffassen kann[1]).

Ganz besonders auffallend ist das Eingreifen der Zentrallegislatur in rein lokalen Fragen der Provinziallegislatur. Das Mittel, durch welches ein solches Eingreifen erfolgt, ist durch die Bundesstaatsakte („British North America Act") im Jahre 1867 geschaffen worden. Sie sagt nämlich[2]) in der 90. Sektion, dafs die Bestimmungen dieser Akte, „welche sich auf Annahme von Gesetzesvorschlägen, auf Ablehung (Disallowance) von Akten und auf die Genehmigung der von der Krone zur Gutheifsung reservierten Gesetzesentwürfe beziehen", im Falle einer Annahme von Gesetzesentwürfen durch das kanadische Parlament sich auch auf die Provinziallegislaturen ebenso erstrecken und angewandt werden sollten, als ob diese Bestimmungen in den Provinzen von neuem verfügt und im Wortlaut den einzelnen Provinziallegislaturen angepafst worden wären.

Dieselben Befugnisse, die dem Mutterlande gegenüber den Kolonien in bezug auf Aufserkraftsetzung von Gesetzentwürfen zustehen, finden wir ferner, was Kanada anbelangt, beim Generalgouverneur von Kanada gegenüber einer Provinzialbill. Diese Bestimmung der Bundesstaatsakte von 1867 hat zur Folge, dafs die Provinzialgouverneure alle ihnen zweifelhaft erscheinenden Bills oder solche, von denen sie eine eventuelle Gefährdung der Gesamtstaatsinteressen Kanadas vermuten, dem Generalgouverneur zur Genehmigung reservieren müssen. Bei der Bestimmung der Frage, welche Bills zweifelhafter Art sind, werden die Provinzialgouverneure von den Instruktionen geleitet, die sie von dem Generalgouverneur zu Ottawa erhalten[3]). Diesem letzteren steht ferner die Befugnis zu, die Bill aufser Kraft zu setzen, wenn sie ihm nicht innerhalb eines Jahres reserviert wird. Diese Befugnis wird mit Vorliebe zur Wahrung imperialer Interessen von der Zentralgewalt des Dominions ausgeübt. So wurde vor kurzem — Januar 1905 — einer Bill der kanadischen Provinz British Columbia die Zustimmung deshalb versagt, weil sie die Einwanderung von Japanern von einem Bildungsnachweis abhängig machen wollte: dies würde nach Ansicht der Zentralregierung

[1]) Todd, S. 564 ff.
[2]) Todd, S. 438.
[3]) Todd, S. 517 ff. u. 519 ff.

in Ottawa die imperialen Interessen schädigen (siehe „Standard", 24. Jan. 1905).

Am wichtigsten jedoch ist folgender Punkt: während der Generalgouverneur in seiner Verfügung, der Bill die Sanktion zu verweigern, an den Rat seiner Minister gebunden ist, werden durch die Instruktionen vom Jahre 1882 die Provinzialgouverneure genötigt, auch gegen den Rat ihrer Minister die Bill zu reservieren. Dieses doppelte Mafs, mit dem gemessen wird, ist für die Vereinheitlichung Kanadas besonders charakteristisch.

Nun ergibt sich aber die Frage: wie verhält sich das Mutterland zu den stark ausgeprägten Sonderrechten Kanadas, wenn ein Schiedsspruch nötig ist? Denn, dafs ein Mifsverhältnis zwischen dem Mutterlande, dem Gouverneur und seinem Ministerrat einerseits und dem Provinzialgouverneur und seinen Ministern anderseits entsteht, ist leicht denkbar. Eigentlich sollte man erwarten, dafs das Mutterland die letzte Appellationsinstanz wäre. In der Praxis jedoch — so namentlich „Rylands case" vom Jahre 1875 — sehen wir, dafs das Mutterland die Entscheidung des Generalgouverneurs in einem Streitfalle als die entscheidende ansieht. Es stellt sich damit auf den Standpunkt, sich bei einer Differenz zwischen Generalgouverneur und Provinzialgouverneur nicht einzumengen.

Wir halten also fest: der Provinzialgouverneur ist angewiesen, lokale Gesetzesentwürfe, welche nicht konstitutionell sind, oder welche den Gesamtinteressen Kanadas zuwider sind, dem Generalgouverneur zu reservieren und ihnen die Sanktion zu verweigern. Während aber der Generalgouverneur bei der Verweigerung der Bill durch seine Minister, d. h. durch ihren Rat, gebunden ist, mufs der Provinzialgouverneur aus eigenem Ermessen ohne Rücksicht auf seine Minister reservieren oder die Sanktion verweigern. In Kanada entscheidet ferner bei einer Differenz nicht das Mutterland, sondern, wie wir eben gehört haben, der Generalgouverneur.

Was geschieht nun, wenn eine Bill nicht gemäfs den Instruktionen reserviert worden ist, so dafs der Generalgouverneur nicht die Möglichkeit hatte, vorher Einsicht von der Bill zu nehmen, sie eventuell auch zu verweigern?

Für einen solchen Fall gibt es in Kanada noch einen obersten Gerichtshof, der im Jahre 1875 eingerichtet ist, um jedes Kolonialgesetz, das den gesamtstaatlichen Interessen widerspricht oder

verfassungswidrig ist, aufser Kraft zu setzen[1]). Aber noch mehr. Der oberste Gerichtshof, der „Supreme court", hat die Ermächtigung erhalten, dafs ihm Verfassungsstreitigkeiten, die zwischen der Zentral- und Provinziallegislatur entstehen könnten, durch Gesetz der Einzelstaatslegislatur zugewiesen werden: das haben auch fast alle Einzelstaaten getan[2]). Dadurch ist der Supreme court für Kanada oberster Verfassungsgerichtshof geworden, der Streitigkeiten der Legislatur schlichtet, — eine Funktion, die früher zweifelsohne allein dem Mutterlande zustand. Somit ist das Mutterland als Schlichterin von Verfassungsstreitigkeiten zwischen Zentral- und Provinziallegislatur ersetzt durch den „Supreme court of Canada".

Man sieht also: der Bundesstaat hat in Kanada derart gewirkt, dafs er die Bande der Provinzen untereinander allerdings sehr eng geschlungen, jedoch die Bande, die Kanada mit dem Mutterlande verbinden, jedenfalls in bezug auf Gesetzgebung und auf die Erfüllung von Gesetzgebungsfunktionen gelockert hat.

II.

Wirkung des kanadischen Bundesstaates in bezug auf die Zentralisation der Verwaltung.

Wir haben im vorhergehenden nachgewiesen, dafs durch Einsetzung des Bundesstaates die Gesetzgebung in Kanada zentralisiert ist. Es soll nun die Zentralisierung der verwaltenden Tätigkeit in Kanada durch den Bundesstaat gezeigt werden.

Wie erfolgte nun diese Zentralisation?

Vor allem ist festzustellen, dafs der Provinzialgouverneur ernannt ist, solange es dem Generalgouverneur beliebt[3]), eine Bestimmung der mehrfach genannten Bundesstaatsakte (British North America Act) vom Jahre 1867, die den Provinzialgouverneur („lieutenant-governor") dem Generalgouverneur gegenüber gefügig macht, um so mehr, als der lieutenant-governor nach

---

[1]) Todd, S. 538 ff.

[2]) (Ontario 1877, Nova Scotia 1879, British Columbia 1881, Quebec 1882). Todd, S. 540 f.

[3]) Todd, S. 581: „during the pleasure of the governor-general".

den Instruktionen des Generalgouverneurs zu handeln hat. Ferner sehen wir, dafs, wo früher ein direkter Verkehr zwischen Lokalgouvernement und Mutterland zulässig war, seit der Bundesstaatsakte dieser direkte Verkehr aufgehört hat, indem jedweder Verkehr mit dem Mutterlande allein durch den Generalgouverneur gehen mufs.

Der Provinzialgouverneur ist auf fünf Jahre bestellt, wenn er nicht früher unter besonderen Umständen abberufen wird. Will der Generalgouverneur den Provinzialgouverneur früher entlassen, so mufs er dazu von seinen Ministern des „dominion of Canada" beraten resp. veranlafst sein. Der Provinzialgouverneur darf aber in seinen Handlungen, wenn er sich von den Ministern seiner Legislatur schlecht beraten fühlt, auf eigene Faust vorgehen. Scheinbar bedeutet dies eine gröfsere Freiheit des Provinzialgouverneurs, in Wirklichkeit mufs man sich jedoch der ganzen demokratischen Stimmung im Hintergrunde bewufst werden: derjenige Mann, der sich auf die Stimme des Volkes berufen kann, ist immer stärker als derjenige, der dies nicht vermag. Der Generalgouverneur respektive die Minister des Dominion also, die eine demokratische Versammlung im Rücken haben, sind viel stärker als der Provinzialgouverneur, der diese Versammlung nicht immer oder nur von kleinerem Umfange im Rücken haben kann. Bezeichnend ist der sogenannte „Letellier case" vom Jahre 1878 [1]). Es handelte sich im gegebenen Falle um folgendes: Letellier war Provinzialgouverneur von Quebec, kam in Streit mit seinen Ministern und entliefs sie. Ein anderes Ministerium, das er berief, fand Zustimmung in der Provinziallegislatur, bis auf einmal die Stimmung umschlug. Der Expremier M. de Boucherville und einige frühere Mitglieder des gestürzten Ministeriums beklagten sich darauf beim Generalgouverneur Earl of Dufferin über Letellier. Das Dominion Government schenkte jedoch den Klagen gegen den Provinzialgouverneur Letellier kein Gehör. Daraufhin beschlossen die politischen Freunde der gestürzten Minister, die Angelegenheit vor beide Häuser des kanadischen Parlaments zu bringen. Die Verhandlungen ergaben eine Meinungsverschiedenheit beider Häuser — der Senat mifsbilligte das Vorgehen Letelliers — und wurden, da die Auflösung des Parlamentes wegen Zeitablaufes

[1]) Todd, S. 601 ff.

bevorstand, nicht weitergeführt. In dem neugewählten Parlament wurde der Letellier-Fall von neuem zur Sprache gebracht und im house of commons mifsbilligt. Daraufhin wurde dem Generalgouverneur Marquis of Lorne nunmehr Mitteilung gemacht, dafs die Minister nach dem Majoritätsbeschlufs des Senats während der letzten Session und nach der Resolution des house of commons der gemeinsam gegenwärtigen der Ansicht wären, „die Brauchbarkeit des Provinzialgouverneurs von Quebec sei zu Ende"; sie befürworteten daher seine Entlassung. Nach ihrer Ansicht konnte Letellier unmöglich länger im Amte bleiben, um so mehr, als ein solches Votum gegen ihn vorlag. Der Generalgouverneur verhielt sich jedoch in der Reserve, indem er angab, dafs Letelliers Entlassung einen „gefährlichen Präzedenzfall" schaffe. Auf Anraten des Premierministers Sir John A. Macdonald kam man überein, die Angelegenheit der königlichen Regierung in London zur Erwägung und zur Einholung von Instruktionen zu unterbreiten, besonders, da der Letellier-Fall eine neue Frage betreffs der Beziehungen zwischen dem Dominium und den Provinzialregierungen mit Bezug auf den Provinzialgouverneur aufrolle. Das Mutterland antwortete, dafs in der Regel alle inneren Angelegenheiten des Dominion of Canada von der Regierung und dem Parlamente von Kanada selbst verhandelt und entschieden werden sollten. Da es sich jedoch um einen wichtigen Präzedenzfall handelte, stellte die mutterländische Regierung fest, es unterläge keinem Zweifel [1]), „dafs der Provinzialgouverneur ein unfragliches Recht besitzt, seine Minister zu entlassen, wenn er Grund dazu hat. Bei der Ausübung dieses seines Rechtes, sowie anderer, mufs er selbstverständlich Unparteilichkeit gegenüber feindlichen politischen Parteien zeigen, eine Hauptbedingung für eine rechtmäfsige Pflichterfüllung, die ihm sein Amt auferlegt: für jede seiner Handlungen ist er (nach der 95. Sektion der British North America Act) dem Generalgouverneur direkt verantwortlich" [2]).

Bei der Entscheidung, ob das Verhalten eines Provinzialgouverneurs Entlassung aus dem Amte verdient, hat der Generalgouverneur nur in Übereinstimmung und mit dem Rate seiner Minister zu handeln.

So wurde durch das Mutterland endgültig festgesetzt, dafs

[1]) Todd, S. 606.

[2]) Letellier wurde am 26. Juli 1879 seines Amtes entsetzt.

über dem Provinzialgouverneur der Generalgouverneur steht, der bei einer diziplinaren Absetzung des Provinzialgouverneurs sich stets von seinen Ministern beraten lassen mufs.

Auf diese Weise ist das schwierige Problem eines Bundesstaates mit parlamentarischen Regierungen gelöst. Die Schwierigkeit ergibt sich daraus, dafs jede parlamentarische Regierung, sowohl des Einzelstaates wie des Gesamtstaates, einem Viergespann verglichen werden kann, das eine Zeitlang ruhig geht, bei dem es aber vorkommen kann, dafs das eine oder andere Pferd störrisch wird oder nach einer falschen Richtung strebt. Diese Schwierigkeit, die sich auch in Kanada ergibt, besteht darin, dafs die Legislaturen verschiedene Majoritäten zeigen, die verschiedenen Parteien angehören, wie dies der Letellier-Fall veranschaulicht: hierbei ist die Schwierigkeit in Kanada dadurch gelöst, dafs die Parteimajorität in der Provinziallegislatur einfach zugunsten der Majorität in der Zentrallegislatur unterdrückt wird, so dafs der Wille des Generalgouverneurs siegt, weil dieser die mächtigere demokratische Versammlung und damit ihre Minister im Rücken hat. Eine Folge davon ist, dafs die Provinzialgouverneure in Kanada sehr häufig hungrige Pensionäre sind, die gefügige Werkzeuge in der Hand des jeweiligen Kabinetts bilden; ferner, will ein Provinzialgouverneur einmal selbständig auftreten, so zeigt der Letellier-Fall zur Genüge, dafs er gegen das Ministerkabinett in Ottawa allein nichts vermag, sondern nur unterdrückt wird.

Was hier für Kanada nachgewiesen, gilt für alle Bundesstaaten mit parlamentarischen Regierungen innerhalb des britischen Weltreichs ebenso wie für Australien. Hier in Australien hat die berühmte Finanzklausel, die australische Franckensteinsche Klausel, der sogenannte „Braddon Blot“ [1]), in bezug auf Finanzverwaltung und, weil die Finanzen die Quelle jeder Verwaltung sind, auch in den übrigen Verwaltungszweigen die Zentralisation angebahnt. Danach gilt (Sekt. 87) der Grundsatz, dafs, solange das Bundesparlament durch **einfaches** Gesetz nichts anderes bestimmt, die von der Bundesgewalt erhobenen Zölle und Verbrauchsabgaben, welche die Haupteinnahmequellen der

[1]) Moore, Austral. Commonwealth, p. 190 ff. Zur Parallelisierung mit den deutschen Verhältnissen vgl. Anschütz a. a. O., S. 628.

australischen Einzelstaaten bisher bildeten, nunmehr zu einem Viertel der Bundesgewalt verbleiben, drei Viertel aber an die Staaten zu überweisen sind. Zwar ist die Periode dieses Verteilungsschlüssels auf zehn Jahre festgestellt, aber jeden Augenblick kann nach diesen zehn Jahren das Bundesparlament einen anderen Verteilungsschlüssel aufstellen (Sekt. 87) und wird dies auch sicherlich tun, da die Ausgaben der Zentralgewalt von Jahr zu Jahr wachsen.

Zweites Kapitel.

Die wirtschaftlichen und sozialen Bindemittel.

§ 8.

Die wirtschaftlichen Bindemittel.

Literatur: L. G. Chiozza Money, Elements of the Fiscal Problem, 1903. Kap. VIII., XII., XIII., XVIII.

Das Problem, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, ist gewissermafsen das Reversbild zu dem in der Einleitung gegebenen Bild über den Nutzen der Kolonien für England. Die Reversseite bringt uns nun zu der Frage: was nützt England seinen Kolonien?

Die Wichtigkeit Grofsbritanniens durch seine Kolonien beruht vor allem in seiner Bedeutung als oberste Schiffsmacht der Welt, sodann als oberste Geldmacht, ferner, wohl nicht so bedeutend, als Warenproduktionsmacht und schliefslich als oberste Kolonialmacht.

I.

Grofsbritannien als oberste Schiffsmacht.

Schon eine rohe Schätzung der englischen Ex- und Importe ergibt folgendes Bild:

Importiert wird ein Wert an Waren von	528 391 900 £
An Export	349 239 000 „
Dazu kommt noch ein Export an Gold im Werte von	5 268 000 „
Es bleibt demnach als Differenz eine Summe von ungefähr:	180 000 000 £

des Imports über den Export.

Nun ist England kein passives Land; es mufs also diese

180 000 000 £ irgendwie einbringen. Die Quellen, durch die die Summe eingebracht werden, sind die Verdienste an Frachten, welche auf etwa 90 000 000 £ geschätzt werden[1]). Die anderen 90 000 000 £ werden durch die Zinsen aus den englischen Kapitalinvestitionen in den Kolonien und im Auslande aufgebracht: 62½ Millionen Pfd. Sterl. sind, wie die Tabelle zeigt[2]), von den Kapitalisten direkt angegebener Zinsengenufs. Man wird daher nicht fehlgehen, die wirkliche Ziffer so hoch wie oben, d. i. 90 000 000 £, anzunehmen. Es ergibt sich aus diesen Tatsachen, dafs England auf seine Kolonien als oberste Geld- und Schiffsmacht föderativ wirken mufs. Sehen wir näher zu, so ergibt nachstehende Tabelle ein Bild, welches uns zeigt, dafs in den Jahren 1894—1899 von ausländischen Staaten in englischen Häfen Schiffe von insgesamt 39 Millionen, von britischen Besitzungen von 5 Millionen Tonnengehalt eintrafen.

(Siehe Tabelle auf Seite 119.)

Dies ist wohl scheinbar eine ganz geringfügige Summe gegenüber den 39 Millionen: erwägt man aber, dafs der gesamte Schiffstonnengehalt der Welt für England einen Anteil von 64,9 % bedeutet, für die übrigen Staaten des Auslandes blofs 34,9 % enthält, so wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dafs von diesen 39 Millionen Tonnen sehr viel auf englische Schiffe

---

[1]) (Robert Giffens, S. 60), cit. bei Money, p. 65:
Import and Export of Principal Nations in Millions of £.

	Imports	Exports	Excess of Imports
1891	2099	1850	249
1896	2147	1898	249
1901	2516	2292	224

[2]) Money, p. 68 (from the report of the Commissioners of Inland Revenue):
Certain Declared Profits from Abroad in the Year 1901—1902.

Indian Government Stock, Loans and Guaranted Railway	£ 8880908
Colonial and Foreign Government Securities	„ 19245888
Colonial and Foreign Securities other than Government	„ 9367766
Coupons	„ 10454343
Railways out of the United Kingdom	„ 14610574
	£ 62559479

entfallen, da die Kolonien jedenfalls keine eigene Handelsflotte gröfseren Umfangs besitzen. Ein Bild vom ganzen Schiffsverkehr erhält man erst, wenn man das Blaubuch vom Jahre 1903 über Foreign Trade[1]) in die Hand nimmt.

Average of Quinquennial Periods	Totaler Tonnengehalt Million	Vom Auslande		Von britischen Besitzungen	
		Million Tons	Per Cent. of Total	Million Tons	Per Cent. of Total
1855—1859	10,63	8,39	78,9	2,24	21,1
1860—1864	13,04	10,33	79,2	2,71	20,9
1865—1869	16,02	13,21	82,5	2,81	17,5
1870—1874	20,77	17,64	84,9	3,13	15,0
1875—1879	24,94	21,39	85,8	3,55	14,2
1880—1884	30,34	26,27	86,6	4,07	13,4
1885—1889	32,91	28,85	87,7	4,06	12,3
1890—1894	37,66	33,15	88,0	4,51	12,0
1895—1899	44,28	39,14	88,4	5,14	11,6

II.

Grofsbritannien als Geldmacht den Kolonien gegenüber.

Die Stellung Grofsbritanniens als Geldmacht seinen Kolonien gegenüber gründet sich auf die Einnahmen, die das Mutterland aus den Frachten und Schuldzinsen bezieht. In einer von Sir Robert Giffen aufgestellten Tabelle werden die Einnahmen für das Mutterland aus der Bruttofracht der englischen Schiffe im Jahre 1902, wie folgt, dargelegt.

Estimate of Gross Freight (Bruttofracht) Earnings of British Ships in 1902.

Tonnage of Foreign going Vessels of the U.K. in 1902.	Sir Robert Giffens Estimate of Gross Earnings per ton	Aggregate Gross Earnings
Steam tons 7234000 . . .	12 £	86808000 £
Sailing tons 1392000 . .	4 „	5568000 „
		92376000 £

Was die Schuldzinsen anlangt, so wird berechnet, dafs etwa 2 Milliarden £ investiert, 90 Millionen £ Zinsen bringen.

[1]) Siehe Anhang Tabelle C.

Was nun den Anteil der Kolonien an diesen Schuldzinsen anbelangt, d. h., wieviel die Kolonien selbst beitragen, ergibt sich aus der Tabelle über die Anleihen, die von dem Jahre 1893 stammt[1]):

Anleihen.

Loans	Million £	Railways	Million £	Sundries	Million £
Foreign . .	525	U. S. A. . .	120	Banks . . .	50
Colonial . .	225	Colonial . .	140	Lands . . .	100
Municipal .	20	Various . .	128	Mines & C..	390
	770		388		540

Hieraus folgt die starke Abhängigkeit der Kolonien dem Mutterlande gegenüber.

Um nun ein Bild im kleinen von der Verschuldung und Abhängigkeit der Kolonien vom Mutterlande zu gewinnen, genügt es, einen Blick auf das kanadische Eisenbahnwesen zu werfen, und zwar auf jene Eisenbahnen, die von englischem Kapital unterstützt werden. Folgende Tabelle aus dem „Financial and commercial supplement of the Times“ (vom 30. Januar 1905) veranschaulicht die Beteiligung des britischen Kapitals blofs an kanadischen Eisenbahnen:

(Siehe die Tabelle auf Seite 121.)

In diesem Zusammenhange sei auf eine wichtige Einrichtung hingewiesen, welche die Abhängigkeit des kolonialen Weltmarktes von dem mutterländischen deutlich erkennen läfst. Es ist dies die Einrichtung von Kolonialbanken in London[2]). Sie fungieren vor allem als Vermittler des internationalen Zahlungsverkehrs namentlich nach den Kolonien, die nicht blofs mitunter einen anderen Münzfufs, sondern auch andere Währung haben, wie z. B. Indien. Hier wird der Zahlungsverkehr durch Wechsel und Anweisungen der Kolonialbanken auf die von ihnen vertretenen Kolonien besorgt. Sodann besteht die Tätigkeit dieser Banken in der Förderung des Warenexports und -importes zwischen England und den Kolonien: namentlich, wenn die Kredit-

[1]) Hobson, Imperialisme, p. 59.

[2]) Siehe E. Jaffe, „Das englische Bankwesen“. Leipzig 1904. S. 60 ff.

Rate	Stock	1904*		Price now	Aproximate yield
		Highest	Lowest		
5½ %	Buffalo and Lake Huron, 1st Mt.	140	137	139	4½
5½ %	Do., do., 2nd Mt.. . . .	139½	135¾	139	4½
4 %	Canadian Northern Deb. Stk..	94¾	86	93	4¼
4 %	Demerara, Deb. Stk. . .	97½	96½	96	4½
4 %	Dominion Atlantic, 1st Deb.	96½	93¼	95	4½
4 %	Grand Trunk, Gtd. . .	101	95½	100	4
5 %	Do., Mid. Can., 1908 . .	103½	100¼	102½	4½
5 %	Do., do., 1912	105¾	102½	103½	4¼
5 %	Grand Trunk Junction Mt. 1934	109¾	106¾	108	4¾
5 %	Grand Trunk Western, 1st Mt.	102½	97½	100	4
5 %	Madras	123¼	114½	116½	4
4½ %	Do.	114	109½	109½	4
4 %	Midland of Western Australia, Gtd. . . .	102	98	99	4
4 %	Nakusp and Slocan, Bds.	98½	97½	98	4
5 %	New Brunswick, 1st Mt.	117	113	116½	4
4 %	New Cape Central. . .	91⅞	88¼	89	4½
4 %	Do., 1900 issue.	91	88½	89	4½
4 %	Northern of the South African Rep.	104¼	89¼	94	4¼
4 %	Quebec and L. St. John P. L.	90½	86½	93	4¼
3 %	Quebec Central, 2nd Deb.	69	62	69	4
4 %	Miniapolis, St. Paul, 2nd Mt.	101¼	97½	100	4
5 %	Wellington & Manawatu, Deb. 1908. . .	103¾	101	102	4
5 %	Do., do., 2nd	103	100½	102	4
5 %	Do., do., 2nd	101½	101½	102	4
5 %	West of India Deb. . .	112	102	111	4½

fähigkeit der kolonialen Importeure nicht ganz einwandfrei zu sein scheint, übernehmen sie die nötigen Garantien gegen Entgelt. In den Kolonien, wo das Kreditsystem noch unentwickelt ist, wie z. B. in Ägypten, fungieren die Banken als richtige Kaufleute. Sie kaufen z. B. den kleinen Baumwollproduzenten ihre Ernte ab, leisten ihnen Vorschüsse, verladen und transportieren die Produkte dann nach dem Mutterland.

Schliefslich sei noch erwähnt, dafs die Kolonialbanken meist Depositbanken sind, die in England gegen Gewährung verhältnismäfsig hohen Zinses Depositengelder an sich ziehen, um sie dann in den Kolonien zu verwerten. Gerade diese Funktion

dient der Aufschliefsung der Kolonien in hohem Mafse, wenngleich sie auch zuweilen Überspekulation, z. B. wie in Australien, veranlafst.

Es läfst sich demnach aus dem soeben Ausgeführten die Schlufsfolgerung ziehen, dafs die Bedeutung Englands für seine Kolonien als oberste Geldmacht eines der wirksamsten Bindemittel des Weltreichs darstellt.

III.

Grofsbritannien als Warenproduzent gegenüber den Kolonien.

Das Bild, welches wir hier sehen, spricht nicht dafür, dafs das Bindemittel zwischen Grofsbritannien und den Kolonien sehr stark ist. Darüber belehrt uns die folgende Tabelle (bei Money S. 111). Danach beträgt im ganzen der britische Export nach den Selbstverwaltungskolonien: nach Australien nur 30% des von anderen Ländern kommenden Exports, nach Neuseeland 18%.

Imports of Self-governing Colonies in 1901.

Name	From United Kingdom £	From British Possessions £	From Foreign Countries £	Total Trade £	Per Cent of Foreign Imports
Australia[1] . . .	25 069 000	3 997 000	12 436 000	41 502 000	30
New Zealand . .	6 878 000	2 457 000	2 018 000	11 353 000	18
Natal	6 523 000	1 479 000	1 554 000	9 556 000	16
Canada	13 803 000	3 246 000	4 367 000	21 416 000	20
Cap of Good Hope	8 832 000	761 000	28 821 000	38 414 000	75
Newfoundland .	458 000	582 000	473 000	1 513 000	31
Total	61 563 000	12 522 000	49 669 000	123 754 000	38

Nach Natal nur 16%
nach der Kapkolonie . . . 20%
nach Kanada 55%
nach Neufundland . . . . 31%.

Daraus ergibt sich, dafs auf dem englischen Warentransport allein das Bindemittel des Mutterlandes mit den Kolonien nicht beruhen kann.

---

[1]) Inter-State trade, of course, excluded.

Nun läfst sich die Frage aufwerfen: könnte das Bindemittel durch Erweiterung des Absatzmarktes verstärkt werden?

Aus nachfolgender Tabelle ergibt sich jedoch, dafs England wohl kaum in den Kolonien mehr absetzen könnte als bisher.

Imports of the Self-governing Colonies.

Name	Total Import £	Goods imported from Foreign Countries £	Liberal Estimate of Goods imported from Foreign Countries which we might supply £
Australia	41 502 000	12 436 000	9 000 000
New Zealand . .	11 353 000	2 018 000	1 500 000
Natal	9 556 000	1 554 000	750 000
Cap of Good Hope	21 416 000	4 367 000	2 000 000
Canada	38 414 000	28 821 000	10 000 000
Newfoundland . .	1 513 000	473 000	200 000
	123 754 000	49 669 000	23 450 000

Es könnte vielleicht einem Gesamtexport nach den Kolonien gegenüber von 123 Millionen £ höchstens noch um 23 Millionen £ Waren mehr entsenden, was jedoch nicht viel sagen will. Dazu kommt noch, dafs inzwischen Kanada selber ein exportierendes Land wird und namentlich auf jenen Gebieten, die für englische Exportsachen wichtig sind, mit England zu konkurrieren beginnt. Hierüber gibt uns folgende Tabelle (bei Money S. 119) Aufschlufs:

Some of the Manufactures exported from Canada in 1902.

Article:	Dollars
Carriages, cars and wagons	480 739
Clobbing	97 913
Books	134 158
Biscuits	29 243
Cordage	250 397
Cotton goods	900 000
Leather	1 911 000
Boots and shoes	179 522
Agricultural implements	1 814 730
Iron and steel	3 381 097
Machinery	379 887
Sewing machines	20 642
Musical instruments	465 818

Article:	Dollars
Paper	24 780
Whisky	367 126
Furniture	279 260
Doors, &c.	303 649
Woollens	59 930.

Es geht daraus hervor, dafs auf diesem Punkte, nämlich der Eigenschaft Englands als Warenproduzent, die wirtschaftlichen Bindemittel nicht allein fufsen können. So kommt namentlich England noch als Kolonialmacht für seine Kolonien in Betracht.

IV.

England als Kolonialmacht.

Englands Machtstellung seinen Kolonien gegenüber in bezug auf den Nutzen, den das Mutterland den Kolonien bringt, hängt von der Frage ab, ob das Mutterland sich als Mittelpunkt des „Empire" behaupten kann. Will es dies, so mufs es vor allen Dingen seine Kolonien schützen können. Solange ein Bedürfnis der Kolonien, vom Mutterlande gegen das Ausland Schutz zu suchen, vorliegt, so lange wird das Mutterland seine Suprematie im „Empire" bewahren können, ebenso auch in kommerzieller Beziehung, wenn nämlich der Absatz für Waren des Mutterlandes in seinen Kolonien denjenigen des interkolonialen Handels und des Auslandes übertrifft.

Bei näherer Untersuchung des ersten Punktes ist namentlich die grofse Bedeutung Indiens zu beachten. Indien stellt auf eigene Kosten eine Armee, die jeden Augenblick zum Schutze der anderen Kolonien verwendet werden kann. Ein indisches Blatt: „United India", nannte dieses System der Ausnutzung Indiens in einem Artikel vom 6. August 1903: „Indien wird sowohl zugunsten der Kolonien als auch Grofsbritanniens gerupft." [1])

Lord Curzon, der jetzige Vizekönig von Indien, hob diesen Punkt in einer Rede ausdrücklich hervor, die er am 20. Juli 1904 anläfslich seiner Ernennung zum Ehrenbürger Londons in

[1]) „India is fleeced for the Colonies as well as for Great Britain."

der Guildhall hielt [1]). Die Bedeutung, die Indien im Weltreich hätte, und die Rolle, die bei der Erfüllung imperialer Pflichten („imperial burden") Indien zugewiesen wird, zeige sich deutlich darin, dafs Indien stets zur Hilfe für andere Kolonien herangezogen worden wäre.

„Wenn das Mutterland die Kapkolonie vor einer Unterjochung durch einen starken Feind bewahren will, holt sich das Mutterland von Indien Hilfe, und Indien gewährt sie; wenn das Mutterland die Gesandtschaft in Peking vor einem Blutbad schützen will, bittet es dringend die Regierung von Indien, eine Expedition zu entsenden, und Indien folgt der Aufforderung. Wenn das Mutterland den Mullah im Somaliland bekämpft, so merkt es bald, dafs indische Truppen und ein indischer General zur Erfüllung der Aufgabe am befähigtsten sind, und bittet die indische Regierung, diese zu entsenden: will das Mutterland einige seiner entferntesten Posten oder Kohlenstationen im Weltreich verteidigen, Aden, Mauritius, Singapore, Hongkong, Tien-tsin oder Shang-hai-kwan, so wendet sich das Mutterland an die indische Armee. Will es eine Eisenbahn nach Uganda oder im Sudan bauen, so wird indische Arbeitskraft vom Mutterlande gesucht. Als der verstorbene C. Rhodes mit der Kultivierung von Rhodesia beschäftigt war, kam er zu Lord Curzon, um Ratschläge und Hilfe zu erbitten. Mit indischer Kuli-Arbeitskraft werden die Plantagen von Demerara und Natal für das Mutterland bewirtschaftet; durch in Indien ausgebildete Fachleute läfst das Mutterland die Bewässerungsanlagen in Ägypten herstellen und den Nil eindämmen. Mit Hilfe indischer Forstbeamten leitet das Mutterland die Hilfsquellen Zentralafrikas und Siams ab; mit indischen Feldmessern entdeckte es alle verborgenen Winkel der Welt." [2])

Abgesehen davon, dafs das Mutterland darauf angewiesen ist, im Notfalle Hilfe bei seinen Kolonien zu suchen, wie wir eben bei der Ausnutzung Indiens durch das Mutterland sahen, hat dieses auch in kommerzieller Beziehung in seiner Suprematie

[1]) Curzon, Speeches on India July-August 1904, p. 5 f.

[2]) Speeches on India by Lord Curzon of Kedleston, p. 5—6. „I should like to convey to this audience some idea of the part that India is capable of playing, nay, of the part that it has recently played in the Imperial burden. As I say, my illustrations shall be

den Kolonien gegenüber Einbufse erlitten, indem nämlich die aufstrebenden Tochterländer untereinander sich als gute Absatzgebiete für ihre Waren darstellen. Folgende Tabellen geben ein Bild des interkolonialen Handels mit Gegenüberstellung der Prozente der Importe aus dem Mutterlande und fremden Staaten aus den Kolonien:

Nach der Kapkolonie wurden im Jahre 1900 importiert:

vom Vereinigten Königreich . .	64 1/2 %	des	gesamten	Imports
vom Ausland	21	„	„	„	„
von den britischen Besitzungen	14	„	„	„	„

nach Natal:

vom Vereinigten Königreich . .	63	„	„	„	„
vom Ausland	18	„	„	„	„
von den britischen Besitzungen	19	„	„	„	„

nach Australien:

vom Vereinigten Königreich . .	63	„	„	„	„
vom Ausland	28	„	„	„	„
von den britischen Besitzungen	9	„	„	„	„

---

drawn from recent history and from my own experience. Two of them have been mentioned by the City Chamberlain in his speech. If you want to save your Colony of Natal from being overrun by a formidable enemy, you ask India for help, and she gives it; if you want to rescue the white men's legations from massacre at Peking, and the need is urgent, you request the Government of India to despatch an expedition, and they despatch it; if you are fighting the Mad Mullah in Somaliland, you soon discover that Indian troops and an Indian general are best qualified for the task, and you ask the Government of India to send them; if you desire to defend any of your extreme outposts or coaling stations of the Empire, Aden, Mauritius, Singapore, Hong-kong, even Tientsin or Shan-hai-kwan, it is to the Indian Army that you turn; if you want to build a railway to Uganda or in the Soudan, you apply for Indian labour. When the late Mr. Rhodes was engaged in developing your recent aquisition of Rhodesia, he came to me for assistence. It is with India coolie labour that you exploit the plantations equally of Demerara and Natal; with Indian trained officers that you irrigate Egypt and dam the Nile; with Indian forest officers that you tap the resources of Central Africa and Siam; with Indian surveyors that you explore all the hidden places of the earth."

nach Neuseeland:

vom Vereinigten Königreich . . 63 % des gesamten Imports
vom Ausland . . . . . 15 „ „ „ „
von den britischen Besitzungen . 22 „ „ „ „

nach Kanada:

vom Vereinigten Königreich . . 23 „ „ „ „
vom Ausland . . . . . 75 „ (!) „ „ „
von den britischen Besitzungen . 2 „ „ „ [1]) „

(deshalb ist Kanada in dieser Beziehung das loseste Glied im britischen Weltreich).

Besonders auffallend ist die Ziffer der Prozente des Imports aus den britischen Besitzungen in die oben angeführten Kolonien, nicht im Vergleiche zu denen des mutterländischen und des ausländischen Imports. Sie ist aber insofern von Bedeutung, als sie die Wertschätzung der britischen Kolonien untereinander angibt. Eine Vermehrung des interkolonialen Handels ist leicht denkbar, da die grofsen Selbstverwaltungskolonien doch immer mehr zu selbständigen Staaten heranwachsen. Somit wäre der Möglichkeit Raum gegeben, dafs die vorläufig noch überwiegende Bedeutung der englischen Importziffer nach den Kolonien einmal ganz schwindet und nur die Bedeutung der interkolonialen Importziffer resultiert, was vielleicht allein den Kitt des britischen Weltreichs ausmachen würde. Mit anderen Worten: es kann ein Fall eintreten, woran die Engländer im allgemeinen nicht denken, dafs nämlich England von seiner Suprematie als wirtschaftliche und als imperiale Macht gänzlich verdrängt wird und dennoch die Kolonien untereinander ein festes Gefüge ohne Hegemoniestellung Englands unterhalten. Man könnte an dem Beispiel Neufundlands schon einen Anfang zu dem neuen Kolonien-Weltreich ohne wirtschaftliche Bevormundung des Mutterlandes erblicken. Die Importe nach Neufundland betrugen nämlich nach dem Stand am 30. Juni 1901:

vom Vereinigten Königreich: 30 % des gesamten Imports (1 512 000 £),
vom Ausland: 31 % des gesamten Imports,

[1]) Blaubuch über: „British and Foreign Trade and Industrial Conditions“ 1903, p. 382 ff.

von den anderen britischen Besitzungen: 39 % (!!) des gesamten Imports [1]).

Hier ist sogar das erreicht, was wir die Verdrängung der wirtschaftlichen Suprematie des Mutterlandes nannten, indem der Import aus dem Vereinigten Königreich nur 30 % des gesamten Imports darstellt. Die Gefahr einer solchen Verdrängung des Mutterlandes hat schon Chamberlain auf der Kolonialkonferenz von 1897 angedeutet, als er die allgemeine Aufmerksamkeit darauf hinlenkte, dafs „vielleicht schon die Zeit gekommen wäre, und wenn nicht, sie nach seiner Meinung doch kommen würde, dafs die Selbstverwaltungskolonien die jetzt bestehende schwache Verwandtschaft durch eine wirkliche Genossenschaft ersetzt haben wollten. In diesem Falle werden sie ihren Anteil an der Leitung des Weltreichs verlangen . . .“ [2]). Dadurch wird uns der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Mutterland und Kolonien erst recht verständlich. Grofsbritannien kettet die Selbstverwaltungskolonien deshalb an sich, weil es der gröfsere Eigentümer aller anderen Kolonien, namentlich der Kronkolonien ist und dadurch den Selbstverwaltungskolonien jederzeit neue Absatzmärkte eröffnen oder vorenthalten kann. England ist mithin gewissermafsen dem Geld vergleichbar, das das Bindeglied abgibt zwischen einer Anzahl von Käufern und Verkäufern, als welches sich die britischen Kolonien darstellen.

§ 9.

Die sozialen Beziehungen (Bindemittel und Lockerungsgründe) zwischen Mutterland und Kolonien.

Literatur: Todd Kap. X. Siegfried, La démocratie en Nouvelle Zélande, 1904 (Chapitre XXI.); Walrond, Letters of Lord Elgin; William Lee Rees and L. Rees, Life of Sir George Grey.

I.

Ehrenverleihungen.

Die Ehrenverleihungen bilden ein ausschliefsliches Vorrecht des Souveräns. Der Gedanke nun, dafs die Kolonien an das

[1]) a. a. O., S. 394.

[2]) Blaubuch 1897 (C. P. 8596, p. 6): „It may be that the time has come, and if not I believe it will come, when the Colonies will desire to substitute for the slight relationship which at present exists a true partnership, and in that case they will want their share in the management of the Empire . . . .“

Mutterland durch diese Ehrenverleihungen stärker gebunden werden können, mufs in den Kolonien eine ähnliche Gesellschaft bilden, wie sie im Mutterlande besteht, um den Kitt des dortigen Verfassungs- und politischen Lebens abzugeben.

Dieser Gedanke taucht in England in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf, und zwar ist es Lord Elgin, der als Generalgouverneur von Kanada dem Herzog von Newcastle im Jahre 1853 folgende Maximen ausspricht[1]).

Im allgemeinen ist das Elginsche Prinzip beibehalten[2]), das Elgin in die Worte kleidet[3]):

„Nun, da die Bande kommerzieller Natur und die Verleihung von lokalen Amtsstellen getrennt sind, ist es sehr wünschenswert, dafs die Prärogative der Krone als die Quelle der Ehren verwendet werden soll, soweit es angeht, als Mittel, die aufsenliegenden Teile des Weltreichs an den Thron zu knüpfen." „Als allgemeine Regel soll gelten, dafs imperiale Ehren ausschliefslich direkt von der Krone auf den Rat der Gouverneure und imperialen Minister, nicht aber auf Anraten der lokalen Minister verliehen werden sollen." Dieses Prinzip, das Lord Elgin im Schlufssatz formuliert, nämlich die Verbindung des Mutterlandes mit den Kolonien auf dem Wege der Ehren, die durch den Rat der imperialen, nicht der lokalen Minister verliehen werden sollen, hat einige Durchbrechungen erfahren, wird aber im wesentlichen gewahrt.

Die Durchbrechungen bestehen darin, dafs:

1. jede gröfsere Kolonie, also Kanada, Australien, eine

---

[1]) Walrond, Letters of Lord Elgin, p. 114. To the Duke of Newcastle. (Quebec, February 18. 1853): „There are two principles which ought. I think, as a general rule to be attended to in the distribution of Imperial honours among colonists. Firstly, they should appear to emanate directly from the Crown, on the advice, if you will, of the Governors and Imperial Ministers, but not on the recommendation of the local executives. And, secondly, they should be conferred, as much as possible, on the eminent persons who are no longer actively engaged in political life. If these principles be neglected such distinctions will, I fear, soon lose their value."

[2]) Lord Beaconsfield propagierte ganz besonders die Vorschläge Elgins, indem er darauf sah, dafs nur Peers als Kolonialgouverneure verwendet wurden.

[3]) Walrond, Letters of Lord Elgin, p. 114.

besondere Präzedenztafel, d. h. eine Rangordnung, besitzt, nach der bei festlichen Staatsaktionen und Gelegenheiten die Würdenträger auftreten. Die anderen Kolonien, die nicht Selbstverwaltungskolonien sind, haben nur eine allgemein geltende Präzedenztafel.

2. Über Rangstreitfragen, die innerhalb einer Kolonie entstehen können, entscheidet seit 1859[1]) der Gouverneur.

3. Die Krone allein verleiht imperiale Würden für die Kolonien. Wird aber eine imperiale Würde in Grofsbritannien verliehen, so hat diese in den Kolonien keinen Vorrang.

4. Die Krone allein hat das Recht, Orden zu stiften, die an Kolonialangehörige verliehen werden. Als im Jahre 1869 der damalige Gouverneur von Neuseeland, Sir George Bowen[2]), einen Orden „New Zealand Silver Cross" zur Belohnung von tapferen Soldaten schaffen wollte, wurde dies vom Mutterlande als Überschreitung seiner Kompetenz bezeichnet. Seit dieser Zeit besteht der Grundsatz, dafs allein die Krone Orden stiften kann. Der wichtigste Orden, um Kolonialangehörige auszuzeichnen, ist „St. Michael and St. George"[3]). Dieser Orden ist am 27. April 1818 geschaffen, um namentlich Auszeichnungen auf den Inseln Malta und den ionischen Inseln zu verleihen. Als die ionischen Inseln vom britischen Weltreich abgetrennt wurden, wurde der Orden von „St. Michael and St. George" in den Jahren 1868 und 1877 auf alle Kolonien ausgedehnt und dient hier dazu, Auszeichnungen allen Untertanen zu verleihen, die aufsergewöhnliche und wichtige Dienste in Kolonialangelegenheiten dem König von England geleistet haben.

Der Generalgouverneur der gröfseren Kolonien, so in Australien und Kanada, ist ermächtigt, aufser diesen Orden auch andere zu verleihen, insbesondere den „Bath-Orden". Wenn ein Mitglied der königlichen Familie einzelne Teile des Weltreichs besucht, wird es ermächtigt, Ordensverleihungen vorzunehmen, wie z. B. im Jahre 1875[4]) der damalige Prinz von Wales, der jetzige König, im Durbar von Kalkutta auf Grund einer königl-

[1]) Todd, S. 323 ff.

[2]) Bowen, „Thirty years of colonial service" I., p. 395; Rusden, „History of New Zealand" II., p. 589 ff.

[3]) Todd, S. 331.

[4]) Todd, S. 232.

lichen Verordnung den Orden des „Star of India“ an hervorragende Persönlichkeiten verlieh[1]).

Mit dieser formal-rechtlichen Möglichkeit der Ordensverleihungen allein, die wir soeben skizziert haben, könnten die einzelnen Teile des Weltreichs doch nicht um einen Zoll enger zusammengefügt werden, wenn nicht die Gesellschaft selber einen guten Boden für Empfänglichkeit dieser Ehren abgeben würde. Dieses führt uns zum zweiten Punkt der Betrachtung, nämlich zu der Gesellschaft in den Kolonien in ihrer Empfänglichkeit für eine hierarchische Gliederung.

II.

Die Gesellschaft in den Kolonien in ihrer Empfänglichkeit für eine hierarchische Gliederung.

Man würde fehlgehen, wollte man den Standpunkt als noch jetzt herrschend betrachten, den Sir George Grey als Premier von Neuseeland im Jahre 1878 einnahm, indem er der Krone überhaupt verbieten wollte, in Neuseeland und auch sonst in den Selbstverwaltungskolonien jemals Ehren auszuteilen, oder wollte man die Gesellschaft in den Kolonien als unempfänglich für eine hierarchische Gliederung hinstellen, da sie, politisch genommen, radikal-demokratisch, ja sozialistisch ist. Das Privat- und Sozialleben zeigt jedoch im Gegensatz zum politischen Leben überall ein Dürsten nach Ehren vom Mutterlande. Es ist, als ob in der kolonialen Politik und Ultrademokratie häufig ein sehr ausgesprochener Wunsch nach Rangstellung zu finden wäre, der nur durch mutterländische Ehrenverleihungen befriedigt werden kann. Man strebt nur zu häufig danach, in höhere Sphären zu gelangen, um sich, wie man sich einbildet, von dem Staube alltäglicher Arbeit reinigen zu können. Bildet doch der König und sein Hof in London einen Magnet von ungeheurer Kraft. Es ist bei dem sonst nüchternen Sinn der Engländer merkwürdig, zu sehen, wie wetterfeste koloniale Demokraten in Ehrfurcht ersterben, wenn es sich

[1]) Siehe auch Sir Donald Mackenzie Wallace: „The web of Empire.“ London 1902: Anläßlich der Weltreise des jetzigen Prince of Wales, damaligen Duke of Cornwall and York, im Jahre 1901, deren Hauptzweck in der Eröffnung des australischen Commonwealth Parlaments am 9. Mai 1901 bestand, wurden vom jetzigen Prince of Wales während der ganzen Reise verliehen: 4329 Südafrikakriegsmedaillen und 142 sonstige Orden und Ehrenzeichen.

um den König handelt[1]). Nicht minder wird auch die englische Peerschaft angestaunt, denn man hat nichts in den Kolonien, das man ihr an die Seite stellen könnte. Um so mehr also empfindet man es als höchst vorteilhaft, wenn man wenigstens den Titel „Sir" oder „Honourable" erhält, die Dame gleich „Lady" wird. Wir würden durchaus fehlgehen in der Annahme, dafs diese würdevollen Auszeichnungen abgelehnt werden, wenn sie vom Mutterlande ausgehen. Im Gegenteil, sie sind eifrigst gesucht. Siegfried sagt treffend, dafs dies jener Snobbismus ist, der jede demokratische Gesellschaft, mag sie noch so ultraradikal sein, durchzieht, und der bedeutet: „loszukommen aus den niedrigen Sphären in jene Sphären des höheren, kultivierten Geschmacks"[1]).

Chamberlain hat häufig an das imperialistische „Gefühl" (feeling) der Kolonisten appelliert: er wird hierbei auch wohl daran gedacht haben, dafs ein guter Teil dieses Gefühles im Drang nach Ehrenstellungen und in der Empfänglichkeit für eine hierarchische Gliederung liegt. Solange menschliche Eitelkeit bestehen wird, so lange wird auch dieses Band, das alle Teile des britischen Riesenreiches an das Mutterland fesselt, nicht zerrissen werden, — vorausgesetzt, dafs die Prärogative des Souveräns, die Quelle aller Ehrenverleihungen, nicht erschüttert wird.

III.

Die Staatskirche in den Kolonien.

In kirchlicher Beziehung finden wir als Gegensatz zu dem eben dargestellten festen Bande zwischen Mutterland und Kolonien eine deutliche, allmählich fortschreitende Trennung Grofsbritanniens von seinen Besitzungen, deren Grund vor allem in dem Selbständigwerden der grofsen Kolonien, sodann in der grofsen Ausdehnung des Weltreiches zu suchen ist.

Anfänglich, als die britische Macht sich noch auf weniger Länder erstreckte als heutzutage, waren alle Kolonien der Londoner Bischofsdiözese unterstellt. Dieses Prinzip, das Mitte des 17. Jahrhunderts aufgestellt wurde, konnte sich jedoch infolge der mit der Ausdehnung des Weltreichs auftretenden Schwierigkeiten der kirchlichen Verwaltung nur bis zum Ausgang des

[1]) André Siegfried, La Démocratie en Nouvelle Zélande 1904, p. 246.

18. Jahrhunderts[1]) halten: ein Gesetz vom Jahre 1786 erteilte die Erlaubnis, eigene Kolonialbischöfe zu weihen.

Für die Folgezeit waren scheinbar durch Schaffung von Kolonialbistümern durch königliches Patent alle Vorbedingungen zur Errichtung der anglikanischen Staatskirche als Weltkirche gegeben. Es blieb jedoch nur bei dem Gedanken der Bildung einer Weltkirche, da einmal das Weltreich im Laufe der Jahrzehnte an Ausdehnung zunahm und sich die grofsen Kolonien immer mehr verselbständigten, dann aber besonders, weil seit dem Ausgang der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts „die den Kolonialkirchen gewährte Unterstützung aus Staatsmitteln aufhörte“[2]), sodann „seit im Rechtsfall des Bischofs Colenso von Natal 1866 vom Privy Council, dem höchsten Gerichtshof in solchen Fragen, ausgesprochen wurde, dafs der Krone *nicht* das Recht zustehe, auf dem Wege des Patents Bistümer in den neuen Kolonien, die eine Parlamentsverfassung hätten, zu kreieren. Diese sollten nur aus sich selbst heraus durch Teilung entstehen dürfen“.

Die Folge davon war, dafs seit dieser Zeit die Gründung solcher Bistümer selbst von den Kolonialbehörden blofs als *freie Vereinsbildung* betrachtet wird. Seit dem Jahre 1874 sind die beiden englischen Erzbischöfe, die von York und Canterbury, gesetzlich befugt, eine Person, die sie zum Bischof einer Kolonie weihen, vom Gehorsamseide zu entbinden: dies zog die Bildung einer Reihe von Kolonialbistümern zu selbständigen Kirchenprovinzen mit eigenen Erzbischöfen und Konvokationen nach Art der von York und Canterbury nach sich. Heutzutage bestehen solche erzbischöflichen Kolonialdiözesen in Britisch-Nordamerika, Westindien, Ostindien, in Südafrika, Australien und Neuseeland[3]).

Aus allem geht hervor, dafs jetzt der Zusammenhang der Kirche in den Kolonien und der Staatskirche im Mutterlande nur noch auf freiem Willen beruht, der in der Beschickung der „Pananglikanischen Konferenz“ (im Jahre 1868 eingerichtet) deutlich zutage tritt. Die Staatskirche in den Kolonien ist also, da auf „unzusammenhängender freier Vereinsbildung“ fufsend, „keine Staatsanstalt wie die mutterländische Kirche“. Wenn man die

---

[1]) Hatschek, Englisches Staatsrecht, Bd. I, S. 639 ff.
[2]) Hatschek a. a. O.
[3]) Hatschek a. a. O.

englische Kirche auf dem Kontinent, in fernsten und fremden Ländern und in den Kolonien in dieser „freien Vereinsbildung“ und die nachahmungswerte Frische ihrer Tätigkeit betrachtet, dann versteht man vollauf den Ausspruch Gladstones [1]), dafs die Kolonialkirchen „fern von dem leicht Erstarren machenden Schatten einer nationalen Religionseinrichtung sind“.

[1]) Gleanings III, S. 115: „far from the possibly chilling shadow of national establishments of religion“.

Dritter Teil.

Projekte und Bedenken.

„Ist also der höhere Grad der Selbstgenügsamkeit der wünschenswertere, so ist es auch der Zustand der minder strengen Einheit gegenüber dem der strengeren."

„εἴπερ οὖν αἱρετώτερον τὸ αὐταρκέστερον, καὶ τὸ ἧττον ἓν τοῦ μᾶλλον αἱρετώτερον."

Aristoteles, Politik II, 1, 2 (Susemihl).

§ 1.

Die Projekte im allgemeinen.

„Alles gedeihliche menschliche Wirken ist nur möglich unter der Voraussetzung des Bestehens von Organisationen, d. h. von festen, konstanten Willensverbindungen. Sowohl zu gemeinsamer Abwehr von Störungen als auch zu gemeinsamer schaffender Arbeit haben stets Organisationen der mannigfaltigsten Art und von den verschiedensten Werten bestanden und bilden sich fort und fort innerhalb des staatlichen Verbandes. Schon diese überwiegend durch freien Willen ihrer Glieder geschaffenen Verbände bedürfen einer mit Machtmitteln ausgerüsteten Organisation, um zu existieren und ihre Zwecke zu erfüllen.“ [1])

Wir haben an früherer Stelle gesehen, dafs Kanada und Australien für diesen Ausspruch Jellineks durch Bildung von Bundesstaaten Beweise geliefert haben: Südafrika wird zweifelsohne den Prinzipien der beiden anderen grofsen Selbstverwaltungskolonien in Zukunft nachfolgen, da ja schon eine imperiale Akte von 1877 dies vorsieht. Dieses tatsächlich erfolgte Zusammenfassen von Organisationen zu festen, konstanten Willensverbindungen ist ein Zeichen, dafs die genannten einzelnen und höchst bedeutenden Teile des britischen Weltreichs sich bewufst geworden sind, dafs eine organisationslose Interessengemeinschaft auf die Dauer nicht haltbar ist [2]).

Wie steht es nun mit dem britischen Weltreich selbst?

Wenn die Selbstverwaltungskolonien sich in der Weise wie bisher immer mehr verselbständigen, so würde es schliefslich nur auf ihrem freien Willen beruhen, ob sie dem Verbande des britischen Weltreichs angehören wollen oder nicht. Wir sehen

---

[1]) Jellinek, „Das Recht des modernen Staates“, I. (Allgemeine Staatslehre) 2, S. 198.

[2]) Jellinek a. a. O., S. 198 f.

weiter: „Ein dauernd nur auf freiem Willen der Mitglieder beruhender Verband würde niemand den Anspruch auf Aufnahme in einen solchen Verband geben, — es könnten daher viele als den anderen aus irgendwelchem Grunde unsympathisch gänzlich isoliert bleiben und damit dem Untergange geweiht sein. Sodann müfste nicht nur jedem der Austritt aus dem freien Verband freistehen, sondern auch den anderen, die den Verkehr mit einer bestimmten Person aus irgendwelchem Grunde nicht fortsetzen wollen, ein Ausstofsungsrecht gegeben sein: wie einer mit allen, so könnten alle mit einem jederzeit den Verband lösen.“ [1])

Dieser von Jellinek ausgesprochene Satz der Staatslehre zeigt uns die Gefahr, in der Grofsbritannien schwebt. Es handelt sich jetzt darum, ob das Mutterland „eine engere Form der Union zwischen den verstreut liegenden Teilen des britischen Weltreichs“ [2]) wird durchführen und durchsetzen können.

Die Ansicht der Liberalen seit Cobden war und ist, dafs im Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonien die wirtschaftlichen Bande, die zwischen ihnen bestehen, genügende Tragfähigkeit für das britische Weltreich abgeben. Wir sahen auch im vorhergehenden, dafs die wirtschaftlichen und sozialen Bande, die Mutterland und Kolonien verbinden, sehr stark sind, stärker, als man auf dem Kontinent im allgemeinen glaubt. Doch erhebt sich gleich die Frage: werden diese Bindemittel auch immer so stark bleiben?

Um die wirkliche Dauer jener Beziehungen zu bewirken, genügt das wirtschaftliche und soziale Element allein *nicht*: es mufs die *rechtliche Organisation* dazutreten. Das lehrt die allgemeine Staatslehre, *dafs nämlich ohne rechtliche Organisation nichts Dauerhaftes an Staatsgebilden geschaffen werden kann.*

„Ohne das Dasein einer wenn auch noch so leichten Disziplinargewalt vermag kein noch so locker gestalteter Verein und keine geordnete Versammlung gedeihlich ihre Tätigkeit auszuüben.

Ist nun schon die Erreichung partikularer Lebenszwecke ausschliefslich durch den isolierten Menschen unmöglich, so ist das

---

[1]) Jellinek a. a. O., S. 200.

[2]) Egerton, Origin and Growth of English Colonies, p. 182: „. . . some closer form of union between the scattered portions of the British Empire . . . . .“

noch in höherem Grade der Fall mit der Gesamtheit der Lebenszwecke. Diese können vom Individuum nur verfolgt und erreicht werden unter der Voraussetzung des Daseins einer Rechtsordnung, die sowohl jedem die Schranken seines Handelns absteckt als auch den Einzelwillen im Gemeininteresse in im voraus bestimmte Bahnen lenkt. Allerdings wirkt nicht nur das Recht Schranken ziehend und regulierend. Allein die anderen, sozialen Mächte, die ebenfalls solche Wirkung haben, sind für sich allein nicht hinreichend, diese Schranken unter allen Umständen zu sichern. Wer das leugnet und meint, dafs ein mutualistisches System des wirtschaftlichen Verkehrs eine natürliche, sich stets durchsetzende Harmonie der menschlichen Interessen hervorrufe, oder dafs vernünftige Selbstzucht oder irgendein anderes Element unserer physischen Ausstattung bewirken werde, dafs Verkehrsnormen, die sich ohne Rechtszwang realisieren, als Bedingungen des sozialen Lebens genügen, der hat, wie alle Utopisten, eine falsche und einseitige Grundansicht vom Wesen des Menschen, indem er in unklarem Optimismus den Menschen für sozial vollkommen hält und die Schwächen der menschlichen Natur nicht ihr, sondern den äufseren Verhältnissen zuschreibt.“ [1])

Grofsbritannien lernt allmählich erkennen, dafs das wirtschaftliche und soziale Element allein nicht genügen, um ein Reich zusammenzuhalten, dafs die rechtliche Organisation die Zukunft des Riesenreiches bedingt. Aus allen Kämpfen für und wider die Pläne eines festen Fundamentes sind bisher drei Projekte zugunsten der rechtlichen Organisation hervorgangen:

I. das Projekt eines imperialen Bundesstaates;
II. das Projekt eines imperialen Zollvereins;
III. das Projekt eines Reichskriegsvereins.

§ 2.

Das Projekt eines imperialen Bundesstaates.

Bei der Betrachtung des Projektes eines imperialen Bundesstaates ist vor allem zu untersuchen, welchen Nutzen eine geschriebene Bundesstaatsverfassung bringen würde.

Eine geschriebene Bundesstaatsverfassung hat eine Teilung zwischen Reichsgesetzgebung- und Landesgesetzgebungsphäre,

[1]) Jellinek, S. 198 ff.

wie sie z. B. durch den Artikel 4 der Verfassung des Deutschen Reiches ausgesprochen ist, zur Folge. Auf das britische Weltreich angewandt, würde die Landesgesetzgebungsphäre die Kolonialgesetzgebungsphäre darstellen.

Die selbständig gesinnten Kanadier und Australier würden, namentlich wegen ihres besonders stark ausgeprägten Selbstgefühls, eine solche Teilung sich nicht recht gefallen lassen, da eine geschriebene Bundesstaatsverfassung doch die Anerkennung strikt imperialer Angelegenheiten zur Voraussetzung hat. Wie wenig die Kolonisten die durch diese Kategorie hergestellte Grenze ihrer eigenen gesetzgeberischen Befugnisse achten, haben wir oben (bei Behandlung der Kompetenz-Kompetenz) gehört und ist jetzt durch eine solche Autorität wie Sir Frederick Pollock, einer der hervorragendsten Juristen, die England gegenwärtig besitzt, bestätigt.

„. . . . Die Fragen, die der imperialen Behörde (oder Rat) vorgelegt werden sollten, würden ausländische und Handelspolitik sowie die mannigfachen Dinge betreffen, bei denen es wünschenswert wäre, wenn Organisation und Rechtsprechung in den verschiedenen Teilen des Weltreichs gleichen Charakter tragen — z. B. Handelsschiffahrt, Verlagsrecht, Naturalisation, Zulassung von Fremden, Heiraten usw. Die Machtvollkommenheit des sogenannten imperialen Parlaments, für das gesamte Weltreich Recht zu sprechen, lebt zwar in der Theorie, in der Praxis aber ist sie gänzlich abgestorben.“ [1])

Bei dem jetzigen Zustande blofser konventioneller Normen, die wie ein Nebel um diese schwierige Materie lagern, kann es zwischen Mutterland und Kolonien natürlich nicht zu vielen Reibungen kommen, zumal ersteres meist nachgibt. Die Sachlage würde sich aber anders gestalten, wenn aus jenen flüssigen konventionellen Normen spröde Rechtsnormen werden; diese könnten allzu leicht brechen.

[1]) Letters to the Times. Times, 17. October 1904: „Imperial Organization“: „The questions which would come before the Imperial Committee (or Council) would by those relating to foreign and commercial policy, and the numerous matters in which it is desirable that organization and legislation in different parts of the Empire should be of a harmonious character — merchant shipping, copyright, naturalization, admission of aliens, marriage &c. — The power of the so-called Imperial Parliament to legislate for the entire Empire, while alive in theory, is largely dead in practice.“

Eine geschriebene Bundesstaatsverfassung hätte sodann zur Folge, dafs Vertreter der Kolonien im Reichsparlamente nach Mafsgabe der Bevölkerungsziffer der einzelnen Kolonien Sitz und Stimme haben müfsten. Hieraus würde wiederum eine Schwierigkeit entstehen, weil auf diese Weise statt des einheitlichen grofsen Parteisystems nun eine ganze Reihe von Parteifraktionen im Reichsparlament vorhanden wären — ein Umstand, der das parlamentarische Regieren sehr erschweren würde. Schon jetzt möchte man das „Irish vote", d. i. die Vertreter Irlands im Parlament, loswerden, da dieses das Äquilibrium der beiden grofsen Parteien stört[1]). Hängt doch jetzt alles Wichtige in der Reichspolitik von der Frage ab, wie sich die Iren dazu stellen.

Kurz gesagt: das ganze Elend unserer kontinentalen Parlamentspolitik, die sich in Fraktionen („Fraktionen gleich Friktionen") verzettelt, würde auch über England kommen, wenn neben der irischen Partei auch noch eine kanadische, australische, südafrikanische Partei zu verzeichnen wäre.

Man könnte sich die Gestaltung der Dinge nun auch so denken, um obigem Einwand zu begegnen, dafs nicht im House of Commons, sondern im House of Lords die Vertreter der Kolonien zu finden wären; dieser Versuch ist auch in Gestalt einer Bill, dem sogenannten Dunraven-Projekt[2]), im Jahre 1888 gemacht worden, jedoch nicht durchgedrungen. Es bestimmte u. a., dafs die gesamte britische Peerage 180 gewählte Vertreter ins Oberhaus sende, daneben eine Anzahl von Peerschaften auf Lebenszeit, die als Vertreter aller hervorragenden Berufe im Mutterlande und in den Kolonien gelten könnten.

Die Vertretung der Kolonien im House of Lords würde jedoch wenig der Aspiration der Kolonisten, einen Einflufs auf die mutterländische Politik zu haben, entsprechen, da heutzutage der Schwerpunkt der britischen Reichspolitik nicht im Oberhause, sondern im Unterhause zu suchen ist.

---

[1]) Siehe Gladstone's Ausspruch bei Morley, Gladstone, III, p. 237: „It will be a vital danger to the country and to the Empire, if at a time when a demand from Ireland for larger powers of self-government is to be dealt with, there is not in parliament a party totally independant of the Irish vote."

[2]) Hatschek, Englisches Staatsrecht I. Verfassung, S. 327.

So bleibt nur noch ein Drittes übrig, das uns auf den Vorschlag einer ungeschriebenen Verfassung hinführt, nämlich die Kolonisten an der Herrschaft im Privy Council, im Staatsrat, teilnehmen zu lassen. Schon Chamberlain hat, wie an früherer Stelle angedeutet, nach dieser Richtung hin einen Vorschlag gemacht. In seinem Memorandum an die Premiers der Selbstverwaltungskolonien, die sich 1897 zur Kolonialkonferenz in London versammelt hatten, legt er seine Pläne folgendermafsen dar: „Das ‚Judicial Committee of the Privy Council' ist der grofse Gerichtsappellationshof des Weltreichs. Es nähert sich und ähnelt am meisten dem ‚Supreme Court' der Vereinigten Staaten. Es ist eine Körperschaft von beinahe universaler und weltumfassender Bedeutung und Autorität; es ist unser natürlicher Wunsch: „. . . . seine Autorität, wenn möglich, noch zu erweitern und ihm einen mehr repräsentativen Charakter zu verleihen. In dieser Hinsicht haben wir uns sehr erfreulicherweise die Ernennung hervorragender Richter der Gerichtshöfe von Kanada, Australien und Südafrika als besondere Ratgeber (Privy Councillors) gesichert, die ihre Sitze unter denselben Bedingungen wie die Mitglieder des ‚Judicial Committee' einnehmen werden . . . ." „. . . . Das ist ein guter Anfang, aber nach meiner Überzeugung . . . . ist diese Einrichtung noch nicht fest genug fundiert. Es liegen Einwände vor gegen das jetzige System, die sich jedermann offenbaren werden. Die gewählten Richter waren bisher noch in aktiver Ausübung ihres Berufes. Dieses vor allem hat beträchtliche Schwierigkeiten im Gefolge. Es wird für diese Richter schwierig sein, Partei zu nehmen bei Appellationen, die sich auf Fälle beziehen, über die sie schon entschieden haben, selbst wenn es auch übereinstimmend wäre mit unserer allgemeinen Ansicht über das, was recht ist. Und eine andere Schwierigkeit beruht darin, dafs sie infolge der Wichtigkeit ihrer Stellung die meiste Zeit in den Kolonien, aus denen sie kommen, zubringen werden. Sie werden sich im Mutterlande nur für unbestimmte Zeit oder bei besonderen Gelegenheiten aufhalten. Es ist unmöglich, die Geschäfte des ‚Privy Council' zu ordnen oder die Bittsteller hinzuhalten mit Rücksicht auf die Richter. Das Resultat würde sein, dafs sie trotz ihrer Funktion als Richter des ‚Privy Council' sehr oft gar nicht anwesend oder in der Lage wären, ihren Platz dann

vollkommen auszufüllen, wenn sie gerade von gröfstem Nutzen sein könnten.

Alles dieses könnte von den Kolonien selbst geändert werden . . . Wenn die Herren (die Richter) einzig und allein zu dem Zwecke ernannt würden, die Gruppen der Kolonien im ‚Privy Council' zu vertreten, so könnten sie immer im Mutterlande residieren. Da sie ferner nicht aktiv an der gerichtlichen Arbeit zu Hause, d. h. in den Kolonien, beteiligt sind, könnten sie an den Sitzungen des ‚Privy Council' teilnehmen und ihm in allen denjenigen Fällen beistehen, in welchen die Kolonien, die sie vertreten, verwickelt wären. Nach meiner Ansicht würde dies ein Hauptpunkt sein, die Stellung des ‚Privy Council' zu kräftigen: zugleich aber würden auch alle Kolonien die Sicherheit erlangen, dafs ihnen Recht widerführe, wenn sie an jene grofse Einrichtung appellieren." [1])

In neuester Zeit ist diese Idee von Chamberlain durch Sir Frederick Pollock wieder aufgenommen worden [2]). Der Plan, den Sir F. Pollock in einem Briefe an die „Times" (17. Oktober 1904) entwirft, zielt auf eine Verstärkung des Kabinetts durch die kolonialen Premierminister und besondere Bevollmächtigte aus den Kolonien hin. Diese Neugestaltung soll das „Imperial Committee of the Privy Council" abgeben und mit dem Defence Committee, das schon jetzt für die imperiale Verteidigung als Committee des Kabinetts besteht, kooperieren. An der Spitze des „Imperial Committee" sollte der Prime-Minister stehen. Demnach würde dieser oberste Beamte gewissermafsen unserem Reichskanzler entsprechen. Dem Prime-Minister sollte ferner ein Stab von Sekretären untergeordnet sein. Aus diesen sollten sich dann mit der Zeit imperiale Staatsbehörden nach der Art unserer Reichsbehörden entwickeln, wie es die Entstehung unserer Staatssekretariate aus dem ehemaligen Bundeskanzleramt seit dem Jahre 1867 lehrt [3]).

Aufserdem wird von Pollock nach Art unserer Bundesratsausschüsse die Einrichtung besonderer Comittee's des Privy Council für Gesetz, Verkehr und Handel („law, communication, commerce") propagiert. Alle diese sollten gegebene Anträge imperialer Natur

[1]) Blaubuch 1897, C. P. 8596, S. 6.
[2]) Siehe auch Holland, „Imperium et libertas" 1901, S. 305 ff.
[3]) Anschütz, S. 557.

ausarbeiten und der Kolonialkonferenz zur Beschlufsfassung unterbreiten.

Dieser Plan hat den Vorzug vor allen übrigen, dafs er sich ganz der elastischen Natur der englischen Verfassung anpafst. Wir sahen auch oben, dafs die Beziehungen zwischen Mutterland und Kolonien auf einem ungeschriebenen Konventionalismus beruhen: auch die Einführung dieses Pollock'schen Planes will die Fortsetzung eines ungeschriebenen Konventionalismus sein und hat daher den Vorzug vor allen anderen Bundesstaatsprojekten, da diese mit einer geschriebenen Verfassungsabgrenzung zwischen der mutterländischen und der kolonialen Staatsgewalt enden müfsten, was die oben kritisierten Übel hervorrufen würde.

§ 3.

Das Projekt eines imperialen Zollvereins im britischen Weltreich.

Die Weltgeschichte lehrt uns, dafs politische Unionen keineswegs immer gleich Handelsunionen im Gefolge zu haben brauchen. Der Grund zur politischen Union zwischen England und Schottland wurde im Jahre 1603 durch die Vereinigung beider Kronen auf die Häupter des Hauses Stuart nach dem Aussterben der Tudors gelegt; eine Handelsvereinigung beider Länder fand jedoch vorläufig nicht statt: getrennte Zölle bestanden nicht nur bis zur formellen legislativen Union Schottlands mit England ein Jahrhundert nach der Vereinigung beider Kronen, sondern noch lange nachher. — Ein weiteres Beispiel: trotzdem Irland der Krone Englands — später Grofsbritanniens — untergeordnet war, bestand noch nach der Union von 1800 eine kommerzielle Trennung.

Umgekehrt ist es auch nicht nötig, dafs eine Handelseinigung mehrerer Länder ihren politischen Zusammenschlufs bewirkt; bestand doch lange Jahre hindurch ein Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada trotz der politischen Trennung beider Länder. Gleicherweise bestand in Südafrika vor dem Kriege eine Zollunion zwischen der Kapkolonie, Natal und dem Oranje-Freistaat, trotzdem dieser eine unabhängige Republik war. Aus diesem Beispiel ersehen wir, dafs die Frage einer politischen Union als Gefolgschaft einer kommerziellen Union gänzlich fortfällt, dafs dagegen diese

Handelseinigungen hauptsächlich zur Erleichterung des Grenzhandels aufgestellt wurden.

Wie steht es nun im britischen Weltreich? Hier hat offenbar die Hoffnung der Imperialisten, dafs aus einer Handelseinigung im Weltreich zu guter Letzt doch noch eine grofse politische Union entstehen würde, zweierlei Projekte gezeitigt, nämlich entweder:

1. einen Zollverein nach deutschem Muster einzurichten, d. h. das Mutterland durch einheitliches Zollgesetz gegen das Ausland abzuschliefsen, oder

2. Differentialzölle, „preferential tariffs" zu errichten, d. h. Vorzugszölle, die dem Mutterland in den Kolonien und den Kolonien im Mutterland vor anderen Staaten eingeräumt werden sollen.

Der Hauptführer dieser Ansichten ist der vormalige Kolonialminister Chamberlain, der die Idee dieses Planes auf der Krönungskonferenz von 1902 in folgenden Worten vortrug:

„Das Weltreich könnte sich selbst erhalten. Es besitzt nämlich erstens eine ungeheure Ausdehnung; dann sind seine Produkte so mannigfaltig, die Klimate so verschieden, dafs es für die Bedürfnisse unserer Existenz durchaus nichts gibt und für die Wünsche nach Aufwand kaum irgend etwas vorhanden ist, was nicht innerhalb der Grenzen des Weltreichs selbst erzeugt werden könnte. Der zweite wichtige Faktor besteht darin, dafs das Weltreich von heutzutage und besonders das Vereinigte Königreich — der grofse Handelsmarkt der Welt — den gröfseren Teil seiner Bedürfnisse von fremden Ländern herleiten, und dafs es den gröfsten Teil seiner vorteilhaften Erzeugnisse, d. h. seiner Überschüsse, auch wieder nach fremden Ländern exportiert. Dieser Handel sollte der Handel des Weltreichs sein, d. h. innerhalb der Grenzen des britischen Weltreichs bleiben. Heutzutage stellt dieser Handel hauptsächlich einen Handel zwischen dem Weltreich und dem Ausland dar. Nach meiner Überzeugung ist dieser Zustand kein zufriedenstellender, und ich hoffe, dafs Sie (die Premierminister der Selbstverwaltungskolonien) mit mir darin übereinstimmen werden, dafs alles, was möglicherweise dazu dienen kann, den Austausch von Produkten zwischen den verschiedenen Teilen des Weltreichs zu vergröfsern, unsere wärmste Anteilnahme und Unterstützung verdient. Was wir wünschen, was Seiner Majestät Regierung öffentlich als höchst erstrebenswertes Ziel dargestellt hat, ist ein freier

Austausch der Waren innerhalb des britischen Weltreichs. Wenn Sie (die Premierminister der Selbstverwaltungskolonien) diese Wünsche nicht zu einer Richtschnur ihrer kolonialen Tätigkeit machen können, so möchte ich die Frage aufwerfen, wie weit Sie sich ihnen wenigstens nähern können. Wenn Handelsfreiheit innerhalb der verschiedenen Teile des Weltreichs sichergestellt werden könnte, wäre es Sache besonderer Erwägung, welche Stellung das Weltreich als Ganzes oder aber seine verschiedenen Teile fremden Nationen gegenüber einzunehmen hätten. Das allererste, was wir zu tun haben, und was uns am allermeisten berührt, ist, zu erwägen, wie weit wir den Handel innerhalb der verschiedenen Teile des Weltreichs — den Gegenseitigkeitshandel — ausbreiten können.

Unser erstes Ziel ist die Errichtung des Freihandels innerhalb des Weltreichs. Wir sind überzeugt, ja, wir sehen es als eine Sache an, die keinen Beweis noch irgendeine Prüfung verlangt, dafs, wenn ein solches Endresultat möglich wäre, es unseren Handel innerhalb des Weltreichs ungeheuer vergrößern, dafs es die Entwicklung unserer Kolonien beschleunigen würde. Der Freihandel hätte als weitere Folge eine Anfüllung der jetzt noch spärlich besiedelten Teile der Kolonien mit einer tätigen, verständigen und fleifsigen und, was besonders wichtig ist, mit einer britischen Bevölkerung; schliefslich würde der Freihandel innerhalb des britischen Weltreiches das Mutterland gänzlich unabhängig machen von fremder Nahrungsmittelzufuhr und fremdem Rohmaterial. Wenn ich jedoch vom Freihandel spreche, so mufs es so verstanden werden, dafs ich keineswegs die gänzliche Abschaffung von Zollabgaben zwischen den einzelnen Teilen des Weltreichs meine. Ich erkenne vollkommen die Bedürfnisse aller neuen Länder und ganz besonders unserer Selbstverwaltungskolonien an. Ich sehe, dafs die Einkünfte der letzteren wahrscheinlich immer, sicherlich aber noch für eine lange Zeit hauptsächlich auf der indirekten Besteuerung beruhen müssen. Selbst wenn die öffentliche Meinung Ihnen (den Premierministern) bei Erhebung von direkten Steuern recht gäbe, so könnten doch die Kosten für die Einsammlung in dünn bevölkerten Gegenden so hoch werden, dafs eine direkte Besteuerung unmöglich würde. Wenn auch den Zollabgaben die Warensteuerabgaben die Wagschale halten, oder wenn auch immer die Zollabgaben auf Artikel ge-

legt werden, die nicht in der Heimat erzeugt sind, so ist die Verstärkung solcher Abgaben nach meiner Ansicht in keiner Weise eine Schmälerung der Prinzipien des Freihandels. Selbst wenn mein Vorschlag mit diesen wichtigen Einschränkungen angenommen werden würde — Einschränkungen, die allen Kolonien die Freiheit lassen würden, ihre Einkünfte durch Zollabgaben und indirekte Besteuerung einzutreiben —, so glaube ich doch, dafs es unmöglich wäre, den wechselseitigen Vorteil, der aus der Annahme des Freihandels gezogen werden würde, den Stimulus unseres allgemeinen Handels und die bindende Kraft der Ketten zwischen Mutterland und Kolonien, die der Freihandel schaffen würde, zu überschätzen.

Leider weifs ich jedoch, dafs kein solch weitreichender Vorschlag bis jetzt (1902) von irgendeiner Kolonie uns gemacht wurde. Drei Vorschläge sind der Kolonialkonferenz zur Begutachtung unterbreitet worden, einer auch auf Initiative Neuseelands. Der erste und der allerwichtigste zielt dahin, Präferentialzölle zugunsten von britischen Waren einzuführen, die jetzt in den betreffenden Kolonien und im Vereinigten Königreich noch steuerpflichtig sind.

Ich möchte die besondere Aufmerksamkeit auf die anderen Vorschläge Neuseelands richten, dafs wir nämlich die Frage der Verbindungen zwischen Mutterland und Kolonien besonders erwägen. Ich messe dieser Frage in der gegenwärtigen Zeit die gröfste Bedeutung bei. Die Prämien, die andere Länder ihrem Schiffswesen in ausgiebigstem Mafse erteilen, enthalten eine wirkliche Gefahr für den Handel innerhalb des Weltreichs; die Gewährung der Prämien ist eine unredliche Konkurrenz. Man hat öfters gesagt, dafs der Handel der Flagge folge, was bestritten wurde. Ich fürchte, dafs diese Gefolgschaft in der Tat nicht so notwendig und sicher ist, wie wir es wünschen könnten; Handel jedoch folgt wirklich der Schiffahrt, und wenn infolge irgendwelcher Gründe oder irgendwelcher von uns begangener Fehler der Schiffahrtstransport zwischen Kolonien und Mutterland in fremde, d. h. ausländische Hände gerät, so kann ich nur sagen, dafs nach meiner Ansicht dieser Vorgang den Austausch von Waren zwischen uns und den Kolonien materiell verringern wird.

Daher ist den Vorschlägen Neuseelands betreffs der Verbindungen die gröfste Aufmerksamkeit beizumessen.“ [1])

Gegen die Ausführung obiger beiden Projekte und, falls sie tatsächlich verwirklicht würden, gegen die Beständigkeit des dann Geschaffenen erheben sich bei näherer Betrachtung mancherlei Bedenken.

Man kann im allgemeinen sagen, dafs der Boden für einen Zollverein erst dann geebnet ist, wenn die einzelnen Länder, die den Zollverein bilden wollen, gemeinsame Grenzen, also Landkontiguität besitzen [2]). Infolge letzterer wird es als eine wesentliche Erleichterung empfunden, die Binnenschranken fallen zu lassen und nur äufsere Grenzschranken zu schaffen. Die Natur bringt also bei einer Landkontiguität alle technischen Vorteile für einen Zollverein mit sich. Die Geschichte des deutschen Zollvereins lehrt, dafs es immer auf wirtschaftliche Abrundung der Zollschranken ankommt, wo eine politische nicht möglich war. Diesem Drang nach wirtschaftlicher Abrundung, hervorgerufen durch Territorialzerstücklung, mufsten sich dann die kleinen Staaten und die kleinen Zollverbände innerhalb der gröfseren fügen und sich an die gröfseren Vereinsbildungen anschliefsen. Das kann man das Entwicklungsgesetz des deutschen Zollvereins nennen. Die Beispiele von Kurhessen und des mitteldeutschen Zollvereins sowie das der kleineren thüringischen Staaten, die alle zum Anschlusse an den grofsen Zollverein so genötigt wurden, ist für obiges Gesetz sehr lehrreich [3]).

Das erste Bedenken gegen einen britischen Zollverein liegt nach dem soeben Ausgeführten also in der geographischen Sonderung und Getrenntheit der einzelnen Teile des Weltreichs durch grofse Meere. Diese natürlichen Schranken, die bei Schaffung des deutschen Zollvereins eo ipso fortfielen, müssen die Unzweckmäfsigkeit von Zollschranken zwischen den einzelnen britischen Kolonien für die Imperialisten weit mehr fühlbar machen als seinerzeit die Binnenzölle bei uns. Abgesehen davon, legt die mangelnde Landkontiguität im britischen Weltreich dem Projekt des britischen Zollvereins zwei weitere Hindernisse in den Weg. Einmal könnten sich keine zusammenhängenden

---

[1]) Blaubuch 1902 (Cd. 1299), S. 6 ff.

[2]) Sir Robert Giffen: „Economic Inquiries and Studies“, p. 391 ff.

[3]) Weber, Deutscher Zollverein 1871, S. 53 ff., 73 ff., 80 u. 84 ff.

Währungsgebiete entwickeln: die Währung sucht vielmehr in den verschiedenen Kolonien ihren Schwerpunkt nicht in der Annahme der britischen Geldwährung, sondern in der des benachbarten, mitunter ganz fremden Staates. So ist z. B. in Gibraltar spanische Münze im Gebrauch, in Kanada der amerikanische Dollar herrschend [1]).

Der andere Punkt beruht auf der Tatsache, dafs selbst nach Schaffung des britischen Zollvereins Zollstationen in allen Häfen der Kolonien und des Mutterlandes nach wie vor bestehen müfsten; denn der Vorteil, den sonst die Landkontiguität gibt, nämlich die Zollschranken an die Landesgrenzen zu verlegen, müfste hier fortfallen, da sowohl England als auch seine Kolonien von grofsen Meeren umgeben sind. Alle Plackereien, die mit den Binnenzöllen im vorzollvereinlichen Deutschland geherrscht, würden, obwohl sie vorher nicht bestanden haben, nach Schaffung des britischen Zollvereins erst zum Entstehen kommen.

Das zweite Bedenken gegen einen britischen Zollverein läfst sich aus der Verschiedenheit der Bevölkerungsrassen des britischen Weltreichs herleiten: diese zeitigt die verschiedensten Bedürfnisse, derart nämlich, dafs die Verteuerung eines Konsumartikels in einem Teile keineswegs als solche in einem anderen Teile des Reiches empfunden zu werden braucht, so dafs eine Ungleichheit der Verbrauchsbesteuerung die Regel wäre. Nehmen wir als Beispiel den Zucker. Zucker wird in britischen Kolonien sehr hoch verzollt, daher auch der Konsum verteuert, während Zucker in Indien frei von Abgaben ist. Hier wird dagegen Salz sehr hoch besteuert, während es in England von der Verbrauchssteuer befreit ist. Im britischen Weltreich wird es noch unzählige Male mehr solcher verschiedener Verbrauchsbesteuerung geben, da diese mit den verschiedenen Konsumbedürfnissen und diese wieder mit den verschiedenen Rassendifferenzen zusammenhängen.

Das Vorbild von Deutschland ist hierfür sehr belehrend. Es

[1]) Chalmers, A history of Currency in the British Colonies. London 1893. In Westindien (S. 58 ff.) herrscht zwar englische Währung, die Bücher werden aber nach Cent und Dollar geführt. In Neufundland findet man den amerikanischen Dollar (S. 173 ff.), desgleichen in Kanada (S. 197 ff.); hingegen herrscht in Australien vorwiegend englische Münze (Kap. 23 ff. A.): hier sind britische Münzstätten in Sidney und Melbourne eingerichtet.

war ein Hauptproblem für Nebenius, den Mitbegründer des deutschen Zollvereins, wie man die in Deutschland bestehenden Verschiedenheiten der Verbrauchsabgaben mit der Einheit der Zollschranken vereinigen könne. Nebenius[1]) sagt selbst: „Von dem Einfluſs der Vereinigung auf die Finanzsysteme und vom Zolltarife überhaupt": „Die Freiheit des inneren Verkehrs wird auf die Steuersysteme der einzelnen Staaten einen mittelbaren Einfluſs ausüben, der ohne Zweifel vorteilhafter Art ist. Als einen Vorteil darf man wohl eine gröſsere Gleichförmigkeit der Abgabensysteme überhaupt betrachten. Wenn die Produktion und Konsumtion auf dem ganzen Marktgebiete durch die Steuern auf gleiche Weise affiziert werden, so bleiben die natürlichen Konkurrenzverhältnisse der verschiedenen Gebietsteile unverrückt. Jene Gleichförmigkeit liegt daher im gemeinsamen Interesse: sie ist aber insbesondere bei jenen Abgaben wünschenswert, welche die Notwendigkeit von Ausgleichungs- oder Ergänzungssteuern beim wechselseitigen Verkehre zwischen solchen Vereinsstaaten herbeiführen, von welchen der eine die in dem anderen bestehende Abgabe gar nicht oder nicht in gleichem Betrage erhebt.

Nach Verschiedenheit der Umstände wird entweder das Interesse des einen Staates die Abschaffung oder Herabsetzung oder das Interesse des anderen Landes die Einführung oder Erhöhung einer solchen Abgabe verlangen und auf die eine oder andere Weise eine Gleichheit oder wenigstens eine Annäherung zur Gleichheit erzielt werden."

Daher kam er auf die Idee, trotz der Einheitlichkeit der Zollgrenzen für jene Konsumartikel, die in Deutschland immer verschiedener Verbrauchsbesteuerung unterzogen waren, Binnenzölle in Gestalt von Zuschlägen zur heimischen Verbrauchsbesteuerung und zum Zwecke der Ausgleichung der verschiedenen Verbrauchsbesteuerung vorzuschlagen. Von diesem Gedanken ist heute noch die Einrichtung der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft getragen. Es waren jedoch nur sehr wenige Konsumartikel, die solche Rücksichten verlangten, und heute ist es nur noch das Bier.

Im britischen Weltreich würden sich diese Verbrauchs-

[1]) Dr. C. F. Nebenius, „Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft". Karlsruhe 1835, S. 191.

besteuerungsungleichheiten ins unendliche vermehren müssen, eben infolge der verschiedenen Rassen und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Konsumbedürfnisse, die ebensolche Berücksichtigung durch verschiedene Verbrauchsbesteuerung erheischen würde wie z. B. bei uns die bayrische Vorliebe für das Bier.

Ein weiteres Bedenken gegen einen britischen Zollverein liegt darin, daſs eine einheitliche Zollmauer für das ganze Weltreich eine gemeinsame Zollverwaltung und Einziehung der Zölle für gemeinsame Rechnung nötig machen würde. Nun würde aber die Verteilung der so für gemeinsame Rechnung eingezogenen Zölle unter die beteiligten Staaten des britischen Weltreichs groſse Schwierigkeiten bereiten, wenn nicht geradezu unlösbar sein. Denn nach welchem Verteilungsschlüssel sollte die Verteilung vorgenommen werden? Nach der Bevölkerungsziffer, wie dies bei uns die ehemalige Franckensteinsche Klausel besagte, sicherlich nicht: denn dann müſste der Anteil Indiens mit seiner Bevölkerung von über 300 Millionen so überwiegend groſs sein, daſs der Anteil der anderen, besonders Englands, verschwindend klein würde. Im Deutschen Reich ist das Problem dadurch höchst einfach gelöst, daſs die Zölle in die Reichskasse flieſsen. Dadurch ist jeder Verteilungsschlüssel überflüssig. Anders aber im britischen Weltreich, wo die Zölle unbedingt als Haupteinnahmen der einzelnen Selbstverwaltungskolonien in deren Kassen flieſsen müssen: hier bleibt die Schwierigkeit also der Zollüberweisung und Verteilung nach einem annehmbaren Modus bestehen.

Das vierte Bedenken gegen den britischen Zollverein ist den früheren gegenüber von untergeordneter Bedeutung, aber an und für sich doch wichtig. Nicht alle Bestandteile des britischen Weltreichs sind ohne Zweifel und einwandsfrei wirklich Bestandteile der britischen Herrschaftsmacht. Man denke nur an die westafrikanischen Protektorate und insbesondere an Ägypten. Um dieses letztere zum Mitglied des Zollvereins zu machen, müſsten langwierige Verhandlungen mit den europäischen Staaten vorangehen, und ob diese zu einer befriedigenden Lösung führen würden, ist zum mindesten zweifelhaft. Ägyptens Mitbeteiligung am Zollverein ist aber notwendig, da, wie wir gehört haben, dort die Baumwolle des künftigen „self-sufficient Empire“ wächst.

Da diese Bedenken gegen eine einheitliche Zollgrenze und

ein einheitliches Zollgesetz, kurz, gegen einen Zollverein, aufgekommen sind, setzen die englischen Imperialisten vielfach ihre Wünsche herab, indem sie nur Vorzugszölle, „preferential tariffs", verlangen, die Mutterland und Kolonien sich gegenseitig gewähren sollen.

Bei den „preferential tariffs" taucht zunächst das Bedenken auf, dafs jeder Bestandteil des britischen Weltreichs einen grofsen Teil seiner Handelsinteressen von dem natürlichen, zunächstgelegenen Absatzgebiet abwenden mufs, um sie in die künftigen Kanäle des imperialistischen Handelsgebietes fliefsen zu lassen. Dafs dies aber nur einen grofsen Verlust auf seiten der nach dem Auslande exportierenden Kolonien bedeuten müfste, liegt auf der Hand. Das Beispiel von Indien ist in dieser Hinsicht sehr belehrend. Der Export Indiens betrug im Jahre 1902 [1])

nach dem Vereinigten Königreich . . .	21 165 000	£
„ anderen britischen Besitzungen . .	11 061 000	„
„ fremden Ländern	51 694 000	„ (!)

Nun ist der Export für Indien unbedingt notwendig, weil es damit seine Schuldzinsen abträgt. Indien mufs sich also gegen die Einführung von „preferential tariffs" energisch wehren, da es sonst an erster Stelle gezwungen würde, „seine Politik nicht in Übereinstimmung mit seinen eigenen Bedürfnissen, sondern nach den Interessen und Wünschen anderer, die im Weltreiche eine Stellung einnehmen, bilden müfste" [2]). Sodann würde Indien einen Teil der Einkünfte verlieren, den es gegenwärtig von britischen und kolonialen Importen erhält, und würde dadurch genötigt werden, den Verlust durch vermehrte Zölle auf fremde Waren einzubringen.

Der noch gröfsere Nachteil, der aus der möglicherweise eintretenden Wiedervergeltung (retaliation) durch das Ausland entspringt, seine Folgen für den indischen Handel und die indische Finanzlage wird weiter unten behandelt werden.

Auf der anderen Seite sind die Vorteile, die Indien durch „preferential tariffs" erhalten könnte, weder grofs noch sicher.

[1]) Blaubuch: Views of the Government of India on the question of preferential tariffs. (Cd. 1931) 1904, p. 4 ff.

[2]) Views of the Government of India on the question of preferential tariffs. (Cd. 1931) 1904, p. 7 ff.

Wenn keine Abgaben auf Rohmaterial, das nach dem Vereinigten Königreich eingeführt wird, auferlegt werden, so kann Indien für sie auf dem heimatlichen Markte keine Vorteile erhalten. Indien und Ceylon teilen unter sich z. B. beim Tee mehr als $^9/_{10}$ des Handels des Vereinigten Königreiches. Eine Verringerung des gegenwärtigen Zolles von 6 d. p. lb. würde nicht unwahrscheinlich den Verbrauch anspornen und würde so weit Indien Nutzen bringen, aber für Vorzugsbehandlung selbst ist sehr wenig Raum vorhanden. Beim Weizen ist allerdings viel zu erwarten: aber die von Indien ausgehende Versorgung ist, obwohl anwachsend, noch unsicher: irgendein gewährter Vorteil würde nicht blofs mit Kanada, Australien und Neuseeland geteilt werden, sondern auch mit den Landwirten im Vereinigten Königreich selbst: und überdies scheint es unvermeidlich zu sein, dafs irgendein Zoll, der auf Weizen gelegt werden könnte, von relativ geringem Werte sein müfste, daher auch irgendeine Vorzugsbehandlung für Indien.

Was diese zweite Alternative anbelangt, so ist es die Ansicht der indischen Regierung, dafs eine Vorzugsbehandlung mit einem Viertel des generellen Belastungzolles, nach einem sehr niedrigen Zollmafs gemessen, den britischen Fabrikanten, die ihre Ware nach Indien exportieren, wenig materiellen Vorteil bringen würde. Ein weiter angelegtes Verhältnis der Vorzugsbehandlung, oder dasselbe Verhältnis nach einem relativ hohen Zollsatz gerechnet, könnte leicht den Handel mit dem Auslande in verarbeiteten Waren ernstlich schädigen, und in demselben Mafse, als es dem britischen Fabrikanten Nutzen brächte, würde es Indien schliefslich mit dem ausländischen Fabrikanten entzweien und den letzteren zur Reziprozität führen.

Der wichtigste Grund für Indien, gegen die Einführung von „preferential tariffs“ zu protestieren, liegt also darin, dafs Indien nach dem Auslande viel Schuldzinsen zu zahlen hat. Indiens Nettoverpflichtungen belaufen sich jährlich auf rund 16 Millionen £. Der gröfsere Teil dieser grofsen Belastung ist in einem Kurs zu zahlen, der verschieden ist von dem, in welchem Indiens Einkünfte einkommen. Das einzige Mittel, übereinstimmend mit der internationalen Zahlungsfähigkeit, sich von dieser Verpflichtung zu befreien, liegt in der Erhaltung eines äquivalenten Überschusses der Exporte über Importe. Es ist daher

hochwichtig für Indien, seine Exporte mit allen Kräften zu vergrößern, neue Absatzmärkte zu suchen und alte wieder zu beleben und alle Hindernisse zu beseitigen, die den wachsenden Ansprüchen des Auslandes im Wege stehen. Wenn also Indien infolge von „preferential tariffs" in Zollkriege mit mächtigen Ländern verwickelt würde, so würde der Exporthandel Indiens, eines der wichtigsten Teile des britischen Weltreichs, schwer getroffen und Indien einer seiner hauptsächlichsten Lebensbedingungen beraubt werden[1]).

---

[1]) Eine Bestätigung des soeben Ausgeführten findet sich in der Rede des früheren Staatssekretärs für Indien, Lord George Hamilton, die er am 30. Januar 1905 bei einer Versammlung der „East India Association" hielt. Vgl. „Times" vom 31. Januar 1905: „Lord George Hamilton, M. P., said that he had anticipated to some extent the opinions on the questions of preferential tariffs which were arrived at by the Government of India and set forth in their well-known despatch. In his letter of a year and a half ago, resigning his office in the Government as Secretary for India which was written before the despatch of the Government of India was received, he put in the forefront of his reasons for going out his firm belief that no system of preferential tariffs or protection could do anything but harm to India. That opinion had been strengthened by everything which had occured since then. He thought that in the consideration of the question of fiscal reform we were too apt to look at it entirely from the point of view of commerce. Trade was the link by which the different parts of the Empire were to be bound together, but to effect that object it must be unselfish trade, for a narrow and selfish trade could only operate in the disintegration of the Empire. Preferential tariffs and Protection were based on selfishness. The object of tariff reformers was to prevent, as far as possible, any manufactured goods from coming into this country because, as they argued, everything imported in the shape of manufactured products took away from employment. Was that really an argument that could bind the British Empire together? Would they allow India that fiscal freedom which was enjoyed by the Colonies, so as to place her in as favourable a position as the colonies in bargaining with Great Britain? Of course they would not and by that refusal they drew attention to the fact that India being a dependency, did not occopy that position which enabled the Colonies to claim preferential treatment from this country. The effect of fiscal reform on India's international exchange had not been considered. They should recollect that India although her agriculture was very backward, was able, by a happy combination of soil and climate, to produce abundance of food and raw material. It was a

Nun wäre es zur Vermeidung der oben ausgesprochenen Einwendung, dafs bei „preferential tariffs“ jeder Bestandteil des britischen Weltreichs einen grofsen Teil seiner Handelsinteressen von dem natürlichen, zunächstgelegenen Absatzgebiet abwenden müfste, um sie in die künstlichen Kanäle des imperialistischen Handelsgebietes fliefsen zu lassen, naheliegend, auf das Hofmeyersche Projekt von 1887 zurückzukommen, das besagte, die vorhandenen Zölle der einzelnen Bestandteile des britischen Weltreiches sollten nach wie vor bestehen zu lassen. Nur sollten Mutterland und Kolonien noch dazu einen „Reichszuschlagszoll“ von 2—5 % ad valorem der vom Auslande importierten Waren erheben. Von den Einkünften sollte dann die Verteidigung des britischen Weltreichs bezahlt werden. (Man schätzte dies auf 7 Millionen £.) Aufserdem wäre die Ausführung des Hofmeyerschen Projekts eine Art von „preferential tariffs“, da das Mutterland und die Kolonien untereinander im Verhältnis zum Ausland um 2 % begünstigt würden.

Fuchs gibt darüber in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik[1]) folgende Kritik ab: „. . . Dieser Plan hat den Vorzug gröfserer Einfachheit und der Nichteinmischung in die bestehenden Zoll- und Tarifsysteme, welche nur insoweit verändert werden, als eine differentielle Behandlung des Auslandes und des Reiches eintritt. Das Vereinigte Königreich würde also ruhig seine Finanzzölle, die Kolonien ihre Schutzzölle beibehalten und dieselben nur gegenüber dem Auslande erhöhen oder gegenüber dem Inlande, d. h. dem Reiche, herabsetzen. Zunächst würde

---

curious fact that even during the worst of the droughts no country in the world thought it worth while to export food to India. India was also able to produce a gigantic supply of raw material. She was able to meet her financial obligations to us by selling to us all we wanted of that raw material — only about one-fourth — and selling to other countries all they wanted of that raw material. What is all came to was this — that year by year India transferred to other countries the liability of paying her debt, and that they then transferred to us the interest on India's debt in the shape of manufactured goods. What would happen suppossing that great system of international exchange were upset? It would produce so frightful a financial earthquake that the most ardent tariff reformer, could he but realize it, must stay his hand before he interfered with international exchange.“

[1]) Fuchs a. a. O. Jahrgang 1893, S. 306—307.

der erstere Modus, die Erhöhung der schon jetzt sehr hohen englischen Finanzzölle auf die Luxusverbrauchsartikel der grofsen Massen, viel Widerspruch erregen und hier in England viel leichter die zweite Form Anklang finden, während umgekehrt die Herabsetzung in den Kolonien schwerer Beifall finden würde als die Erhöhung. Da es sich nur um Erleichterung handelt, ist aber auch gar nicht ausgeschlossen, dafs in England die zweite, in den schutzzöllnerischen Kolonien die erste Form gewählt und so diese Schwierigkeit umgangen wird. Nun stehen allerdings Differentialzölle (auch bei Finanzzöllen) überhaupt im Widerspruch zur Freihandelslehre. Indessen ist dieses theoretische Bedenken, mit welchem das System im Vereinigten Königreich zu kämpfen haben würde, bei der jetzigen Stellung der öffentlichen Meinung zum radikalen Freihandel nicht zu hoch anzuschlagen und jedenfalls unbedeutend gegenüber einer anderen Schwäche desselben. Seine Wirkungen würden infolge der sehr verschiedenen Tarifsysteme der einzelnen Teile des Reiches sehr ungleich sein. Das Vereinigte Königreich würde in den schutzzöllnerischen Kolonien dadurch für ungefähr ein Achtel seines Gesamtausfuhrhandels einen ziemlich bedeutenden Vorteil genieſsen, diesen dafür aber sehr wenig zu bieten vermögen, nämlich nur Zollvergünstigungen auf Wein, Spirituosen, Tabak, Kaffee und getrocknete Früchte. Die Weinproduktion Australiens und der Kapkolonie würde dadurch allerdings einen Anreiz erhalten, der chinesische Tee würde durch den Indiens und Ceylons, die getrockneten Früchte aus den Ländern des Mittelmeers durch solche aus den südafrikanischen und südaustralischen Kolonien verdrängt werden können, wenn die Differenz hoch genug ist, um den Unterschied davon aufzuwiegen.

Aber diese Vorteile für die australischen und afrikanischen Kolonien wären doch verhältnismäfsig recht gering, da sie nirgends die Stapelartikel der Ausfuhr betreffen, und Kanada, diejenige Provinz, für deren Erhaltung vor allen Dingen etwas geschehen mufs, würde bei einem solchen Arrangement für die Zollvergünstigungen, die es dem Mutterlande zu gewähren hätte, keinerlei Äquivalent erhalten. Es scheint daher ganz ausgeschlossen, dafs es darauf eingehen würde, und auch für die übrigen Kolonien wäre es durchaus ungleicher Handel. Dies hat auch Hofmeyer selbst sehr wohl erkannt und daher — was gewöhnlich nicht beachtet wird — bereits auf der Konferenz

ausgesprochen, dafs es notwendig sein würde, den Kolonien in bezug auf ihre wichtigsten Ausfuhrartikel Zollvergünstigungen vom Mutterlande zu gewähren."

Es ist klar, der Haken des Hofmeyerschen Planes liegt namentlich darin, dafs er einen wichtigen Rohstoff des Vereinigten Königreichs, nämlich Baumwolle, mit einem hohen Zoll belegen wollte. Auch ist man nicht dafür, dafs die Lebensmittelpreise, Getreide usw. in die Höhe gehen. So steht und fällt jener Plan also mit der Idee, dafs England schon jetzt eine Autarkie im wirtschaftlichen Sinne sei.

Als ein weiteres Bedenken gegen die „preferential tariffs" stellt sich die Verteuerung der Rohmaterialien und Lebensmittel im Mutterlande dar, da das britische Weltreich kein „self-sufficient community", d. h. kein selbstgenügsames Wirtschaftsgebiet, ist und in Zukunft wohl auch nicht sein wird. Denn, wie Giffen sagt[1]): „Es besteht keine Aussicht, dafs die Kolonien, von denen wir ungefähr 110 000 000 £ jährlich importieren, und nach denen wir jährlich gegen 102 000 000 £ exportieren, in Wirklichkeit für Generationen die Stelle unseres Handels mit dem Auslande einnehmen könnten, von dem wir jährlich 314 000 000 £ importieren, und nach dem wir jährlich 252 000 000 £ exportieren."

§ 4.
Das Projekt des Reichskriegsvereins.

Der Plan des Kriegsministers Brodrick, den er auf der Kolonialkonferenz von 1902 entwickelte, haben wir im vorigen Kapitel beschrieben; auch haben wir dem Ausbau eines Militärvereins als das Mindestmafs bundesstaatlicher Pläne schon oben begegnet. Insbesondere verlangte auf der Krönungskonferenz von 1902, wie wir gehört haben, der Kriegsminister Brodrick die Einrichtung einer Kolonialmiliz für Reichsdienstzwecke; doch wurde dies von den Kolonien abgelehnt, weil es der kolonialen Selbstverwaltung widerspräche[2]). Hierin liegt wohl auch das Hauptbedenken gegen die Entwicklung eines imperialen Kriegsvereins. Er würde Kolonialtruppen weitergehend der

---

[1]) Giffen, Economic inquiries and studies, Vol. II, p. 397.

[2]) Siehe auch Parliamentary debates 1903. 4. series. Vol. 119, p. 996.

Reichsregierung unterstellen und umgekehrt Reichstruppen in den Kolonien nötig machen: von beiden Dingen wollen jedoch die Kolonisten frei sein, da sie „Selbstverwaltung" haben.

Ein Beispiel, wie empfindlich die Kolonisten selbst jenen Reichsoffizieren gegenüber sind, die an der Spitze der Kolonialmiliz stehen, bildet der jüngste Fall (1905) des Lord Dundonald.

Lord Dundonald[1]), General der kanadischen Miliz und dem Minister der Miliz, Sir Frederick Borden, unterstellt, wollte mehrere Kavallerieregimenter längs der Grenze aufstellen. Um diese Absicht auszuführen, wollte er in einem südöstlich von Montreal gelegenen Distrikt ein neues Regiment, genannt „die schottischen leichten Dragoner", organisieren und ernannte zu diesem Zweck die Offiziere. Diese Ernennung kassierte am 18. Mai 1904 der Minister der Miliz mit dem Bemerken, dafs er die Namen der ernannten Offiziere nochmals prüfen wollte. Am nächsten Tage verreiste der Minister und liefs Mr. Fisher, den Ackerbauminister, als seinen Vertreter zurück, der gerade von jenem Distrikt gewählt war, wo das neue Regiment organisiert werden sollte. Diesem Herrn mifsfielen begreiflicherweise alle von Lord Dundonald vorgeschlagenen Offiziere, denn er hatte seine eigenen Schützlinge. Am 19. Nachmittag überreichte der Generaladjutant dem General Lord Dundonald eine Liste der neu zu ernennenden Offiziere, mit dem Bemerken, dafs sie als Kompromifs zwischen Fisher und dem Obersten des neuen Regiments zustande gekommen sei. Lord Dundonald unterzeichnete dieselbe nur deshalb, um die von ihm geplante Organisation nicht zu gefährden. Als aber selbst die neue Liste wieder in Fishers Hände zurückkam, strich dieser den Namen eines Eskadronchefs, weil dieser zufällig sein politischer Gegner war. Dieses erbitterte nun Lord Dundonald derart, dafs er in einer öffentlichen Versammlung dieses Vorgehen des Fisher einer scharfen Kritik unterzog, die mit den Worten schlofs: „Ich wünsche es dringend, dafs die Miliz von Kanada freigehalten werde von Parteipolitik." Der Premier Sir Wilfried Laurier gab nun bei dem darauf entbrennenden Konflikt zu, dafs Lord Dundonald aus ehrlichen Motiven gehandelt habe, „aber", sagte er, „wir sind

[1]) Fall des Lord Dundonald, siehe „Times" 1904: vom 10. Juni, S. 5; 11. Juni, S. 7; 13. Juni, S. 17; 14., 15., 16., 21., 24. Juni, jeweils S. 5; 27. Juni, S. 7.

nicht gewohnt, in diesem Lande durch Militärbefehl beherrscht zu werden[1]). Er, Lord Dundonald, mufs lernen, dafs dieses Land ein ‚responsible government' besitzt, und dafs, wenn er seine Vorschläge dem Ministerrat unterbreitet, es das Recht des Milizministers ist, jeden Namen, der ihm nicht pafst, einfach zu streichen". So der Premierminister in voller Sitzung des Ottowa-Unterhauses (house of Commons) am 10. Juni 1904.

Lord Dundonald wurde dann auch vom Kolonialministerium seiner Stellung enthoben.

Ein anderes und vielleicht das wichtigste Bedenken, namentlich gegen den Reichsflottenverein, der eine einheitliche Flotte auf bundesstaatlicher Grundlage bedeutet, liegt darin, dafs die Kolonien nicht annähernd in demselben Mafse zum Ausbau des Reichskriegsvereins beitragen und beitragen können wie das Mutterland, da sie wirtschaftlich nicht genügend stark sind und die Kosten der Flotte enorme Summen verlangen. Folgende den „Parliamentary Papers" entnommene Zahlen[2]) mögen dies veranschaulichen.

Für die Erhaltung der Flotte wurde beigesteuert:

vom Mutterlande . . .	35 653 500 £
von den Kolonien . . .	384 604 „

Nach der Berechnung von Sachverständigen[3]) müfste der angemessene Beitrag nur von den Selbstverwaltungskolonien 10 000 000 £ betragen.

Das oben Ausgeführte zeigte uns die wichtigsten Projekte bundesstaatsähnlicher Organisation. Wir haben auch die Bedenken dagegen vorgebracht. Am meisten einwandsfrei scheint uns der oben geschilderte Vorschlag des Sir Frederick Pollock zu sein, da er die wenigsten Änderungen in der gegebenen Verfassung auf dem Wege des Konventionalismus befürwortet. Dieser Konventionalismus allein und nicht starre Verfassungsregeln beherrschen, wie wir sahen, das Verhältnis zwischen Mutterland und Kolonien[4]). Wollte man diese Verfassungsregeln straffer anspannen und

[1]) „ . . . we are not accustomed of being dragooned in this country". . . .

[2]) C. P. 1903, Nr. 284. C. P. 1904, Nr. 308.

[3]) Times, 1. Februar 1905, S. 5.

[4]) Siehe Hatschek, Das englische Staatsrecht I, S. 204 f.

scheinbar mehr Einheit in das formlose heutige Gefüge des britischen Weltreichs bringen, d. h. im höheren Mafse, als es Sir Frederick Pollock verlangt, und auf andere Weise als durch formlosen Konventionalismus, dann würde das britische Weltreich bald zu bestehen aufhören. So aber, wie es ist, und wie Sir Frederick Pollock es sich fortgebildet denkt, verspricht es dauernden Bestand und bewahrheitet den oben als Motto an die Spitze des letzten Kapitals gestellten Satz des Aristoteles[1]):

„Ist also der höhere Grad der Selbstgenügsamkeit der wünschenswertere, so ist es auch der Zustand der minder strengen Einheit gegenüber dem der strengeren."

[1]) Aristoteles, Über die Politik, II, 1, 2 (Susemihl).

Anhang.

Tabellen A—C.

Tabelle A.

(Blaubuch 1903. S. 35 und 43.)

	Englands Export i. Jahre 1902:	
	nach den brit. Kolonien: £	überhaupt: £
Apparel and slops	5 586 000	6 297 000
Books, printed	1 002 000	1 634 000
Cotton: Yarn	1 685 000	7 404 000
Manufactures	28 202 000	65 054 000
Earthen and china ware	781 000	1 900 000
Furniture	652 000	906 000
Glass, and manufactures thereof	724 000	1 098 000
Hardware and Cutlery	1 224 000	2 178 000
Implements and tools	713 000	1 573 000
Instruments and apparatus	270 000	533 000
Leather, and manufactures thereof	2 234 000	3 828 000
Sewing machines	107 000	1 840 000
Iron and Steel:		
Tinplates	1 133 000	4 333 000
Other iron and steel	11 676 000	24 545 000
Silk:		
Thrown, twist, or yarn	55 000	238 000
Manufactures	464 000	1 393 000
Woollen and worsted yarn	126 000	3 530 000
Woollen and worsted manufactures	6 069 000	15 264 000
	62 703 000	143 548 000

Tabelle B.

Zahl der beschäftigten Arbeiter.

(Compiled from the Census Reports, 1851—1901.)

Groups of Industries.	Year					
	1851	1861	1871	1881	1891	1901
Agriculture	1 904 687	1 803 049	1 423 854	1 199 827	1 099 572	988 340
Building	398 756	472 222	583 019	686 999	701 284	945 875
Coal-mining	193 111	270 604	315 398	383 570	519 144	648 944
Cotton	414 998	492 196	508 715	551 746	605 755	582 119
Lace	61 726	54 617	49 370	44 144	34 948	36 439

Tabelle B. (Fortsetzung.)

Groups of Industries	Year					
	1851	1861	1871	1881	1891	1901
Woollen and worsted .	255 750	230 029	246 645	240006	258 356	236 106
Linen	27 421	22 718	18 680	12871	8 531	4 956
Silk	130 723	116 320	82 963	64835	52 027	39 035
Iron and steel[1])	95 350	129 507	191 291	200677	202 406	216 022
Machine-making and shipbuilding[1])	80 528	123 812	172 948	217096	292 239	[1])
Tailoring	139 219	142 955	149 864	160648	208 720	259 292
Boot and shoe.	243 935	255 791	224 559	224059	248 789	251 143
Printing and Bookbinding	32 995	46 576	64 226	88108	121 913	149 793
Furniture	47 958	64 148	75 202	84131	101 345	121 531
Earthenware and glass	46 524	53 611	65 478	66226	82 760	92 556

Tabelle C.

British Inter-Colonial Trade and Colonial Coasting Trade.

(The figures relate to the year 1900, except where otherwise stated.)

Inter-Colonial Trade.

Statement showing for a recent year the Tonnage of Vessels distinguishing Sailing and Steam, British and Foreign, that entered at Ports in the various British Colonies and Possessions from Ports in other British Colonies and Possessions, with cargoes and in ballast.

British Colonies and Possessions	Entered					
	Sailing		Steam		Sailing and Steam	
	British	Foreign	British	Foreign	British	Foreign
	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons
Gibraltar.	5 000	2 000	487 000	21 000	492 000	23 000
Malta	—	—	459 000	29 000	459 000	29 000
Gambia	—	—	47 000	1 000	47 000	1 000
Sierra Leone	—	—	2 000	—	2 000	—
Gold Coast.	—	—	207 000	38 000	207 000	38 000
Lagos (1899)	—	—	2 000	18 000	2 000	18 000
Southern Nigeria Protectorate	—	—	46 000	—	46 000	—
St. Helena	3 000	—	49 000	—	52 000	—
Cape of Good Hofe . .	33 000	53 000	1 141 000	17 000	1 474 000	70 000
Natal (1901)	17 000	23 000	1 036 000	16 000	1 053 000	39 000
Zanzibar Protectorate .	6 000	4 000	102 000	236 000	108 000	240 000
British Eeast Africa Protectorate (estimated) .	2 000	—	228 000	165 000	230 000	165 000

[1]) Report and Foreign Trade a. a. O. p. 362.

British Colonies and Possessions	Entered					
	Sailing		Steam		Sailing and Steam	
	British	Foreign	British	Foreign	British	Foreign
	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons
Somali Coast Protectorate (estimated)	6 000	23 000	37 000	1 000	43 000	24 000
Mauritius	28 000	2 000	114 000	2 000	142 000	4 000
Seychelles (1899)	1 000	1 000	58 000	18 000	59 000	19 000
Aden (exc. native craft)	—	—	646 000	237 000	646 000	237 000
British India (exc. native craft)	83 000	10 000	1 856 000	241 000	1 939 000	251 000
Straits Settlements (exc. of inter-settlement trade):						
Singapore (estimated)	—	—	888 000	365 000	888 000	365 000
Penang (estimated)	—	-	580 000	49 000	580 000	49 000
Malacca (estimated)	—	—	154 000	1 000	154 000	1 000
Ceylon (estimated)	—	—	2 181 000	285 000	2 181 000	285 000
Labuan (1899)	—	1 000	36 000	24 000	36 000	25 000
British New Guinea (estimated)	3 000	-	18 000	—	21 000	—
Hongkong (estimated)	—	-	293 000	98 000	293 000	98 000
Western Australia (estimated)	24 000	49 000	851 000	242 000	875 000	291 000
South Australia	20 000	31 000	1 007 000	84 000	1 027 000	115 000
South Australia (Northern Territory)	—	—	69 000	—	69 000	—
Victoria	46 000	25 000	1 898 000	112 000	1 944 000	137 000
New South Wales	335 000	157 000	2 405 000	70 000	2 740 000	227 000
Queensland (estimated)	65 000	—	529 000	58 000	594 000	58 000
Tasmania (estimated)	14 000	—	478 000	—	492 000	—
New Zealand	59 000	22 000	428 000	21 000	487 000	43 000
Fiji	9 000	12 000	76 000	—	85 000	12 000
Dominion of Canada	58 000	13 000	358 000	112 000	416 000	125 000
Newfoundland	47 000	2 000	214 000	92 000	261 000	94 000
Bermuda	1 000	—	58 000	11 000	59 000	11 000
Bahama	1 000	—	29 000	16 000	30 000	16 000
Turks et Caicos Island	7 000	5 000	16 000	—	23 000	5 000
St. Lucia	8 000	—	199 000	24 000	207 000	24 000
St. Vincent	6 000	1 000	132 000	3 000	138 000	4 000
Barbados	37 000	5 000	288 000	11 000	325 000	16 000
Grenada	9 000	1 000	101 000	2 000	110 000	3 000
Leeward Islands (except of internal trade)	7 000	2 000	37 000	44 000	44 000	5 000
Jamaica	8 000	7 000	12 000	20 000	20 000	21 000
Trinidad et Tobago	22 000	19 000	184 000	206 000	206 000	80 000
British Honduras	—	3 000	—	—	—	3 000
British Guiana	21 000	1 000	117 000	38 000	138 000	39 000
Falkland Islands	—	—	—	—	—	—
Total of British and Foreign	991 000	474 000	20 453 000	2 836 000	21 444 000	3 310 000
Total	1 465 000		23 289 000		24 754 000	

Daraus ergibt sich, dafs rund $21\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen in den Kolonien auf britische Schiffe und nur 3,3 Millionen Tonnen auf ausländische Schiffe verladen worden sind.

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Gerhard, Grundzüge des deutschen Staatsrechts. Sonderabdruck aus Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. II. Leipzig 1903.

Aristoteles, Über die Politik. In den Übersetzungen von Franz Susemihl. Leipzig 1879.

Ashley, P., Modern Tariff History. London 1904.

Ashley, W. J., The Tariff-Problem. London 1904.

Blondel, La politique protectionale en Angleterre. Paris 1904.

Bourinot, Sir John G., Canada under British rule. 1760—1900. Cambridge 1900.

Bourinot, Manual of the Constitutional history of Canada. Montreal 1888.

Bowen, Thirty Years of Colonial Government. Vol. 12, 1889.

British and foreign trade and industry. 1904. C. P. 1761.

Bryce, J., Impressions of South Africa. London 1900.

Burinot, Parliamentary Procedure and Practice in the Dominion of Canada. Canada 1760—1900. Cambridge 1900. Toronto 1903.

Burton, Cape Colony for the Settler. London 1903.

Chalmers, Robert, A history of currency in the British Colonies. London 1893.

Chapman, The Lancashire Cotton Industry. Manchester 1904.

Chomley, Protection in Canada and Australasia. London 1904.

Coghlan, T. A., A Statistical Account of the Seven Colonies of Australia 1901—1902. 9th.

Colonial conference, 1887, C. P. 5091, I, C. 5091. London.

„ „ 1894, C. P. 7553. London.

„ „ 1897, C. P. 8596. London.

„ „ 1902, C. P. 1299. London.

Colonial Office List, 1902, 1903, 1904. London.

Colonies (Colonial Acts, Royal assent), London 1901. 362.

Colonies (Preferential trade), London 1904. C. P. 2326.

Cunningham, W., The growth of English industry and commerce in modern times. Cambridge 1903.

Cunningham, The Free Trade Movement. London 1904.

Curzon of Kedleston, Lord, Speeches on India. London 1904.

Dawson, J. W., Thirthy Years of Work in Canada. London and Edinburgh 1901.

Denison, W., Varieties of Vice-Regal Life. Vol. 2. London 1870.
Durham, Earl of, A report on Canada (Methuen). London 1902.
Egerton, Hugh Edward, The origin and growth of the English colonies and their system of government. Oxford 1903.
Fuchs, Carl Johannes, Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Erschienen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. LVII. Leipzig 1893.
Giffen, Sir Robert, Economic inquiries and studies. Vol. II. London 1904.
Gisborne, William, New Zealand rulers and statesmen from 1840 to 1897. London 1897.
Government of India, views of the, on the question of preferential tariffs. Cd. 1931. London 1904.
Grey, Earl, The colonial policy of Lord John Russel's administration. Vol. I, II.
Haenel, Deutsches Staatsrecht, I. 1892.
Hatschek, Englisches Staatsrecht. I. Bd., Die Verfassung. Tübingen 1905.
Holland, Bernhard, Imperium et libertas, a study in history and politics. London 1901.
Holland, Thomas Erskine, The European couvert in the Eastern Question. Oxford 1885.
Jaffé, Edgar, Das englische Bankwesen. Leipzig 1904.
Jansen, Günther, Grofsherzog Carl Alexander von Sachsen in seinen Briefen an Frau Fanny Lewald-Stahr. Berlin 1904.
Jellinek, Georg, Das Recht des modernen Staates. Bd. I. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.
Jenks, Edward, A history of the Australasian colonies (from their foundation to the year 1893). Cambridge 1896.
Derselbe, The Government of Victoria (Australia). London 1891.
Jeyes, S. H., Mr. Chamberlain, His Life and Public Career. London 1903.
Lucas, C. P., A historical geography of the British colonies. Vol. I ff. Oxford 1890.
Lucas, Historical geography of British colonies, revised to 1903 by H. E. Egerton. Oxford 1904.
Macpherson, J. Pennington, Life of Sir John A. Macdonald. Vol. I. II. London 1891.
Marcks, Erich, Die imperialistische Idee in der Gegenwart. Gehestiftung. Dresden 1903.
Martham, South Africa Past and Present. London 1900.
Martham, New Era in South Africa. London 1904.
Martineau, John, The life and correspondance of Sir Bartle Frere. Vol. I, II. London 1895.
Merivale, Hermann, Lectures on Colonization and Colonies. London 1861.
Moore, W. Harrison, The constitution of the Commonwealth of Australia. London 1902.

Money, L. G. Chiozza, Elements of the fiscal problem. London 1903.
Morris, E, Memoirs of Georg Higinbotham. London 1895.
Nebenius, C. F., Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Karlsruhe 1835.
Payne, E. J., Colonies and colonial federation. London 1904.
Rathgen, Karl, Die englische Handelspolitik am Ende des 19. Jahrhunderts. — Erschienen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. LXXXX. 1900.
Rees, William Lee and L. Rees, The life and times of Sir George Grey. Vol. I, II. London 1892.
Root, J. W., Trade Relations of the Brit. Empire. Liverpool 1903.
Rusden, History of Australia, Vol. 3, 1897. History of New Zealand, Vol. 3, 1895.
Russell, R., The „Garden Colony", The Story of Natal and its Neighbour. London 1903.
Siegfried, André, La Démocratie en Nouvelle-Zélande. Paris 1904.
Theal, G. M., Progress of South Africa in the Century. London 1902.
„Times", The, London.
Todd, Alphens, Parliamentary Government in the British colonies. Ed. II. London 1894.
Wakefield, Edward Gibbon, A view of the art of colonization. London 1849.
Wallace, Sir Donald Mackenzie, The web of Empire. London 1902.
Walrond, Letters of Lord Elgin. London 1873.

Staatswissenschaftliche Arbeiten
(Festgaben für **Knies**).
Herausgegeben von **O. v. Boenigk.**
Gr. 8°. M. 10.—.

Das Staatsrecht des Deutschen Reich
Von **Dr. Adolf Arndt,**
Professor der Rechte a. d. Universität Kö
Lex.-8°. M. 20.-. Gebunden M.

Die Verantwortlichkeit der Monarchen u. höchsten Magis
von **Dr. Hans v. Frisch.**
Gr. 8°. M. 9.—.

Dr. Georg Jellinek,
Professor an der Universität Heidelberg:

Die Lehre von den Staatenverbindungen. Gr. 8°. M
Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Gr. 8°. M
Das Recht der Minoritäten. Gr. 8°. M. 1.20.
Das Recht des modernen Staates. Erster Band
Gr. 8°. M. 16.—. Gebunden M. 18.—.

Die anarchistische Bewegung in der Schwei
von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und die internationalen Fü
Von **Dr. jur. J. Langhard.**
Gr. 8°. M. 10.-.

Das Völkerrecht
systematisch dargestellt
von **Dr. Franz v. Liszt,**
o. ö. Prof. der Rechte a. d. Universität Berlin.
Dritte Auflage.
Gr. 8°. M. 10.—. Gebunden M. 12.—.

Das parlamentarisc Wahlrecht.
Von **Georg Meyer.**
Herausgegeben von **Georg Jell**
Gr. 8°. M. 16.—. Gebunden M.

Dr. J. Schollenberger,
Professor für Schweizerisches öffentliches Recht an der Universität Zürich:

Das Bundesstaatsrecht der Schweiz.
Geschichte und System.
Gr. 8°. M. 7.—. Gebunden M. 9.—.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
Kommentar mit Einleitung.
Gr. 8°. M. 15.—. Gebunden M. 17.—.

Politik in systematischer Darstellung.
Gr. 8°. M. 6.—. Gebunden M. 8.—.

Das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und der Fall Friesenhau
Ein weiterer Beitrag zum Lippischen Thronfolgestreit.
Von **Dr. Paul Schoen,**
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Göttingen.
Gr. 8°. M. 3.—.

Dr. Felix Stoerk,
o. ö. Professor der Rechte in Greifswald:

Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause. Gr. 8°. M. 1.
Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. Gr. 8°. M. 3.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JN
276
H4
1905

Heinrich XXXIII
Der Britische Imperialismus

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 09 15 07 001 4